

G e s e h -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1885.

1. bis 14. Stück.

Dresden,

Druck und Commissionsverlag von G. C. Meinhold & Söhne.

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1885.

I. In chronologischer Ordnung.

Tag der		Inhalt.	Bd.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
1884.	1885.				
24. Dec.	29. Jan.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Festsagung des Betrages der für die Natural-Berpflegung der Truppen im Jahre 1885 zu gewährenden Vergütungen betr.	1	1	1
24. Dec.	29. Jan.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Sächsische Wollfabrik in Döhlen bei Dresden“ betr.	1	2	2
1885.					
2. Jan.	29. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Aufstellung von Selbstaten zum Schutze von königlichen Forsten und Jagden, sowie von Gemeinder- beziehentlich Privat- Waldungen und Fluren betr.	1	4	3 fg.
3. Jan.	29. Jan.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs der Schlußstrecke Rügeln-Oschey der Döhlen-Rügelner-Oschayer Sechsbahnlinie betr.	1	3	3
24. Jan.	10. März	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft: „Deutsche Wertpapiermaschinenfabrik vormals Sommermann und Stier“ in Chemnitz betr.	2	5	19
30. Jan.	10. März	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Maria- und Katharinenfirchngemeinde zu Borsdorf betr.	2	6	20
9. Febr.	10. März	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen des Baues und Betriebs einer Eisenbahn vom Reusfeld nach Rannenburg unter dem 19. December 1884 abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	2	7	20
21. Febr.	10. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Bezugspreis der Pässe zu Reisen außerhalb des Königreichs Sachsen betr.	2	8	27
28. März	30. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, Staatsbestimmungen bei Zwiiderhandlungen gegen die Vorschriften der revivierten Instruktion für die Gehämmen zur Verhütung des Kindstiefstiebes vom 28. März 1885, sowie gegen Bestimmungen der Bezirksstellen für das Verhalten der Gehämmen bei der Augenentzündung der Reugeborenen vom 16. Januar 1882 beziehentlich des Nachtrags hierzu vom 28. März 1885 enthaltend	3	9	29

T a g der		S u b j e k t.	Blatt.	Nr.	Seite.
Ansteltung.	Ausgabe.				
30. März	30. April	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Cobitz betr.	3	10	30
2. April	30. April	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Rußl. l. wegen des Baues und Betriebs einer Eisenbahn von Schönberg nach Schley unter dem 11. Februar 1855 abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	3	13	32 ff.
4. April	30. April	Bekanntmachung der 3. Abteilung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Güterverkehrs auf der Halleschen Kreisbahn-Köpenickthal der Döbeln-Müglitz-Schäper Sekundäreisenbahn betr.	3	11	30
7. April	30. April	Berechnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigentum für Erweiterung der Station Wilkau betr.	3	12	31
17. April	30. April	Berechnung des Finanz-Ministeriums, die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsfachdienst betr.	3	14	38 ff.
17. April	5. Juni	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Weißen betr.	4	15	45
11. Mai	5. Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Verkehrs auf der Eisenbahnstrecke Bienenmühle-Wolkau (Landesgrenze) betr.	4	16	46
11. Mai	5. Juni	Urkundliche Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betr.	4	17	46
17. Mai	5. Juni	Berechnung des Ministeriums des Innern, die veränderte Ordnung der Zuständigkeit des Rathes und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und der Sicherheitsspiele betr.	4	18	47
28. Mai	2. Juli	Berechnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Sekundäreisenbahn vom Weichseln über Kausitz nach Leipzig betr.	5	19	49
2. Juni	2. Juli	Berechnung des Ministeriums des Innern, Verfügungen über den Zug der Dampfwagen betr.	5	20	50
12. Juni	2. Juli	Berechnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der zum allgemeinen Vergange gehöri gen Aufschlagsberechnung vom 2. December 1858 betr.	5	21	51
20. Juni	2. Juli	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Güterverkehrs auf den Halleschen Polzau und Bernsdorf-Kehefeld der Eisenbahnstrecke Bienenmühle-Wolkau (Landesgrenze) betr.	5	22	52
26. Juni	2. Juli	Berechnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigentum zur Erbauung der II. Section der Weichseln-Kausitz-Leipziger Sekundäreisenbahn betr.	5	23	53
1. Juli	7. Aug.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landesfukturenten- und Alieventenkont-Verwaltung betr.	6	24	55
2. Juli	7. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Erweiterung der Bezugsliste des Rathes zu Döbeln betr.	6	25	56
4. Juli	7. Aug.	Berechnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigentum zur Erbauung der III. Section der Weichseln-Kausitz-Leipziger Sekundäreisenbahn betr.	6	26	56

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
20. Juli	7. Aug.	Decret des Kriegs-Ministeriums wegen Bestätigung der Quartierleistung=Ordnung für den Stadtbezirk Bischofswerda	6	27	58
27. Juli	7. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung einer schmalspurigen Sekundäreisenbahn von Niederhermsdorf bez. Pötschappel nach Wilsdruff betr. . . .	6	28	59
30. Juli	7. Aug.	Berordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Winkel-schriftsteller und die Winkelagenten betr.	6	29	60
1. Aug.	22. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr.	7	30	63
3. Aug.	22. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr.	7	31	64
3. Aug.	12. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, den zwischen dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und dem Herzogthum Sachsen-Mtenburg vereinbarten Staatsvertrag wegen anderweiter Regelung der aus dem Uebergange der vormaligen Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn auf den Sächsischen Staat sich ergebenden staatsrechtlichen Verhältnisse betr.	8	36	71 fg.
5. Aug.	22. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Befugniß zur Waagen-aichung betr.	7	32	66
24. Aug.	12. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Wilschthal-Chrenfriedersdorfer Sekundäreisenbahn nebst Zweigbahn von Herold nach Thum betr.	8	33	69
25. Aug.	12. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	8	34	70
26. Aug.	12. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadtgemeinde Sebnitz betr.	8	35	71
4. Sept.	26. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Freiberger Papierfabrik zu Weißenborn“ betr.	9	37	77
8. Sept.	26. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Konzessionirung der „Mobilier-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Limbach“ betr.	9	38	78
10. Sept.	23. Oct.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die am 1. December 1885 vorzunehmende Volkszählung betr.	11	45	113 fg.
14. Sept.	23. Oct.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885, im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung betr.	11	46	120
15. Sept.	26. Sept.	Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Bezirksangehörigkeit der bisherigen Filial-Parochie Stützengrün betr.	9	40	108

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
19. Sept.	26. Sept.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Publikation der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr.	9	39	78 fg.
22. Sept.	1. Oct.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 betr.	10	42	109
25. Sept.	26. Sept.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr.	9	41	108
26. Sept.	1. Oct.	Vorschriften der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 im Bereiche der Sächsischen Staatseisenbahnbetriebs-, Staatseisenbahnbau- und Wasserbau-Verwaltung	10	43	110
26. Sept.	1. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Unfallanzeigen nach § 1 der Verordnung vom 1. August 1878 betr.	10	44	112
2. Oct.	23. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betr.	11	47	122
14. Oct.	23. Oct.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betr.	11	48	122 fg.
14. Oct.	9. Nov.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die über Sprengstofflager zu führenden Register betr.	12	49	125
19. Oct.	9. Nov.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung der Bestimmungen in § 51 fg. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bei dem fiskalischen Bergbau, den fiskalischen Hütten zu Freiberg, der Königl. Porzellanmanufaktur zu Meißen, der Königl. Münze zu Dresden, dem Blausarbenwerk zu Oberschlema, den fiskalischen Staatsforstrevieren und den fiskalischen Kalkwerken zu Leugefeld, Heidelberg, Neunzehnhain, Unterwiesenthal, Crottendorf, Oberscheibe, Hermsdorf und Zaunhaus betr.	12	50	126
20. Oct.	9. Nov.	Unerhöchste Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	12	51	127
23. Oct.	9. Nov.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, den zwischen dem Königreich Sachsen, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und dem Fürstenthum Reuß j. L. wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse anlässlich des Uebergangs des Gößnitz-Geraer Eisenbahnunternehmens auf den Königlich Sächsischen Staat unter dem 27. Juli 1885 abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	12	54	130 fg.
24. Oct.	9. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der normalspurigen Sekundäreisenbahn von Schönberg nach Schleiz betr.	12	53	128

T a g der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
28. Oct.	9. Nov.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der Müßengrundbahn betr.	12	52	128
28. Oct.	28. Nov.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Baubank für die Residenzstadt Dresden betr.	13	55	135
3. Nov.	28. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die weitere Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Wilischthal-Ehrenfriedersdorfer Sekundäreisenbahn mit Zweigbahn von Herold nach Thum betr.	13	56	136
4. Nov.	28. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern zu Abänderung der Verordnung vom 15. September 1836, die wegen des Petschirfstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betr.	13	57	137
7. Nov.	28. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständerversammlung betr.	13	58	138
11. Nov.	31. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Vereinigte Kadeberger Glashütten (vorm. Wih. Könsch und Gebr. Hirsch)“ in Kadeberg betr.	14	60	139
21. Nov.	28. Nov.	Verordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern über Abänderung der Verordnung vom 15. October 1874, die Beforgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten betr.	13	59	138
25. Nov.	31. Dec.	Verordnung des Kriegs-Ministeriums, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und diese Kontrolle im Allgemeinen betr.	14	61	140 fg.
4. Dec.	31. Dec.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Vereinbarung der Königl. Sächsischen und Königl. Bayerischen Regierung, die gegenseitige Verzichtleistung auf die fernere Vergütung der in Artikel 9 der Bundescartelconvention vom 10. Februar 1831 für Einlieferung von Deserturen und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämien betr.	14	62	147
7. Dec.	31. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständerversammlung betr.	14	63	147
9. Dec.	31. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft König Friedrich August Hütte in Gittersee betr.	14	67	151
12. Dec.	31. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Ausschließung von Bahnpolizeibeamten vom Dienste der Schöffen und Geschworenen betr.	14	64	148
12. Dec.	31. Dec.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	14	65	149
12. Dec.	31. Dec.	G e s e z, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1886 betr.	14	66	150

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1885.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.	Tag.	Seite.	Paragraph n.
Abgaben und Steuern, s. Steuern und Abgaben.			
Actien, Renten- und Schuldverschreibungen und Lotterieloose — Ausführungs Vorschriften zu dem Gesetze über die von denselben zu erhebenden Reichsstempelabgaben		79 fg.	1—31
Verordnung dazu	19. Sept.	78	
Agenten, s. Winkelagenten.			
Aichamt zu Döbeln — Erweiterung der Befugnisse desselben	2. Juli	56	
Aichämter — Zuständigkeit derselben zur aichamtlichen Prüfung n. besonderer Waagengattungen	5. Aug.	66	
Aichung von Waagen — Bestimmungen über aichamtliche Zuständigkeit für selbige	5. Aug.	66	
Altenburg, Sachsen-, Herzogthum, s. Sachsen-Altenburg.			
Altersrenten-, Landeskulturrenten- und Landrentenbank-Verwaltung — deren dermalige Zusammensetzung	1. Juli	55	
Altoschlag-Rosenthal, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	3. Jan.	3	
— — Eröffnung des Güterverkehrs auf derselben	4. April	30	
Anleihe der Actiengesellschaft „Baubank für die Residenzstadt Dresden“ — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	28. Oct.	135	
— der Actiengesellschaft „Deutsche Werkzeugmaschinenfabrik vorm. Sondermann und Stier“ in Chemnitz — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	24. Jan.	19	
— der Actiengesellschaft „Freiberger Papierfabrik zu Weißenborn“ — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	4. Sept.	77	
— der Actiengesellschaft „König Friedrich August Hütte in Sittlersee“ — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	9. Dec.	151	
— der Actiengesellschaft „Sächsische Gußstahlfabrik in Döhlen bei Dresden“ — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	24. Dec. 1884.	2	
— der Actiengesellschaft „Bereinigte Radeberger Glashütten in Radeberg“ — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	11. Nov.	139	
— der Marien- und Katharinenkirchengemeinde zu Zwickau — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	30. Jan.	20	
— der Stadtgemeinde Colditz — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	30. März	30	
— der Stadtgemeinde Meißen — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	17. April	45	
— der Stadtgemeinde Sebnitz — Genehmigung zur Aufnahme einer solchen	26. Aug.	71	
Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst — Bestimmungen hierüber	17. April	38 fg.	1—23

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Augenentzündung der Neugeborenen — Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei selbiger	28. März	29	
Auslandreisepässe, s. Pässe.			
Ausspielungen oder Lotterien, s. Reichsstempelabgabe.			
B.			
Bahnpolizbeamte — deren Ausschließung vom Schöffen- und Geschworenen- dienste	12. Dec.	148	
Baubank für die Residenzstadt Dresden — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	28. Oct.	135	
Bayern, Königreich — Vereinbarung mit Sachsen wegen Verzichtleistung auf die für Einlieferung von Deserturen zc. ausgesetzten Prämien	4. Dec.	147	
Bergbau, fiskalischer — Ausführungsbestimmungen zu § 51 fg. des Unfall- versicherungsgesetzes bezüglich desselben	19. Oct.	126	
Berggesetz, allgemeines — Ergänzung zc. der zu demselben gehörigen Ausführungsverordnung vom 2. December 1868, bezüglich der Handhabung Bergpolizeilicher Vorschriften	12. Juni	51	1—5
Bienenmühle-Moldau, Eisenbahnstrecke — Eröffnung des Güterverkehrs auf den Haltestellen Holzhausen und Hermisdorf-Rehesfeld	20. Juni	52	
— (Landesgrenze), Eisenbahnstrecke — Betriebseröffnung auf derselben	11. Mai	46	
Bischdorswerda, Stadtbezirk — Bestätigung der dasigen Quartierleistungs- Ordnung	20. Juli	58	
Blaufarbenwerk zu Oberschlema — Ausführungsbestimmungen zu § 51 fg. des Unfallversicherungsgesetzes bezüglich desselben	19. Oct.	126	
Brandversicherungs-Gesellschaft zu Limbach (Stadt), s. Mobiliar-Brand- versicherungs-Gesellschaft.			
Brüx-Freiburger Eisenbahn, s. Bienenmühle-Moldau zc.			
Bundescartelconvention vom 10. Februar 1831 — Aufhebung der Be- stimmung über Gewährung von Prämien bei Einlieferung von Deserturen und mitgenommenen Pferden	4. Dec.	147	
Bußtagsfeier, s. Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier.			
C.			
Cellulosefabriken, s. Papierfabriken.			
Circa-Geschäfte, s. Reichsstempelabgabe.			
Civilvorst. bei der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Dresden-Stadt — Uebertragung desselben auf die Amtshauptmannschaft Dresden-Neu- stadt	21. Nov.	138	
Colditz, Stadtgemeinde — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	30. März	30	
Commissare für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer — deren Bestellung	3. Aug.	64	
Criminal- und Polizeirechtspflege der Stadt Leipzig, s. Leipzig.			
D.			
Deserteure und mitgenommene Pferde — Vereinbarung zwischen Sachsen und Bayern wegen Wegfalls der Prämien für Einlieferung derselben	4. Dec.	147	
Deutsche Werkzeugmaschinenfabrik vorm. Sondermann und Stier in Chemnitz, Actiengesellschaft — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	24. Jan.	19	

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Döbeln, Amt — Erweiterung der Befugnisse desselben	2. Juli	56	
Döbeln=Mügeln=Dschager Sekundäreisenbahn — Betriebseröffnung der Schlußstrecke Mügeln=Dschag	3. Jan.	3	
— — Eröffnung des Güterverkehrs auf der Haltestelle Altoschag=Rosenthal .	4. April	30	
Dresden, Stadt — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe der Baubank dieselbst	28. Oct.	135	
Dresden=Neustadt, Amtshauptmannschaft — Uebertragung der Geschäfte in Militärangelegenheiten innerhalb der Stadt Dresden auf erstere	21. Nov.	138	
G.			
Ehrenfriedersdorf-Wilschthaler Sekundäreisenbahn, s. Wilschthal=Ehren- friedersdorfer zc.			
Ehrenzeichen für Mitglieder der Feuerwehren — Stiftung desselben . . .	11. Mai	46	1—5
Eichamt, s. Amt.			
Einkommensteuer, s. Steuern und Abgaben.			
Einlieferungsprämien, s. Bundescartelconvention zc.			
Eisenbahn, Döbeln=Mügeln=Dschager Sekundär= — Betriebseröffnung der Schlußstrecke Mügeln=Dschag	3. Jan.	3	
— — Eröffnung des Güterverkehrs auf der Haltestelle Altoschag=Rosenthal .	4. April	30	
— , Freiberg=Bräuer, s. Bienenmühle=Moldau zc.			
— , Geithain=Leipzig=Leipziger Sekundär= — Expropriation von Grundeigen- thum zu deren Erbauung	28. Mai 26. Juni 4. Juli	49 53 56	1—4 1—4 1—4
— , Gößnitz=Geraer — Staatsvertrag mit Sachsen-Altenburg und Neuß j. L. wegen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse bei Uebergang der Gößnitz=Geraer Eisenbahn auf den königlich sächsischen Staat	27. Juli 23. Oct.	130 fg. 130	I—XIII
— , Meuselwitz=Ronneburger — Staatsvertrag mit Sachsen-Altenburg wegen des Baues und Betriebes derselben	19. Dec. 1884.	21 fg.	1—14
Bekanntmachung dazu	9. Febr. 1885.	20	
— , Mosel=Ortmannsdorfer Sekundär= — deren Betriebseröffnung	28. Oct.	128	
— , Niederhermsdorf=bez. Pötschappel=Wilsdruffer Sekundär= — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung	27. Juli	59	1—4
— , Schönberg=Schleizer Sekundär= — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung	24. Oct.	128	1—4
— , Schönberg=Schleizer — Staatsvertrag mit Neuß j. L. wegen des Baues derselben	11. Febr. 2. April	32 fg. 32	1—17
— , Weidaer=Weidaer — Staatsvertrag wegen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse bei Uebergang derselben auf den sächsischen Staat	16. April 3. Aug.	72 fg. 71	1—13
— , Wilschthal=Ehrenfriedersdorfer Sekundär= — Expropriation von Grund- eigenthum zu deren Erbauung	24. Aug. 3. Nov.	69 136	1—4 1—4
Eisenbahnbau= und Eisenbahnbetriebs=Verwaltung — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung bezüglich der- selben	26. Sept.	110	1—6

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Eisenbahnpolizeibeamte — deren Ausschließung vom Schöffen- und Geschworenendienste	12. Dec.	148	
Eisenbahnstation Wilkau — Expropriation von Grundeigenthum zur Erweiterung derselben	7. April	31	1—3
Eisenbahnstrecke Biennemühle-Moldau (Landesgrenze) — Betriebseröffnung auf derselben	11. Mai	46	
— Biennemühle-Moldau — Eröffnung des Güterverkehrs auf den Haltestellen Holzhaub und Hermsdorf-Rehesfeld	20. Juni	52	
Enteignung von Grundeigenthum, s. Eisenbahn.			
Erbschaftsteuer, s. Steuern und Abgaben.			
Ergänzungswahlen, s. Landtag.			
Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Dresden-Stadt — Uebertragung des Civilvorsitzes bei derselben auf die Amtshauptmannschaft Dresden-Meustadt	21. Nov.	138	
Expropriation, s. Eisenbahn.			
F.			
Fest- und Bußtagsfeier, s. Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier.			
Feuerwehren — Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder derselben	11. Mai	46	1—5
Filial-Parochie Stützengrün — Erhebung derselben zu einer selbstständigen Parochie	15. Sept.	108	
Flur-, Jagd- und Forstschuß-Kommandos — Abänderung der bisherigen Bestimmungen hierüber	2. Jan.	3 fg. 6 fg. 12 fg.	1—12 1—38, 1—37
Dienstsanweisungen A und B			
Formen zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld zc. — Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung bei Herstellung derselben	4. Nov.	137	1, 3
Forstdienst, s. Staatsforstdienst.			
Forst-, Jagd- und Flurschuß-Kommandos — Abänderung der hierüber geltenden Bestimmungen	2. Jan.	3 fg. 6 fg. 12 fg.	1—12 1—38, 1—37
Dienstsanweisungen A und B			
Forstreviere, s. Staatsforstreviere.			
Freiberg-Brücker Eisenbahn, s. Biennemühle-Moldau zc.			
Freiberger Papierfabrik zu Weißenborn — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	4. Sept.	77	
Friedrich August Hütte in Gittersee, Actiengesellschaft — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	9. Dec.	151	
G.			
Geithain-Lausigt-Leipziger Sekundäreisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung	28. Mai 26. Juni 4. Juli	49 53 56	1—4 1—4 1—4
Gemeinde- und Polizeibehörden — Bestimmungen über die Mitwirkung derselben bei Ausübung der militärischen Kontrolle	25. Nov.	140 fg.	I—IV
Gera-Gößnitzer Eisenbahn, s. Gößnitz-Geraer zc.			
Geschworene und Schöffen — Ausschließung der Bahnpolizeibeamten vom Dienste derselben	12. Dec.	148	
Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. Steuern und Abgaben.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
S			
Schneitz-Beraer Eisenbahn — Staatsvertrag mit Sachsen-Altenburg und Neuchâtel wegen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse anlässlich des Uebergangs derselben auf den königlich sächsischen Staat	27. Juli	130 fg.	I—XIII
Bekanntmachung dazu	23. Oct.	130	
Grundsteuer, s. Steuern und Abgaben.			
Gußstahlfabrik in Döhlen bei Dresden, s. Sächsische Gußstahlfabrik.			
S.			
Sagelstatistik — Bestimmungen über die Einreichung von Unterlagen behufs Erhebungen über den Zug der			
Sagelwetter	2. Juni	50	
Sebammen — Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der revidirten Instruction für dieselben	28. März	29	
Seeresverwaltung, sächsische, s. Militärverwaltung.			
Hermisdorf-Rehesfeld, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	11. Mai	46	
Herold-Thumer Zweigeisenbahn, s. Wilischthal-Chrenfriedersdorfer zc.			
Holzhan, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	11. Mai	46	
Holzschleifereien, s. Papierfabriken.			
Hütten, fiskalische zu Freiberg — Ausführungsbestimmungen zu § 51 fg. des Unfallversicherungsgesetzes bezüglich derselben	19. Oct.	126	
S.			
Jagd-, Forst- und Flurschutz-Kommandos — Abänderung der bisherigen Bestimmungen hierüber	2. Jan.	3 fg.	1—12
Dienstsanweisungen A und B		6 fg.	1—38,
		12 fg.	1—37
Interimscheine zu Werthpapieren, s. Reichsstempelabgabe.			
R.			
Ralkwerke, fiskalische — Ausführungsbestimmungen zu § 51 fg. des Unfall- versicherungsgesetzes bezüglich derselben	19. Oct.	126	
Rauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, s. Reichsstempelabgabe.			
Kindbettfieber — Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vor- schriften der revidirten Instruction für die Hebammen zur Verhütung desselben	28. März	29	
Kranken- und Unfallversicherung — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Ausdehnung derselben im Bereiche der sächsischen Militär- verwaltung	14. Sept.	120	1—9
— , dergleichen bezüglich der Privateisenbahnbetriebe	22. Sept.	109	
— , dergleichen bezüglich der Staatseisenbahnbetriebs-, Staatseisenbahnbau- und Wasserbau-Verwaltung	26. Sept.	110	1—6
Kreisch-Saalhausen, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	3. Jan.	3	
R.			
Randtag — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer	25. Aug.	70	
— , Ernennungen von Mitgliedern für die I. Kammer	7. Nov.	138	
— , Ernennungen von Mitgliedern für die I. Kammer	20. Oct.	127	

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Landtag — Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer	1. Aug.	63	
— Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen der II. Kammer	2. Oct.	122	
— Einberufung desselben	7. Dec.	147	
Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden — dessen Zusammen-	3. Aug.	64 fg.	
setzung	25. Sept.	108	
Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Ver-	12. Dec.	149	
waltung — deren dormalige Zusammensetzung	1. Juli	55	
Legitimations-Papiere von Militärpflichtigen, s. Militär-Legitimations-			
Papiere.			
Leipzig, Stadt — veränderte Ordnung der Zuständigkeit des Rathes und des	17. Mai	47	
Polizeiamtes daselbst in Sachen der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei .			
Leipzig-Lausigk-Seithainer Sekundäreisenbahn, s. Seithain zc.			
Limbach, Stadt — Konzessionirung der Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft	8. Sept.	78	
daselbst			
Lotterieloose — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die von denselben			
zu erhebenden Reichsstempelabgaben	19. Sept.	79 fg.	I, 18 fg.
Verordnung dazu		78	
M.			
Marien- und Katharinenkirchengemeinde zu Zwickau — Genehmigung	30. Jan.	20	
zur Aufnahme einer Anleihe			
Meißen, Stadtgemeinde — Genehmigung zur Ausnahme einer Anleihe	17. April	45	
Meißelwitz-Konneburger Eisenbahn — Staatsvertrag mit Sachsen-Alten-			
burg wegen des Baues und Betriebs derselben	19. Dec.	21 fg.	I—14
	1884		
Bekanntmachung dazu	9. Febr.	20	
	1885		
Militärangelegenheiten innerhalb der Stadt Dresden — Uebertragung	21. Nov.	138	
der Geschäfte in selbigen auf die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt			
Militärische Kontrolle — Bestimmungen über die Mitwirkung der Polizei-	25. Nov.	140 fg.	I—IV
und Gemeindebehörden bei Ausübung derselben			
Militär-Legitimations-Papiere — Bestimmungen bei Prüfung derselben	25. Nov.	140 fg.	I—IV
seiten der Polizei- und Gemeindebehörden			
Militärleistungen, s. Naturalverpflegung.			
Militärpflichtige — Bestimmungen bei Ausübung der militärischen Kontrolle	25. Nov.	140 fg.	I—IV
über selbige seiten der Polizei- und Gemeindebehörden			
Militärverwaltung, sächsische — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze	14. Sept.	120	1—9
über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung im Bereiche			
derselben			
Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Limbach — deren Kon-	8. Sept.	78	
zessionirung			
Moldau-Bienenmühle, Eisenbahnstrecke, s. Bienenmühle-Moldau zc.			
Mosel-Ortmannsdorfer Sekundäreisenbahn — Eröffnung des Betriebs	28. Oct.	128	
auf derselben			
Mülsen St. Micheln, } Eisenbahnhaltestellen — deren Errichtung .	28. Oct.	128	
Mülsen St. Jacob, } .			
Mülsen St. Nicola, } .			
Mülsengrundeisenbahn, s. Mosel-Ortmannsdorfer zc.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Münze, königl. zu Dresden — Ausführungsbestimmungen zu § 51 fg. des Unfallversicherungsgesetzes bezüglich derselben	19. Oct.	126	
N.			
Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1885 — Festsetzung des Vergütungsbetrags für selbige	24. Dec. 1884.	1	
Naundorf b. Dschag, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	3. Jan.	3	
Niederhermsdorf bez. Potschappel-Wilsdruffer Sekundäreisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung	27. Juli	59	
Niedermaifen, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	28. Oct.	128	1—4
O.			
Ortmannsdorf-Moseler Sekundäreisenbahn, s. Mosel-Ortmannsdorfer zc.			
Dschag-Mügeln-Döbelner Sekundäreisenbahn, s. Döbeln-Mügeln-Dschager zc.			
Ost-Westbahn, Zwickau-Weida, sächsisch-thüringische, s. Sächsisch-thüringische zc.			
P.			
Pässe zu Reisen außerhalb Sachsen — deren Bezugspreis	21. Febr.	27	
Papierfabriken Papierstofffabriken Pappenfabriken	} Vorschriften über die Zulässigkeit des Betriebs bei denselben an der Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier	14. Oct.	I u. II
Parochie Stützengrün, s. Stützengrün.			
Petschaste, Privat- — Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung bei Herstellung derselben			
Petschirstechen und Stempelschneiden — Bestimmungen wegen der hierüber zu führenden polizeilichen Aufsicht	4. Nov.	137	1—3
Platten zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld zc. — Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung bei Herstellung derselben	4. Nov.	137	1, 3
Polizei- und Criminalrechtspflege der Stadt Leipzig, s. Leipzig.			
Polizei- und Gemeindebehörden — Bestimmungen über die Mitwirkung derselben bei Ausübung der militärischen Kontrolle	25. Nov.	140 fg.	I—IV
Porzellanmanufaktur zu Meißen — Ausführungsbestimmungen zu § 51 fg. des Unfallversicherungsgesetzes bezüglich derselben	19. Oct.	126	
Potschappel-Wilsdruffer Sekundäreisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung	27. Juli	59	1—4
Prämien für Einlieferung von Deserteuren zc., s. Bundescartelconvention.			
Privateisenbahnbetriebe — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung bezüglich derselben	22. Sept.	109	
Prüfungen für den höheren Staatsforstdienst, s. Staatsforstdienst.			
Q.			
Quartierleistungs-Ordnung für den Stadtbezirk Bischofswerda — deren Bestätigung	20. Juli	58	

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
N.			
Kadeberger Glashütten, vereinigte, s. Vereinigte Kadeberger Glashütten zc.			
Rechenberg, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	11. Mai	46	
Rehefeld-Hermisdorf, Eisenbahnhaltestelle, s. Hermisdorf-Rehefeld zc.			
Reichsstempelabgaben — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über deren Erhebung für Werthpapiere zc.		79 fg.	1—31
Verordnung dazu	19. Sept.	78	
Reisepässe, s. Pässe.			
Renten- und Schuldverschreibungen, Actien und Lotterieloose — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die von denselben zu erhebenden Reichsstempelabgaben		79 fg.	1—31
Verordnung dazu	19. Sept.	78	
Neuß j. L., Fürstenthum — Staatsvertrag mit Sachsen wegen des Baues zc. der Schönberg-Schleizer-Eisenbahn	11. Febr.	32 fg.	1—17
Bekanntmachung dazu	2. April	32	
— — Staatsvertrag mit dem Königreich Sachsen wegen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse bei Uebergang der Göknitz-Seraer Eisenbahn auf den königl. sächs. Staat	27. Juli	130 fg.	I—XIII
Bekanntmachung dazu	23. Oct.	130	
Konneburg-Meuselwitzer Eisenbahn, s. Meuselwitz-Konneburger zc.			
S.			
Sachsen, Königreich — Staatsvertrag mit Neuß j. L. wegen des Baues zc. einer von Schönberg nach Schleiz zu führenden Eisenbahn	11. Febr.	32 fg.	1—17
Bekanntmachung dazu	2. April	32	
— — Staatsvertrag mit den von der sächsisch-thüringischen Ost-Westbahn berührten Staaten wegen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse bei Uebergang dieser Bahn auf den sächsischen Staat	16. April	72 fg.	1—13
Bekanntmachung dazu	3. Aug.	71	
— — Vereinbarung mit Bayern wegen Verzichtleistung auf die für Einlieferung von Deserturen zc. ausgesetzten Prämien	4. Dec.	147	
— — Staatsvertrag mit			
Sachsen-Altenburg wegen des Baues und Betriebs der Meuselwitz-Konneburger Eisenbahn	19. Dec.	21 fg.	1—14
Bekanntmachung dazu	9. Febr.	20	
	1885		
Sachsen, Königreich, Staatsvertrag mit Sachsen-Altenburg, Herzogthum, wegen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse bei Uebergang der Göknitz-Seraer Eisenbahn auf den königl. sächs. Staat	27. Juli	130 fg.	I—XIII
Bekanntmachung dazu	23. Oct.	130	
Sächsische Gußstahlfabrik in Döhlen bei Dresden, Actiengesellschaft — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	24. Dec.	2	
	1884		
Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn — Staatsvertrag zwischen dem Königreich Sachsen und den von derselben berührten Ländern, wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse beim Uebergang dieser Bahn auf den sächsischen Staat	16. April	72 fg.	1—13
Bekanntmachung hierzu	3. Aug.	71	

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Schiedsgericht im Unfall- und Krankenversicherungswesen — Errichtung desselben im Bereiche der sächs. Heeresverwaltung	14. Sept.	120	5—8
Schiedsgerichte im Unfall- und Krankenversicherungswesen — Errichtung derselben für den Bereich der Staatseisenbahnbetriebs-, Staatseisenbahnbau- und Wasserbau-Verwaltung	26. Sept.	110	4
Schlachtsteuer, s. Steuern und Abgaben.			
Schleiz-Schönberger Sekundäreisenbahn s. Schönberg-Schleiz zc.			
Schlussnoten, s. Reichsstempelabgabe.			
Schöffen und Geschworene — Ausschließung der Bahnpolizeibeamten vom Dienste derselben	12. Dec.	148	
Schönberg-Schleizer Eisenbahn — Staatsvertrag mit Preuß j. L. wegen des Baues zc. derselben	11. Febr. 2. April	32 fg. 32	1—17
Schönberg-Schleizer Sekundäreisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung	24. Oct.	128	1—4
Schuld- und Rentenverschreibungen, Actien und Lotterieloose — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die von denselben zu erhebenden Reichsstempelabgaben		79 fg.	1—31
Verordnung dazu	19. Sept.	78	
Schweta, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	3. Jan.	3	
Sebnitz, Stadtgemeinde — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	26. Aug.	71	
Sekundäreisenbahn, s. Eisenbahn.			
Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei-Sachen der Stadt Leipzig — veränderte Ordnung der Zuständigkeit des Rathes und des Polizeiamtes daselbst in selbigen	17. Mai	47	
Siegel, behördliche — Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung bei Herstellung derselben	4. Nov.	137	1, 3
Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier — Abänderungsbestimmungen, bezüglich der bei den Papier- zc. Fabriken hierüber erlassenen Vorschriften	14. Oct.	122	I u. II
Sprengstofflager — Bestimmungen über die hierüber zu führenden Register	14. Oct.	125	
Staatseisenbahnbau- und Staatseisenbahnbetriebs-Verwaltung — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung bezüglich derselben	26. Sept.	110	1—6
Staatsforstdienst, höherer — Bestimmungen über die Anstellungsprüfungen für denselben	17. April	38 fg.	1—23
Staatsforstreviere, fiskalische — Ausführungsbestimmungen zu § 51 fg. des Unfallversicherungsgesetzes bezüglich derselben	19. Oct.	126	
Staatsschulden — Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung derselben	12. Dec.	149	
Staatsvertrag zwischen dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg, wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse beim Uebergang der vorm. sächsisch-thüringischen Ost-Westbahn auf den Sächsischen Staat	16. April 3. Aug.	72 fg. 71	1—13
Bekanntmachung hierzu			
Ständerversammlung, s. Landtag.			
Stangendorf, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	28. Oct.	128	
Stempel, behördliche — Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung bei Herstellung derselben	4. Nov.	137	1, 3
Stempelabgaben, s. Reichsstempelabgabe.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Stempelschneiden und Petchirstechen — Bestimmungen wegen der hierüber zu führenden polizeilichen Aufsicht	4. Nov.	137	1—3
Steuern und Abgaben — deren provisorische Forterhebung im Jahre 1886	12. Dec.	150	
Strohstofffabriken, s. Papiersfabriken.			
Stützengrün, Filial-Parochie — Erhebung derselben zu einer selbstständigen Parochie	15. Sept.	108	
I.			
Thurm, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	28. Oct.	128	
II.			
Unfallanzeigen — Aufhebung einer hierauf bezüglichen früheren Bestimmung	26. Sept.	112	
Unfall- und Krankenversicherung — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Ausdehnung derselben für den Bereich der sächsischen Militärverwaltung	14. Sept.	120	1—9
— — dergleichen zu diesem Gesetze bezügl. der Privateisenbahnbetriebe	22. Sept.	109	
— — dergleichen bezüglich der Staatsisenbahnbetriebs-, Staatsisenbahnbau- und Wasserbau-Verwaltung	26. Sept.	110	1—6
Unfallverhütungsvorschriften, s. Unfall- und Krankenversicherung zc.			
Unfallversicherung — Ausführungsbestimmungen zu § 51 fg. dieses Gesetzes für mehrere fiskalische Verwaltungszweige	19. Oct.	126	
Urkundenstempel, s. Steuern und Abgaben.			
Urlisten für Schöffen und Geschworene, s. Schöffen zc.			
B.			
Vereinigte Radeberger Glashütten, Actiengesellschaft — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	11. Nov.	139	
Vermittlungsagenten — Bestimmungen über die Anzeigepflicht der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bei Ausübung des Gewerbebetriebs derselben	30. Juli	60	1—3
Volkszählung — Bestimmungen wegen deren Vornahme	10. Sept.	113	1—10
C.			
Waagenordnung — Bestimmungen über aichamtliche Befugniß hierzu	5. Aug.	66	
Wahlcommissare, s. Landtag.			
Waldungen und Fluren, Gemeinde- bez. Privat- — Abgeänderte Bestimmungen über die Bestellung von Schutzmannschaften für selbige	2. Jan.	3 fg. 12 fg.	1, 5—12 1—37
Wasserbau-Verwaltung — Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung bezüglich derselben.	26. Sept.	110	1—6
Weida-Weidaer Eisenbahn, s. Weidau-Weidaer zc.			
Weidau-Weidaer Eisenbahn — Staatsvertrag wegen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse bei Uebergang dieser Bahn auf den sächsischen Staat	16. April	72 fg.	1—13
Bekanntmachung dazu	3. Aug.	71	

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Werkzeugmaschinenfabrik, deutsche, vorm. Sondermann und Stier, f. Deutsche Werkzeugmaschinenfabrik zc.			
Werthpapiere, f. Reichsstempelabgabe.			
Wilischthal-Ehrenfriedersdorfer Sekundäreisenbahn mit Zweigbahn von Herold nach Thum — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung	24. Aug. 3. Nov.	69 136	1—4 1—4
Wilkau, Eisenbahnstation — Expropriation von Grundeigenthum zur Erweiterung derselben	7. April	31	1—3
Wilstruff-Potschappel bez. Niederhermsdorfer Sekundäreisenbahn, f. Niederhermsdorf zc.			
Winkelagenten und Winkelschriftsteller — Anzeigepflicht der Gerichts- und Verwaltungsbehörden über den Gewerbebetrieb derselben	30. Juli	60	1—3
Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei-Sachen der Stadt Leipzig — veränderte Ordnung der Zuständigkeit des Rathes und des Polizeiamtes dieselbst in selbigen	17. Mai	47	
Wulm, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung	28. Oct.	128	
3.			
Zwickau, Marien- und Katharinenkirchengemeinde, f. Anleihe.			
Zwickau-Weidaer Eisenbahn, f. Werdau-Weidaer Eisenbahn zc.			

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, die Vergütung der Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1885 betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Sächs. Gußstahlfabrik in Döhlen“ betr. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Döbeln-Mitteln-Oschauer Eisenbahn betr. S. 3. — Nr. 4. Verordnung, Militär-Forst- u. Schutz-Kommandos betr. S. 3.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrages der für die Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1885 zu gewährenden Vergütungen betreffend;

vom 24. December 1884.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absätze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist in Nr. 298 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1885 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$
b) für die Mittagkost	40 =	35 =

	mit Brot	ohne Brot
c) für die Abendkost	25 $\frac{1}{2}$	20 $\frac{1}{2}$
d) für die Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 17. December 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) Ed."

Es wird Dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 24. December 1884.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Vertram.

Nr. 2. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Sächsische Gußstahlfabrik in Döhlen bei Dresden“
betreffend;

vom 24. December 1884.

Der Actiengesellschaft „Sächsische Gußstahlfabrik in Döhlen bei Dresden“ ist behufs Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe in Höhe von Vier Hundert Tausend Mark (400,000 M) Genehmigung zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden mit Vier und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1886 an bis zum Jahre 1921 auszuloosenden 130 Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 1000 M und 900 Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 300 M sammt Zinsleisten und Zins-scheinen nach Maßgabe der vorgelegten Schuldverschreibung sammt Tilgungsplan ertheilt worden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. December 1884.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 3. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs der Schlussstrecke Mügeln-Dschah der Döbeln-Mügeln-Dschaher Secundäreisenbahn betreffend ;

vom 3. Januar 1885.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die Schlussstrecke Mügeln-Dschah der schmal-spurigen Secundäreisenbahn Döbeln-Mügeln-Dschah und somit diese Bahn nunmehr in ihrer gesammten Länge

am 7. Januar laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

An der gedachten Schlussstrecke befinden sich außer den Anschlußstationen Mügeln und Dschah die Haltestellen für Personen- und Güterverkehr Schweta, Nauendorf bei Dschah, Kreisch-Saalhausen und Dschah, sowie die zunächst nur für den Personenverkehr dienende Haltestelle Altoschah-Rosenthal.

Die Leitung des Betriebs der gedachten Secundäreisenbahn erfolgt durch die General-direction der Staats-eisenbahnen, welche die Tarife bereits bekannt gemacht hat und den Fahrplan veröffentlicht wird; dagegen verbleibt die Erledigung der auf Bauangelegenheiten und die Regelung der auf Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte auch im Bereiche der bezeichneten Schlussstrecke bis auf Weiteres noch dem Commissar für Staats-eisenbahnbau, Finanzrath Schreiner.

Dresden, den 3. Januar 1885.

Finanz-Ministerium.

Fehr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 4. Verordnung,

die Aufstellung von Soldaten zum Schutze von königlichen Forsten und Jagden, sowie von Gemeinde- beziehentlich Privat-Waldungen und Fluren betreffend ;

vom 2. Januar 1885.

Zufolge der in der Befehlsgebung und Behördenverfassung neuerdings eingetretenen Veränderungen hat sich eine Umarbeitung der mittelst Verordnung vom 13. October 1836 (W. u. B.-Bl. S. 272) bekannt gemachten „Instruction für die zum Schutze von Forsten,

Jagden und Fluren kommandirten Soldaten“ nothwendig gemacht. Im Einverständnisse mit den Ministerien des Kriegs, der Justiz und der Finanzen wird daher hiermit unter A eine neue Dienstamweisung für die zum Schutze der königlichen Forsten und Jagden und unter B eine solche für die zum Schutze von Gemeinde- beziehentlich Privat-Waldungen und Fluren kommandirten Soldaten zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht und zugleich Folgendes verordnet:

§ 1. Anträge auf Gestellung von Schutzmannschaften für die königlichen Forsten und Jagden sind von den königlichen Revierverwaltungen auf dem Dienstwege bei dem Finanz-Ministerium anzubringen, und werden von diesem dem Kriegs-Ministerium mitgetheilt, welches dieselben durch Vermittelung des General-Kommandos den betreffenden Truppentheilen zur Erledigung zustellen und letztere zugleich mit den zu gehöriger Unterweisung der kommandirten Mannschaften nöthigen, vom Ministerium des Innern zu beziehenden Abdrücken der unter A enthaltenen Dienstvorschriften versehen läßt.

§ 2. Die zum Schutze der königlichen Forsten und Jagden bestimmten Mannschaften erhalten die bezüglich ihres dienstlichen Verhaltens nöthigen Vorschriften nebst je einem Abdrucke der Dienstamweisung A unter Angabe derjenigen königlichen Revierverwaltung, bei welcher sie sich zum Dienstantritte zu melden haben, durch denjenigen Truppentheil, von welchem sie abkommandirt werden.

§ 3. Von der betreffenden Revierverwaltung ist sofort nach erfolgter Anmeldung der kommandirten Mannschaften die Amtshauptmannschaft des Bezirks mit Nachricht über die Anzahl der Kommandirten, über den Truppentheil, dem sie angehören, und den Ort ihrer Aufstellung, bei Beendigung des Kommandos aber mit sofortiger Benachrichtigung über den Abgang der Mannschaften zu versehen.

§ 4. Etwasige Gesuche um Verlängerung des Kommandos sind wie neue Anträge zu behandeln und auf dem in § 1 bezeichneten Wege zu erledigen.

§ 5. Anträge auf Gestellung von Unteroffizieren und Mannschaften zum Schutze von Gemeinde- oder Privat-Waldungen und Fluren, sowie etwasige Gesuche um Verlängerung bereits aufgestellter Kommandos sind von den betreffenden Bürgermeistern, Gemeindevorständen oder Gutsvorstehern bei der Amtshauptmannschaft des Bezirks anzubringen.

Da aus dienstlichen Gründen zu diesen Kommandos nur freiwillig sich meldende Mannschaften des Beurlaubtenstandes verwendet werden können, so sind dergleichen Anträge nur in den dringendsten Fällen zu stellen und können nur insoweit berücksichtigt werden, als es die Zahl der angemeldeten freiwilligen Mannschaften gestattet.

§ 6. Die Bezirksamtshauptmannschaft hat die bei ihr eingegangenen Anträge, wenn dieselben von ihr als begründet erkannt werden, an das Brigade-Kommando des betreffenden Aushebungsbezirks zu bringen, welches über die Abordnung der Mannschaften zu beschließen und zugleich dasjenige Landwehr-Bezirks-Kommando zu bestimmen hat, dem die militärische Aufsicht über die abgeordneten Mannschaften zustehen soll.

§ 7. Die nach den §§ 5 und 6 Kommandirten haben sich zunächst bei derjenigen Amtshauptmannschaft, von welcher der Antrag auf Abordnung der Schutzmannschaften eingebracht worden ist, anzumelden. Die Amtshauptmannschaft hat dieselben mit einem Abdrucke der Dienstanweisung B zu versehen, bezüglich alles Dessen, was ihr Verhalten und ihre Obliegenheiten betrifft, zu unterrichten und sie hierauf denjenigen Gemeinde-Obrigkeiten beziehentlich Gutsvorstehern zuzuweisen, von welchen der Antrag auf Gestellung der Schutzmannschaften ausgegangen ist und von welchen der Kommandirte nähere Auskunft über den zu bewachenden Bezirk und das bei der Bewachung vorzugsweise zu Beachtende empfängt.

§ 8. Bei seinem Abgange hat der zum Schutze von Gemeinde- oder Privat-Waldungen und Fluren Kommandirte sich bei der Gemeindeobrigkeit, beziehentlich der Gutsherrschaft des von ihm bewachten Bezirks und sodann auch bei der Bezirksamtshauptmannschaft wieder abzumelden und an letztere den empfangenen Abdruck der Dienstanweisung zurückzugeben.

§ 9. Für die durch Aufstellung von Mannschaften zum Jagd-, Forst- und Flurschutz erwachsenden Kosten haben in allen Fällen die Antragsteller aufzukommen, demnach bei Kommandos zum Schutze von Gemeinde- oder Privat-Waldungen und Fluren die betreffenden Ortsgemeinden, beziehentlich Gutsvorsteher.

§ 10. Die von den Truppen aufgestellten Kostenrechnungen über die zum Schutze königlicher Forsten und Jagden abgegebenen Kommandos werden durch das Kriegs-Ministerium dem Finanz-Ministerium zur Zahlung überreicht.

Die Abrechnung bezüglich der zum Schutze von Gemeinde- oder Privat-Waldungen und Fluren Kommandirten erfolgt zwischen dem nach § 6 bestimmten Landwehr-Bezirks-Kommando und den Antragstellern unmittelbar.

§ 11. Die zum Schutze von Gemeinde- oder Privat-Waldungen und Fluren Kommandirten haben an täglichen Gehältern von den Antragstellern zu empfangen: Löhnung, Verpflegungszuschuß der nächstgelegenen Garnison, Brotgeld, Auslösung, freies Unterkommen und Bekleidungs-geld, welches letztere jedoch nicht an den Mann selbst aus-zuzahlen, sondern an das nach § 6 bestimmte Landwehr-Bezirks-Kommando ein-zusenden ist.

Außerdem sind bei eintretender ungewöhnlicher Abnutzung der Waffen, Ausrüstungs- oder Bekleidungsstücke die betreffenden Gemeinden oder Gutsvorsteher zu besonderem Ersatze verpflichtet; nicht minder haben dieselben die mit etwaigen Reisen der Kommandirten zu Empfangnahme und Wiederabgabe der Waffen, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke, sowie zur An- und Abmeldung bei der Amtshauptmannschaft verbundenen Kosten zu tragen.

§ 12. Die Verordnung vom 13. October 1836 (G. u. V.-Bl. S. 272) nebst der mittelst derselben bekannt gemachten „Instruction für die zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren kommandirten Soldaten“ wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 2. Januar 1885.

Ministerium des Innern.

v. Noftiz-Wallwitz.

Gebhardt.

A.

Dienstanweisung

der zum Schutze von königlichen Forsten und Jagden kommandirten Soldaten.

§ 1. Die Bestimmung eines zum Schutze von königlichen Forsten und Jagden kommandirten Soldaten ist im Wesentlichen, alle Forst- und Jagd-Frevel, desgleichen alle Beschädigungen der Waldungen, Wege, Brücken zc. innerhalb des ihm zur Beaufsichtigung überwiesenen Bezirks zu verhüten, beziehentlich Anzeigen darüber zu erstatten.

Zu anderen als rein dienstlichen Beschäftigungen sollen die kommandirten Soldaten nicht herangezogen werden.

§ 2. Der Kommandirte hat sich unverzüglich bei derjenigen Behörde zu melden, an welche er, vermöge der ihm ertheilten Ordre, gewiesen ist.

§ 3. Dieselbe wird ihm den Ort seiner Bestimmung, desgleichen diejenigen Anordnungen, welche zu seinem Unterkommen und seiner Verpflegung getroffen worden sind, bekannt machen und ihm eine schriftliche Bescheinigung einhändigen, mit welcher er sich als Jagd- und Forstschutz-Kommandirter ausweisen kann. Sie wird ihn ferner anweisen, wo und bei wem er sich wegen seiner Einweisung in die Grenzen des Bezirks oder der

Waldung, über welche er Aufsicht führen soll, zu melden habe, an wen und wohin er in seinen Dienstverrichtungen, über die dabei gemachten Wahrnehmungen und Entdeckungen Anzeige zu erstatten und an wen er sich zu wenden hat, wenn ihm wegen Ausübung seines Berufs und wegen seines Verhaltens dabei Zweifel begeben.

§ 4. Hierauf hat der Kommandirte sich unverzüglich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben, sich die Grenzen des Bezirks, über welchen er Aufsicht führen soll, anweisen zu lassen und sodann den ihm wegen seiner Dienstverrichtungen erteilten Anordnungen und gegenwärtiger Dienstweisung pünktlich nachzugehen. Ganz besonders ist der Kommandirte seitens der Behörde (§ 2), beziehentlich seitens des nach § 3 mit seiner Einweisung Beauftragten darüber zu belehren, ob und wem in dem ihm zugewiesenen Bezirke ein Recht zum Waffentragen, zum Fesholzholen, Laub- und Streurechen zc. zusteht.

§ 5. Wegen seiner Dienstverrichtungen hat er nur von der Behörde (§ 2) beziehentlich von deren Beauftragten (§ 3) Befehle anzunehmen und solche genau und pünktlich zur Ausführung zu bringen. Ebenso hat der Kommandirte alle Vorfälle, welche sich bei Ausübung seines Dienstes ereignen und alle Wahrnehmungen, welche er dabei macht, dieser Behörde beziehentlich deren Beauftragten anzuzeigen.

§ 6. Den Bereich, in welchem er die Aufsicht führen soll, muß er, der Weisung entsprechend, sowohl bei Tag, wie in der Nacht begehen.

§ 7. Bei Ausübung seines Dienstes trägt der Kommandirte Mütze, Seitengewehr, Patronentasche mit scharfen Patronen und sein Dienstgewehr. Ist er angewiesen, solches geladen zu führen, so hat er dasselbe doch immer zu sichern.

Es ist dem Kommandirten streng untersagt, sein Dienstgewehr zu Jagdzwecken zu benutzen.

Eine andere als die Dienstwaffe, wie z. B. Jagdflinte und dergleichen, darf ein zum Schutz von Forsten und Jagden Kommandirter nicht führen.

§ 8. Den Waffen und der Munition ist im Gebrauche wie bei der Verwahrung im Quartier eine stete Sorgfalt, sowie dem geladenen Gewehre ganz besonders eine große Vorsicht zu widmen. Vor der Rückkehr in das Quartier hat der Kommandirte unter allen Umständen zu entladen. Dieselbe Vorsicht ist auch bei jedem Betreten geschlossener Räume zu beobachten.

§ 9. Der guten Erhaltung der Waffen und Bekleidungsstücke muß der Kommandirte die größte Sorgfalt widmen. Jede Beschädigung an der Waffe hat derselbe sogleich seiner Kompagnie, sowie der ihm vorgesetzten Behörde zu melden, und, wenn dieselbe bei Ausübung seines Dienstes entstanden, der Meldung an die Kompagnie eine entsprechende Bescheinigung der Behörde beizufügen.

Für den guten Zustand seiner Waffe ist der Kommandirte allein verantwortlich.

§ 10. Jeder Kommandirte wird für die Dauer seines Kommandos mit 10 Stück scharfen Patronen ausgerüstet.

Ueber den Verbrauch der Patronen ist vor Rückkehr des Kommandirten zur Truppe, beziehentlich bei etwaigem Antrage auf Ergänzung der Munition seitens der Behörde eine Bescheinigung auszustellen.

§ 11. Bei Begehung des seiner Aufsicht übergebenen Bezirks hat der Kommandirte sein Augenmerk vorzugsweise auf vorkommende Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Forsten und der Jagden bestehenden Bestimmungen*) des Forststrafgesetzes vom 30. April 1873 und des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu richten.

§ 12. Trifft der Kommandirte Forst- oder Jagd-Frevler an, so hat er sie anzuhalten, sie nach ihren Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu befragen, ihnen das etwa bereits Entwendete abzunehmen, auch sie durch Wegnahme der Werkzeuge oder Geräthschaften, mit welchen das Vergehen verübt worden ist, oder durch Wegnahme anderer Sachen, welche dieselben bei sich haben, zu pfänden und, dafern sie ihm nicht persönlich bekannt sind, der nächsten Orts- oder sonstigen Behörde, welche ihm bei seiner Aufstellung für diesen Fall bezeichnet worden ist, als vorläufig Festgenommene zuzuführen.

Gleichergestalt hat der Kommandirte Diejenigen anzuhalten, zu pfänden und nach Befinden festzunehmen, welche sich mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in der seiner Aufsicht anvertrauten Waldung außerhalb eines erlaubten Weges betreffen lassen, ohne Rücksicht, ob sie von jenem Werkzeuge zum Stehlen Gebrauch gemacht haben oder nicht, insofern der Betreffende nicht im Stande ist, sofort über das Geschäft, welches ihn an den besagten Ort führte, glaubhafte Nachweisung zu geben.

§ 13. Die den Forst- oder Jagd-Frevlern abgenommenen Pfänder sind, wenn die Gepfändeten dem Kommandirten persönlich nicht bekannt sind und daher vorläufig festgenommen werden, mit den Festgenommenen zugleich an die Behörde, an welche die Festgenommenen abgegeben werden, abzuliefern, und hat der Kommandirte sich über diese abgelieferten Pfänder eine Bescheinigung ertheilen zu lassen. Die Pfänder von anderen, ihm bekannten und deshalb nicht festzunehmenden Forst- oder Jagd-Frevlern hat er an diejenige Stelle abzuliefern, an welche er nach §§ 3 und 5 die Anzeige zu erstatten hat.

*) Der für die Kommandirten bestimmten Handausgabe dieser Dienstweisung sind unter der Ueberschrift „Forstfrevler“ die Art. 1, 2, 4, 7, 8, Ziffer 1, 2, 3, 5 Art. 23 des Forststrafgesetzes, und unter der Ueberschrift „Jagd-frevler“ die §§ 292, 293, 294, 295, 368, Ziffer 10, 11 des Strafgesetzbuchs, sowie Art. 10, 11 des Forststrafgesetzes beigebrucht.

§ 14. Ist der Forst- oder Jagd-Frevler mit einem Gewehr oder anderen zu Verwendung geeigneten Waffen, Werkzeugen, starken Knütteln zc. versehen, so ist ihm unter namentlicher Bezeichnung dieser Waffen, Werkzeuge zc. zuzurufen, solche sofort niederzulegen.

§ 15. Befolgt der Angerufene diese Aufforderung, so hat der Kommandirte sich damit zu begnügen, gegen denselben in der in § 12 bestimmten Art und Weise zu verfahren und die abgelegten Werkzeuge oder Waffen an sich zu nehmen und abzuliefern.

§ 16. Legt der Angerufene die Waffen oder Werkzeuge zc. nicht nieder, oder nimmt er die abgelegten Waffen, Werkzeuge zc. wieder auf, so macht der Kommandirte von seiner Waffe Gebrauch, um den Gehorsam zu erzwingen. (§ 3 des Gesetzes vom 20. März 1837, G.- u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 145.)

§ 17. Wird der Kommandirte bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen von einem Forst- oder Jagd-Frevler angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet er Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich derselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen. (§ 2 des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs; siehe Verordnung vom 14. Juni 1881, G.- u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 145.)

§ 18. Wenn bei der vorläufigen Festnahme der bereits Festgenommene entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich der Kommandirte der Waffen, um die Flucht zu vereiteln. (§ 4 des Gesetzes vom 20. März 1837, G.- u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 19. Hierzu ist derselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Verhaftete, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, zu entfliehen versuchen. (§ 5 des Gesetzes vom 20. März 1837, G.- u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 20. Der Kommandirte hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden Paragraphen angegebenen Zwecke erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn der Gebrauch des Seitengewehrs unzureichend erscheint. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem Kommandirten jedesmal selbst erwogen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 20. März 1837, G.- u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 21. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von seiten des Kommandirten verletzt worden, so liegt dem Letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen. (§ 9 des Gesetzes vom 20. März 1837, G.- u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 22. Trifft der Kommandirte zugleich auf mehrere Forst- oder Jagd-Frevler, so lassen sich über sein Verhalten in solchen Fällen keine bestimmten Vorschriften geben. Er muß nach eigenem Ermessen in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen, jedoch stets mit größter Entschlossenheit handeln.

§ 23. Nimmt der Kommandirte wahr, daß in dem seiner Aufsicht anvertrauten Bereiche Entwendungen von Holz oder anderen Forstzeugnissen vorgefallen sind, und entdeckt er die Spur der Thäter, so hat er dieselbe sofort weiter zu verfolgen. Ist das Entwendete von Letzteren bereits in Gewahrsam gebracht und scheint eine sofortige Hausdurchsuchung geboten, so hat der Kommandirte unter Vorzeigung seines Ausweispapieres die Polizeibehörde nach Befinden den betreffenden Forstbeamten um Vornahme derselben zu ersuchen, welche den etwaigen Fund zunächst in Verwahrung zu nehmen haben.

§ 24. Trifft der Kommandirte in dem seiner Aufsicht angewiesenen Bezirke, außerhalb der öffentlichen Wege, Personen mit unverbundenen Schießgewehren an, deren Befugniß hierzu ihm nicht bekannt ist, oder nicht aus ihrem Aeußeren, wie bei Gendarmen ac., unzweideutig hervorgeht, so hat er selbigen zuzurufen, das Gewehr abzulegen und ihre Ausweispapiere zu fordern. Vermag sich der Betroffene nicht auszuweisen, so hat der Kommandirte das Gewehr an sich zu nehmen und Ersteren, falls er ihm nicht persönlich bekannt, vorläufig festzunehmen und mit dem Gewehr der nächsten Polizei- beziehentlich Gerichts-Behörde zu übergeben.

§ 25. Leistet der Betroffene dem Zurufe, das Gewehr abzulegen, keine Folge, oder hebt er es wieder auf, nachdem er es von sich geworfen, widersetzt er sich der Abnahme jenes Gewehrs oder der vorläufigen Festnahme, so hat der Kommandirte in Gemäßheit der §§ 16 bis 21 zu handeln.

§ 26. Ueber alle dergleichen Vorfälle hat der Kommandirte **ohne Verzug** Meldung zu machen.

§ 27. Desgleichen hat er auch andere Vorfälle von außergewöhnlicher Bedeutung, wie z. B. die Entdeckung von Waldbränden, Feuersbrünsten und Einbrüchen von Diebs- oder Raubgesindel ungesäumt zur Kenntniß der Revierverwaltung beziehentlich der nächsten Polizeibehörde zu bringen und auf alle die öffentliche Sicherheit betreffenden Vorkommnisse seine Aufmerksamkeit zu richten.

§ 28. Jeder Meldung oder Anzeige muß die strengste Wahrheit zu Grunde liegen, so daß der Kommandirte sie nöthigen Falls auch mit gutem Gewissen beschwören kann.

§ 29. Hat der Kommandirte bei vorschriftmäßigem Waffengebrauche eine Person verwundet oder getödtet, so wird ihm wegen aller Folgen seiner Handlung der griechische Schutz zu Theil werden.

§ 30. Dem Kommandirten wird es zwar zur Pflicht gemacht, seine Obliegenheiten mit Ernst und Nachdruck auszuüben, er hat sich aber auch dabei aller unnöthigen Strenge, namentlich gegen Leute, die sich ihm nicht widersetzen, zu enthalten.

§ 31. Wenn ein Kommandirter für eine Handlung, die eine Verletzung seiner Dienstankündigung enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, so unterliegt er der gesetzlichen Strafe wegen Bestechung.

§ 32. Wenn an einem Orte mehrere Kommandirte zum Schutze von Forsten und Jagden aufgestellt sind, so wird seitens des Truppentheils ein Führer eventuell ein Unteroffizier oder Oberjäger für dieses Kommando bestimmt.

Der Kommandoführer tritt den anderen Kommandirten gegenüber in das Verhältniß eines militärischen Vorgesetzten (ohne Strafgewalt). Derselbe ist für alle Fälle zur Meldungserstattung an das Bataillon verpflichtet.

§ 33. Diejenigen königlichen Forstbeamten, welchen der betreffende Bezirk unterstellt ist, nehmen dem Kommandirten gegenüber die Stelle von Vorgesetzten ein. Ein Unter-Förster und Forst-Gendarm ist nur dann sein Vorgesetzter, wenn der Kommandirte diesen Beamten von der Revierverwaltung ausdrücklich unterstellt ist. Forstgehilfen können niemals Vorgesetzte der Kommandirten sein. Die dem Kommandirten von der Forstbehörde ertheilten Dienstvorschriften und auf seinen Dienst bezughabenden Befehle hat er ebenso auszuführen, als wenn sie ihm von einem militärischen Vorgesetzten ertheilt wären.

Er hat sich bei den vorgesezten Forstbeamten militärisch an- und abzumelden und denselben militärische Ehrenerweisungen — mit Ausnahme von Frontmachen und Honneurs mit dem Gewehre — zu machen.

§ 34. Verhaftungsrecht und Strafgewalt steht der in § 2 gedachten Behörde über die Kommandirten im Allgemeinen nicht zu; nur wenn Verbrechen vorliegen, die eine sofortige Festnahme geboten erscheinen lassen, ist solche vorläufig zu bewirken, alsdann aber der Truppentheil umgehend davon zu benachrichtigen.

Macht die Führung eines Kommandirten dessen außerterminliche Ablösung nöthig, so ist solche bei dem Truppentheile zu beantragen.

§ 35. Bis zu 24 Stunden kann der Kommandirte von der in § 2 gedachten Behörde beurlaubt werden; längerer Urlaub, der nur ganz ausnahmsweise Genehmigung finden kann, ist durch Vermittelung der Behörde beim Bataillon nachzusuchen.

§ 36. Die Behörde hat nicht nur die Verpflichtung, die Kommandirten in Bezug auf ihren Dienst und die gute Haltung ihrer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke so viel wie möglich zu überwachen, sondern auch das außerdienstliche Verhalten derselben zu be-

aufsichtigen. Bei der Ablösung hat die Behörde neben der in § 10 erwähnten Bescheinigung über die verbrauchte Munition ein Zeugniß über Führung während des Kommandos dem Bataillon einzusenden.

§ 37. Erkrankt ein Kommandirter, so hat er bei der Behörde um seine Ueberführung in das nächste Garnison-Lazareth einzukommen. Ist diese Ueberführung unmöglich, so erfolgt die ärztliche Behandlung auf Kosten der Forstkasse.

§ 38. Jeder auf Forst- u. Schutz Kommandirte wird vor seinem Abgange mit dieser Dienstsanweisung versehen und hat dieselbe nach seiner Ablösung seiner Kompagnie zurückzuliefern.

Der Truppentheil ist dafür verantwortlich, daß derselbe vor Antritt des Kommandos mit dem Inhalt dieser Dienstsanweisung völlig vertraut ist.

B.

Dienstsanweisung

der zum Gemeinde- beziehentlich Privat-Wald- und Flurschutze kommandirten Soldaten.

§ 1. Die Bestimmung eines zum Gemeinde- beziehentlich Privat-Wald- und Flurschutze kommandirten Soldaten ist im Wesentlichen, alle Felddiebstähle, Forst- und Jagd-Frevel, desgleichen alle Beschädigungen der Wälder und Fluren, welche er beaufsichtigen soll, sowie der Wege, Bäume, Brücken, etwaiger Feinen, Bewässerungsanlagen u. innerhalb derselben zu verhüten und vorkommenden Falls Anzeige darüber zu erstatten. Zu anderen, als rein dienstlichen Beschäftigungen sollen die kommandirten Soldaten nicht herangezogen werden.

§ 2. Der Kommandirte hat sich unverzüglich bei der Amtshauptmannschaft zu melden, an welche er, vermöge der ihm ertheilten Ordre, gewiesen ist.

§ 3. Dieselbe wird ihm den Ort seiner Bestimmung, desgleichen diejenigen Anordnungen, welche zu seinem Unterkommen und seiner Verpflegung getroffen worden sind, bekannt machen und ihm eine schriftliche Bescheinigung einhändigen, mit welcher er sich als zum Gemeinde- beziehentlich Privat-Wald- oder Flurschutz Kommandirter ausweisen kann.

Sie wird ihn ferner anweisen, wo und bei wem er sich wegen seiner Einweisung in die Grenzen des Flurbezirks, über welchen er Aufsicht führen soll, zu melden habe, an wen und wohin er in seinen Dienstverrichtungen, über die dabei gemachten Wahrnehmungen und Entdeckungen Anzeige zu erstatten und an wen er sich zu wenden hat, wenn ihm wegen Ausübung seines Berufs und wegen seines Verhaltens dabei Zweifel beigehen.

§ 4. Hierauf hat der Kommandirte sich unverzüglich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben, sich die Grenzen des Flurbezirks, über welchen er Aufsicht führen soll, anweisen zu lassen und sodann den ihm wegen seiner Dienstverrichtungen ertheilten Anordnungen und gegenwärtiger Dienstweisung pünktlich nachzugehen.

Ganz besonders ist der Kommandirte seitens der Amtshauptmannschaft, beziehentlich seitens des nach § 3 mit seiner Einweisung Beauftragten darüber zu belehren, ob und wem in dem ihm zugewiesenen Bezirke ein Recht zum Waffentragen zusteht.

§ 5. Wegen seiner Dienstverrichtungen hat er nur von der § 2 gedachten Amtshauptmannschaft, beziehentlich von deren Beauftragten (§ 3) Befehle anzunehmen und solche genau und pünktlich zur Ausführung zu bringen.

Ebenso hat der Kommandirte alle Vorfälle, welche sich bei Ausübung seines Dienstes ereignen und alle Wahrnehmungen, welche er dabei macht, dieser Behörde beziehentlich deren Beauftragten anzuzeigen.

§ 6. Den Bereich, in welchem er die Aufsicht führen soll, muß er, der Weisung entsprechend, sowohl bei Tag, wie in der Nacht begehen.

§ 7. Bei Ausübung seines Dienstes trägt der Kommandirte Mütze, Seitengewehr, eine Patronentasche mit scharfen Patronen und sein Dienstgewehr.

Ist er angewiesen, solches geladen zu führen, so hat er dasselbe doch immer zu sichern.

Es ist dem Kommandirten streng untersagt, sein Dienstgewehr zu Jagdzwecken zu benutzen. Eine andere als die Dienstwaffe, wie z. B. Jagdflinte und dergleichen, darf ein zum Schutze von Gemeinde- beziehentlich Privat-Waldungen und Fluren Kommandirter nicht führen.

§ 8. Den Waffen und der Munition ist im Gebrauche, wie bei der Verwahrung im Quartier eine stete Sorgfalt, sowie dem geladenen Gewehre ganz besonders eine große Vorsicht zu widmen.

Vor der Rückkehr in das Quartier hat der Kommandirte unter allen Umständen zu entladen. Dieselbe Vorsicht ist auch bei jedem Betreten geschlossener Räume zu beobachten.

§ 9. Der guten Erhaltung der Waffen und Bekleidungsstücke muß der Kommandirte die größte Sorgfalt widmen. Jede Beschädigung an der Waffe hat derselbe sogleich seinem Bezirks-Kommando, sowie der vorgesetzten Amtshauptmannschaft, beziehentlich dem nach § 3 von derselben Beauftragten zu melden und, wenn dieselbe bei Ausübung seines Dienstes entstanden, der Meldung an das Bezirks-Kommando eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Behörde beizufügen.

Für den guten Zustand seiner Waffe ist der Kommandirte allein verantwortlich.

§ 10. Jeder Kommandirte wird für die Dauer seines Kommandos mit 10 Stück scharfen Patronen ausgerüstet.

Ueber den Verbrauch der Patronen ist bei Entlassung des Kommandirten, beziehentlich bei etwaigem Antrage auf Ergänzung der Munition seitens der Behörde eine Bescheinigung auszustellen.

§ 11. Bei Begehung des seiner Aufsicht übergebenen Bezirks hat der Kommandirte sein Augenmerk vorzugsweise auf vorkommende Felddiebstähle, sowie auf Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Forsten und der Jagd bestehenden Bestimmungen*) des Forststrafgesetzes vom 30. April 1873 und des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu richten.

§ 12. Trifft der Kommandirte Felddiebe oder Forst- oder Jagd-Frevler oder solche, welche sich sonst ein unter § 1 fallendes Ungebührlich zu Schulden kommen lassen, an, so hat er sie anzuhalten, sie nach ihren Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu befragen, ihnen das etwa bereits Entwendete abzunehmen, auch sie durch Wegnahme der Werkzeuge oder Geräthschaften, mit welchen das Vergehen verübt worden ist, oder durch Wegnahme anderer Sachen, welche dieselben bei sich haben, zu pfänden und dazern sie ihm nicht persönlich bekannt sind, der nächsten Orts- oder sonstigen Behörde, welche ihm bei seiner Auffstellung für diesen Fall bezeichnet worden ist, als vorläufig Festgenommene zuzuführen.

§ 13. Die solchen Personen abgenommenen Pfänder sind, wenn die Festgenommenen dem Kommandirten persönlich nicht bekannt sind und daher vorläufig festgenommen werden, mit den Festgenommenen zugleich an die Behörde, an welche die Festgenommenen abgegeben werden, abzuliefern, und hat der Kommandirte sich über diese abgelieferten Pfänder eine Bescheinigung ertheilen zu lassen.

Die Pfänder von anderen, ihm bekannten und deshalb nicht festzunehmenden Felddieben oder Forst- oder Jagd-Frevlern hat er an diejenige Stelle abzuliefern, an welche er nach §§ 3 und 5 die Anzeige zu erstatten hat.

*) Der für die Kommandirten bestimmten Dankentgelt dieser Dienstverrichtung sind diese Bestimmungen beigegeben.

§ 14. Ist der Felddieb oder Forst- oder Jagd-Frevler mit einem Gewehre oder anderen zu Verwundung geeigneten Waffen, Werkzeugen, starken Knütteln zc. versehen, so ist ihm unter namentlicher Bezeichnung dieser Waffen, Werkzeuge zc. zuzurufen, solche sofort niederzulegen.

§ 15. Befolgt der Angerufene diese Aufforderung, so hat der Kommandirte sich damit zu begnügen, gegen denselben in der in § 12 bestimmten Art und Weise zu verfahren und die abgelegten Waffen, Werkzeuge zc. an sich zu nehmen und abzuliefern.

§ 16. Legt der Angerufene die Waffen oder Werkzeuge zc. nicht nieder, oder nimmt er die abgelegten Waffen, Werkzeuge zc. wieder auf, so macht der Kommandirte von seiner Waffe Gebrauch, um den Gehorjam zu erzwingen. (§ 3 des Gesetzes vom 20. März 1837, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 145.)

§ 17. Wird der Kommandirte bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen von einem Felddieb, Forst- oder Jagd-Frevler angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet er Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich derselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen. (§ 2 des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs, s. Verordnung vom 14. Juni 1881, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 145.)

§ 18. Wenn bei vorläufigen Festnahmen der bereits Festgenommene entspringt, oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich der Kommandirte der Waffen, um die Flucht zu vereiteln. (§ 4 des Gesetzes vom 20. März 1837, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 19. Hierzu ist derselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Verhaftete, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, zu entfliehen versuchen. (§ 5 des Gesetzes vom 20. März 1837, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 20. Der Kommandirte hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden Paragraphen angegebenen Zwecke erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn der Gebrauch des Seitengewehrs unzureichend erscheint. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem Kommandirten jedesmal selbst erwogen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 20. März 1837, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 21. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von seiten des Kommandirten verletzt worden, so liegt dem Letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die

nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen. (§ 9 des Gesetzes vom 20. März 1837, G. = u. B. = Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 22. Trifft der Kommandirte zugleich auf mehrere Felddiebe, Forst- oder Jagd-Frevler, so lassen sich über sein Verhalten in solchen Fällen keine bestimmten Vorschriften geben. Er muß nach eigenem Ermessen in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen, jedoch stets mit größter Entschlossenheit handeln.

§ 23. Nimmt der Kommandirte wahr, daß in dem seiner Aufsicht anvertrauten Bereiche Entwendungen von Bodenerzeugnissen vorgefallen sind, und entdeckt er die Spur der Thäter, so hat er dieselbe sofort weiter zu verfolgen. Ist das Entwendete von Anderen bereits in Gewahrsam gebracht und erscheint eine sofortige Haussuchung geboten, so hat der Kommandirte, unter Vorzeigung seines Ausweispapieres, die Polizeibehörde um Vornahme derselben zu ersuchen, welche den etwaigen Fund zunächst in Verwahrung zu nehmen hat.

§ 24. Trifft der Kommandirte in dem seiner Aufsicht angewiesenen Bezirke, außerhalb der öffentlichen Wege, Personen mit unverbundenen Schießgewehren an, deren Befugniß hierzu ihm nicht bekannt ist, oder nicht aus ihrem Aeußeren, wie bei Gendarmen &c., unzweideutig hervorgeht, so hat er selbigen zuzurufen, das Gewehr abzulegen, und ihren Ausweis zu fordern.

Bermag sich der Betroffene nicht auszuweisen, so hat der Kommandirte das Gewehr an sich zu nehmen und Ersteren, falls er ihm nicht persönlich bekannt, vorläufig festzunehmen und mit dem Gewehr der nächsten Polizei- beziehentlich Gerichts- Behörde zu übergeben.

§ 25. Leistet der Betroffene dem Zurufe, das Gewehr abzulegen, keine Folge, oder hebt er es wieder auf, nachdem er es von sich gelegt, widersetzt er sich der Abnahme seines Gewehrs oder der vorläufigen Festnahme, so hat der Kommandirte in Gemäßheit der §§ 16 bis 21 zu handeln.

§ 26. Ueber alle dergleichen Vorfälle hat der Kommandirte ohne Verzug Meldung zu machen.

§ 27. Dergleichen hat er auch andere Vorfälle von außergewöhnlicher Bedeutung, wie z. B. die Entdeckung von Feuersbrünsten, Einbrüchen von Diebs- und Raubgesindel, von Menschen, welche im Freien nächtigend betroffen werden, ungesäumt zur Kenntniß der ihm vorgesetzten Behörde beziehentlich der nächsten Polizeibehörde zu bringen und auf alle die öffentliche Sicherheit betreffenden Vorkommnisse seine Aufmerksamkeit zu richten.

§ 28. Jeder Meldung oder Anzeige muß die strengste Wahrheit zu Grunde liegen, so daß der Kommandirte sie nöthigen Falls auch mit gutem Gewissen beschwören kann.

§ 29. Hat der Kommandirte bei vorschriftmäßigem Waffengebrauche eine Person verwundet oder getödtet, so wird ihm wegen aller Folgen seiner Handlung der gesetzliche Schutz zu Theil werden.

§ 30. Dem Kommandirten wird es zwar zur Pflicht gemacht, seine Obliegenheiten mit Ernst und Nachdruck auszuüben, er hat sich aber auch dabei aller unnöthigen Strenge, namentlich gegen Leute, die sich ihm nicht widersetzen, zu enthalten.

§ 31. Wenn ein Kommandirter für eine Handlung, die eine Verletzung seiner Dienstanweisung enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, so unterliegt er der gesetzlichen Strafe wegen Bestechung.

§ 32. Wenn an einem Orte mehrere Kommandirte zum Schutz von Forsten, Jagden oder Fluren aufgestellt sind, so wird seitens der Militärbehörde ein Führer, eventuell ein Unteroffizier oder Oberjäger für dieses Kommando bestimmt.

Der Kommandoführer tritt den anderen Kommandirten gegenüber in das Verhältniß eines militärischen Vorgesetzten (ohne Strafgewalt). Derselbe ist für alle Fälle zur Meldungserstattung an das Landwehr-Bezirks-Kommando verpflichtet, welchem der betreffende Mann angehört.

§ 33. Verhaftungsrecht und Strafgewalt steht der Amtshauptmannschaft über die Kommandirten im Allgemeinen nicht zu; nur wenn Verbrechen vorliegen, die eine sofortige Festnahme geboten erscheinen lassen, ist solche vorläufig vorzunehmen, alsdann aber das Landwehr-Bezirks-Kommando, welchem der betreffende Mann angehört, umgehend davon zu benachrichtigen.

Macht die Führung eines Kommandirten dessen außerterminliche Ablösung nöthig, so ist solche ebendort zu beantragen.

§ 34. Bis zu 24 Stunden kann der Kommandirte von der Amtshauptmannschaft beurlaubt werden; längerer Urlaub, der nur ganz ausnahmsweise Genehmigung finden kann, ist durch Vermittelung der Behörde beim Landwehr-Bezirks-Kommando nachzusuchen.

§ 35. Die Behörde hat nicht nur die Verpflichtung, die Kommandirten in Bezug auf ihren Dienst und die gute Haltung ihrer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke so viel wie möglich zu überwachen, sondern auch das außerdienstliche Verhalten derselben zu beaufsichtigen.

Bei der Ablösung hat die Behörde neben der in § 10 erwähnten Bescheinigung über die verbrauchte Munition ein Zeugniß über Führung während des Kommandos dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

§ 36. Erkrankt ein Kommandirter, so hat er bei der Behörde um seine Ueberführung in das nächste Garnison-Lazareth einzukommen. Ist diese Ueberführung unmöglich, so

erfolgt die ärztliche Behandlung auf Kosten Desjenigen, der den Wald- oder Flurschutz erbeten hat.

§ 37. Jeder Kommandirte wird bei Antritt des Kommandos seiten der Amtshauptmannschaft mit einem Exemplar der gegenwärtigen Dienstankündigung versehen und hat solche nach Beendigung des Kommandos zurückzuliefern. Für die gehörige Anleitung zum Verständniß und Gebrauch derselben bleibt die Civil-Behörde allein verantwortlich.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 5. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft: Deutsche Werkzeugmaschinenfabrik in Chemnitz betr. S. 19. — Nr. 6. Bekanntmachung, eine Anleihe der Marien- und Katharinenkirchengemeinde zu Zwickau betr. S. 20. — Nr. 7. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg wegen einer von Meuselwitz nach Ronneburg zu erbauenden Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 20. — Nr. 8. Verordnung, den Bezugspreis der Auslands-Reise-
pässe betr. S. 27.

Nr. 5. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft: „Deutsche Werkzeugmaschinenfabrik vormals
Sondermann und Stier“ in Chemnitz betreffend;

vom 24. Januar 1885.

Der Actiengesellschaft: „Deutsche Werkzeugmaschinenfabrik vormals Sondermann und
Stier“ in Chemnitz ist behufs Aufnahme einer Prioritätsanleihe in Höhe von

Drei Hundert und Fünfzig Tausend Mark
(350 000 Mark)

Genehmigung zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit Fünf vom Hundert jähr-
lich zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1885 an bis zum Jahre 1905 auszu-
loosenden 700 Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 500 Mark sammt Zinsleihen
und Zinsscheinen nach Maßgabe der vorgelegten General-Schuld- und Pfandverschreibung
sammt Tilgungsplan erteilt worden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. Januar 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 6. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Marien- und Katharinenfirchngemeinde zu Zwickau betreffend;

vom 30. Januar 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der, von der Marien- und Katharinenfirchngemeinde zu Zwickau unter Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden wie auch der politischen Gemeindevertretung daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen im Gesamtbetrage von

Zwei Hundert Sechs und Sechzig Tausend Mark

behufs der Aufnahme einer mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsenden Anleihe von gleichem Betrage nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 30. Januar 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Mostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Münchner.

Nr. 7. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg wegen des Baues und Betriebs einer Eisenbahn von Meuselwitz nach Ronneburg unter dem 19. December 1884 abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend;

vom 9. Februar 1885.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen des Baues und Betriebs einer Eisenbahn von Meuselwitz nach Ronneburg unter dem 19. December 1884 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, wird derselbe nach erfolgter beiderseitiger Allerhöchster und Höchster Ratification in der Anlage unter ☉ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. Februar 1885.

Die Ministerien

der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Könneritz.

Graf v. Fabrice.

Müller.



Nachdem die Herzoglich Sachsen-Mitenburgische Staatsregierung beschloffen hat, auf Staatskosten eine Eisenbahn von

Neufelwig nach Ronneburg

zu erbauen, auch zwischen Ihr und der Königlich Sächsischen Staatsregierung vereinbart worden ist, daß der Bau und Betrieb dieser Bahn der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung übertragen und von dieser übernommen werde, haben zu Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen zu Bevollmächtigten ernannt

Se. Majestät der König von Sachsen,

Allerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann,

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Mitenburg,

Höchstihren Geheimen Rath Karl Theodor Sonnenkalb

sowie

Höchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Moriz Laurentius,

welche unter Vorbehalt der Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Bahn soll als eine eingleisige, seiner Zeit nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der etwa später an deren Stelle tretenden Bestimmungen zu betreibende Eisenbahn mit der normalen Spurweite von 1,435 Meter im Lichten der Schienen auf Grund eines durch Königlich Sächsische Eisenbahntechniker zu bearbeitenden, von beiden Regierungen zu genehmigenden speciellen Projektes von der Königlich Sächsischen Regierung für Rechnung der Herzoglich Sächsischen Regierung erbaut werden.

Die Leitung des Bahnbaues wird der Generaldirection der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen übertragen.

Artikel 2.

Die Herzoglich Sächsische Regierung wird zu Gunsten des Unternehmens die in Ihrem Gebiete geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum in Wirksamkeit setzen und letztere durch Ihre Behörden unter Zugiehung der Organe der

Königlich Sächsischen Bauverwaltung nach Maßgabe des genehmigten Projektes und unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Betriebs durchzuführen lassen.

Artikel 3.

Für den Bau der Bahn sollen allenthalben die bei der königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen maßgebend sein.

Die Bahn wird in Gemäßheit des beiderseits genehmigten Projektes vollständig betriebsfähig hergestellt und mit allen für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Inventarien, namentlich auch den erforderlichen Signalvorrichtungen ausgestattet; auch wird zu Lasten des Baukapitals eine Oberbaumaterialienreserve an Schwellen, Schienen und Schienenbefestigungsmitteln nach Höhe von ein und einem halben Prozent des verlegten gleichen Materials beschafft.

Dagegen werden die für den Betrieb erforderlichen Betriebsmittel von der königlich Sächsischen Staatsbahn-Verwaltung aus dem vorhandenen Betriebsmittelpark derselben gestellt und von einer Neubeschaffung derselben zu Lasten des Baukapitals abgesehen.

Artikel 4.

Die königlich Sächsische Regierung wird bei Ausführung des Baues der Bahn, welche als Vertrauenssache angesehen werden soll, sorgfältig darauf Bedacht nehmen, daß die Bahn zwar durchaus solid und den obwaltenden Verkehrsverhältnissen entsprechend, aber auch mit dem thunlichst geringen Kostenaufwande hergestellt und jeder unnützhige Aufwand dabei vermieden wird.

In das Baukapital sollen nur die baaren Ausgaben aufgenommen werden, welche jeder der beiden Regierungen erwachsen. Es wird daher die Herzoglich Sächsische Regierung für die Thätigkeit Ihrer Behörden bei Durchführung der Expropriation, Beaufsichtigung des Bahnbaues, der Besitztittelregulierung u. keine Gebühren und Gehalte irgend welcher Art, sondern nur die baaren Verläge an Auslösungen, Copialien und dergleichen, andererseits aber die königlich Sächsische Regierung keinen Aufwand an Generalumkosten für Gehalte und Remunerationen bei der oberen Leitung und Beaufsichtigung des Baues, sondern ebenfalls nur die im Interesse dieser Thätigkeit erwachsenden baaren Auslagen in Rechnung stellen.

Insoweit durch die Einmündung der neuen Bahn die der königlich Sächsischen Regierung gehörenden Anlagen der Gößnitz-Geraer Eisenbahn berührt und beziehentlich mit benutzt werden, wird hierfür eine Entschädigung nicht berechnet, sondern nur die Vergütung der sämtlichen durch Veränderung und Erweiterung dieser Anlagen erwachsenden Kosten in Anspruch genommen.

Von den zum Bahnbaue aus der Herzoglichen Staatskasse abgehobenen Baugeldern werden in gleicher Weise, wie dies beim Baue Königlich Sächsischer Staatseisenbahnen geschieht, Bauzinsen nach Höhe von vier Prozent jährlich bis zum Tage der Betriebseröffnung berechnet und in die Baurechnung, beziehentlich das Baukapital aufgenommen.

Artikel 5.

Der Herzoglich Sächsischen Regierung steht nicht nur vermöge Ihrer landespolizeilichen Hoheit, sondern auch in Berücksichtigung Ihres finanziellen Interesses die Beaufsichtigung des Baues der Bahn zu. Es sollen Ihr daher, soweit Sie es wünscht, die Entwürfe für Kunst- und Hochbauten, sowie die Gleis- und Gebäudepläne für Stations- und Haltestellen-Anlagen, endlich auch die abzuschließenden Bedingeverträge vorgelegt werden und Ihr die Einsicht aller Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen freistehen. Die nach Maßgabe der Vorschriften für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnbauverwaltung abzulegenden Baurechnungen werden der Herzoglich Sächsischen Regierung zur Prüfung vorgelegt werden.

Wegen des in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der Abhebung der Baugelder zu beobachtenden Verfahrens wird besondere Vereinbarung vorbehalten und hierbei auf thunlichste Geschäftsvereinfachung Bedacht genommen werden.

Artikel 6.

Der Anschluß etwaiger Zweiglinien an die Meuselwitz-Konneburger Eisenbahn wird unter Vorbehalt der solchenfalls zu treffenden speciellen Vereinbarungen von beiden Regierungen gestattet.

Artikel 7.

Der Betrieb der Meuselwitz-Konneburger Eisenbahn wird für immer (vergl. jedoch Artikel 13) der Königlich Sächsischen Regierung pachtweise übertragen.

Dieselbe bezieht sämtliche aus dem Betriebe der Bahn und der Benutzung des Bahnareals, sowie der zur Bahn gehörigen Anlagen zu erzielenden Einnahmen aller Art und bestreitet sämtliche durch den Betrieb der Bahn und die Erhaltung derselben in betriebsfähigem Zustande erwachsenden Ausgaben, einschließlich der zur Sicherung der Bahnobjekte gegen Feuergefährdung etwa erforderlichen Versicherungsbeträge.

Von dem Betriebe der Bahn werden staatliche Steuern keiner Art erhoben; auch ruht, so lange die Herzoglich Sächsische Regierung Eigenthümerin der Bahn ist, die Grundsteuer. Soweit communale Abgaben nach Maßgabe der staatlichen Grundsteuer veranlagt werden, werden dieselben auf die gleiche Zeitdauer ebenfalls nicht erhoben. Dagegen werden andere communale Abgaben, welche nach Maßgabe gesetzlicher oder

totalstatutarischer Bestimmungen zu Recht bestehen, von der Betriebsunternehmerin bestritten.

Artikel 8.

Als Pachtzins zahlt die königlich Sächsische Regierung an die Herzoglich Sächsische Regierung vom Tage der Betriebsöffnung ab eine jährliche Rente, welche für die ersten fünf Jahre nach Höhe von zwei und zwei Drittel, für die darauf folgenden fünf Jahre nach Höhe von drei, und für die spätere Zeit nach Höhe von drei und einem halben Prozent des Baukapitals bemessen wird.

Die Zeit von dem Tage der Betriebsöffnung an bis zum Schlusse des betreffenden Jahres wird in die ersten fünf Jahre nicht eingerechnet, dergestalt, daß zwar auch für diese Zeit eine Rente nach Höhe von zwei und zwei Drittel Prozent nach Verhältniß der betreffenden Zeit gezahlt wird, der erste fünfjährige Zeitraum aber erst mit Beginn des neuen Jahres anhebt.

Die Rente wird nach dem Stande des Baukapitals am Schlusse eines jeden Jahres bemessen und postnumerando am Jahreschlusse bezahlt; da aber zu diesem Zeitpunkte das Baukapital noch nicht genau festgestellt sein kann, wird die Rente vorläufig nach der für das Vorjahr berechneten Höhe des Baukapitals bezahlt und Ausgleichung bis nach Feststellung des Baukapitals vorbehalten.

Artikel 9.

Sollten sich nach Abschluß der Baurechnungen Ergänzungen und Erweiterungen der Bahnanlagen nötig machen, welche nicht unter die Bahnunterhaltung fallen, so werden solche nach beiderseitigem Einvernehmen auf Kosten der Herzoglich Sächsischen Regierung ausgeführt. Der dadurch erwachsende Aufwand wird als ein nachträgliches Baukapital angesehen, welches von der königlich Sächsischen Regierung nach Höhe von vier Prozent jährlich verzinst wird. Dieser Zins wird gleichzeitig mit der in Artikel 8 gedachten Rente an die Herzoglich Sächsische Regierung abgeführt.

Artikel 10.

Der Herzoglich Sächsischen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der Meuselwitz-Ronneburger Eisenbahn ungeschmälert.

Doch soll die technische Beaufsichtigung des Betriebs der Bahn der königlich Sächsischen Regierung ausschließlich zustehen.

Beide Regierungen sichern sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Artikel 11.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Regierung festgesetzt, jedoch vor ihrer Inkrafttretung der Herzoglich Sächsischen Regierung mitgetheilt. Auf etwaige Wünsche der Letzteren soll, soweit irgend thunlich, Rücksicht genommen werden. Es sollen in jeder Richtung mindestens drei der Personenbeförderung dienende Züge täglich verkehren.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der sonst für die sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Tarifgrundsätze festgesetzt.

Artikel 12.

Staatsangehörige des Königreichs Sachsen, welche beim Betriebe der Meuselwitz-Konneburger Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit.

Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staatseisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind rücksichtlich der Disciplin der competenten Königlich Sächsischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Herzogthums Sachsen-Altenburg unterworfen.

Die Verpflichtung derselben erfolgt nach Maßgabe der für die übrigen Königlich Sächsischen Staatseisenbahnbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften; doch haben sie einen Revers zu unterzeichnen, in welchem dieselben in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Gesetzen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und den allgemeinen Verordnungen von dessen Landesbehörden genau und pünktlich nachzuleben. Diese Reverse werden der Herzoglich Sächsischen Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des Herzogthums Sachsen-Altenburg besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 13.

Die Herzoglich Sächsische Regierung räumt der Königlich Sächsischen Regierung das Recht ein, die Bahn jederzeit nach mindestens dreimonatiger Ankündigung anzukaufen. Der Kaufpreis wird dergestalt normirt, daß derselbe hinter dem festgestellten ursprünglichen Baukapitale im Verhältnisse von drei und ein halb zu vier zurückbleibt, außerdem aber das nach Artikel 9 etwa nachträglich weiter aufgewendete Baukapital voll vergütet wird.

Vom Tage des Eigenthumsübergangs und der gleichzeitigen Zahlung des Kaufpreises ab hört die Zahlung der in Artikel 8 und 9 festgesetzten Rentenbeträge auf.

Dieses Ankaufsrecht erlischt, wenn die Königlich Sächsische Regierung nicht binnen zwanzig Jahren vom Tage der Betriebseröffnung ab gerechnet Gebrauch davon gemacht hat. Solchenfalls erlangt die Herzoglich Sächsische Regierung — unbeschadet des vor-

läufig fortdauernden Betriebsverhältnisses — das Recht, über das Eigenthum an der Bahn anderweit zu verfügen und eventuell das Betriebsverhältniß nach einjähriger, an den Jahreschluß gebundener Kündigung, zu lösen.

Bei Erlöschen des Betriebsverhältnisses ist die Bahn in betriebsfähigem Zustande, so wie sie steht und liegt, sammt der in Artikel 3 gedachten Oberbaumaterialienreserve, welche in neuen Stücken vorhanden sein muß, jedoch ohne Betriebsmittel zurückzugeben. Ein Anspruch auf Vergütung wegen Abnutzung einzelner Bahnobjecte und des Inventars steht der Herzoglich Sächsischen Regierung nicht zu.

Wegen etwaiger Uebernahme der vorhandenen Betriebsbeamten, sowie wegen der in Absatz 3 von Artikel 4 gedachten Mitbenutzung von Anlagen der Sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung wird für den Fall des Betriebswechsels eine besondere Vereinbarung vorbehalten, indem die Königlich Sächsische Regierung für diesen Fall berechtigt sein soll, eine angemessene Entschädigung für die nurgedachte Mitbenutzung in Anspruch zu nehmen.

Artikel 14.

Gegentwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

V e r t r a g

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

So geschehen Leipzig, am 19. December 1884.

 Ewald Alexander Hoffmann.

 Karl Theodor Sonnenkalb.

 Moriz Laurentius.

Nr. 8. Verordnung,

den Bezugspreis der Pässe zu Reisen außerhalb des Königreichs Sachsen betreffend;

vom 21. Februar 1885.

Nach § 3 der Verordnung vom 13. December 1876 (G. u. V.-Bl. S. 741) haben zeither die Polizeibehörden für die aus dem Gendarmerie-Wirtschaftsdepot bezogenen Formulare von Pässen zu Reisen außerhalb des Königreichs Sachsen den Betrag von 70 Pfennigen (wovon 20 Pfennige auf die Herstellung und den Vertrieb, und 50 Pfennige auf die Stempelabgabe zu rechnen waren) für jedes Formular einzufenden gehabt.

Nachdem jedoch im Interesse der Geschäftsvereinfachung beschlossen worden ist, jene Formulare künftig nicht mehr mit Stempelmarken versehen an die Polizeibehörden hinauszugeben, die Verwendung der vorschriftsmäßigen Stempelmarken vielmehr den Polizeibehörden selbst zu überlassen, so hat sich auch der von den Letzteren an das Gendarmerie-Wirtschaftsdepot einzufsendende Betrag von 70 Pfennigen auf 20 Pfennige für jedes Exemplar zu ermäßigen.

Dresden, am 21. Februar 1885.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Gebhardt.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 9. Verordnung, Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die unter dem 28. März 1885 bez. 16. Januar 1882 für Hebammen erlassenen Vorschriften betr. S. 29. — Nr. 10. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Colditz betr. S. 30. — Nr. 11. Bekanntmachung, die Eröffnung des Silberverkehrs auf der Haltestelle Altoschütz-Rosenthal betr. S. 30. — Nr. 12. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Station Wilsau betr. S. 31. — Nr. 13. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Meuß j. L. wegen einer von Schönberg nach Schleiz zu erbauenden Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 32. — Nr. 14. Verordnung, die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst betr. S. 33.

Nr. 9. Verordnung,

Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der revidirten Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 28. März 1885, sowie gegen Bestimmungen der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 16. Januar 1882 beziehentlich des Nachtrags hierzu vom 28. März 1885 enthaltend;

vom 28. März 1885.

Von dem Ministerium des Innern ist unterm heutigen Tage eine revidirte Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers, sowie ein Nachtrag zu den Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 16. Januar 1882 erlassen worden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter II (§§ 8 bis 19) der an erster Stelle genannten revidirten Instruktion, sowie gegen die Bestimmungen in §§ 3, 4, 5 und 6 der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 16. Januar 1882, sowie des Nachtrags hierzu vom heutigen Tage sind an den Hebammen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark beziehentlich mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden.

Dresden, am 28. März 1885.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Körner.

Nr. 10. Bekanntmachung,
eine Anleihe der Stadtgemeinde Golditz betreffend ;

vom 30. März 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der vom Stadtrathe zu Golditz unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen im Betrage von je 500 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Ein hundred und Fünfzigtausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 30. März 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostig-Wallwitz.

Für den Minister:

Meusel.

Windner.

Nr. 11. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Güterverkehrs auf der Haltestelle Altoschag-Rosenthal der Döbeln-Müglitz-Dschager Secundäreisenbahn betreffend ;

vom 4. April 1885.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, auf der Haltestelle Altoschag-Rosenthal der Döbeln-Müglitz-Dschager Secundäreisenbahn, welche nach der Bekanntmachung vom 3. Januar laufenden Jahres zunächst nur für den Personenverkehr eröffnet worden ist,

am 15. April laufenden Jahres

auch den Güterverkehr eröffnen zu lassen.

Dresden, den 4. April 1885.

Finanz-Ministerium, 3. Abtheilung.

v. Thümmel.

Wißler.

Nr. 12. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Station Wilkau
betreffend;

vom 7. April 1885.

Mit Rücksicht auf die Vermehrung des Verkehrs, welche insbesondere in Folge der Einmündung der Wilkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn daselbst schon eingetreten ist und noch weiter fortschreiten wird, macht sich die Erweiterung der Eisenbahnstation Wilkau im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebs nothwendig.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. V. = Bl. S. 120) an-
durch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen in § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnstation Wilkau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-
verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374 fg.), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur

W i l k a u

betroffen.

Dresden, den 7. April 1885.

Ministerium des Innern.

v. Rostk-Ballwitz.

Müller.

Nr. 13. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Reuß, jüngere Linie, wegen des Baues und Betriebs einer Eisenbahn von Schönberg nach Schleiz unter dem 11. Februar 1885 abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend;

vom 2. April 1885.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen j. L. Staatsregierung wegen des Baues und Betriebs einer von Schönberg an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof ausgehenden Eisenbahn nach Schleiz unter dem 11. Februar 1885 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, wird derselbe nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation in der Anlage sub ☉ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 2. April 1885.

Die Ministerien
der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.

Fvhr. v. Könnert.

Graf v. Fabrice.

Müller.



Nachdem die Königlich Sächsische und die Fürstlich Reußische j. L. Staatsregierung von dem Wunsche geleitet, die zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten bestehenden Verkehrsbeziehungen weiter zu fördern, beschlossen haben, auf gemeinschaftliche Kosten eine von Schönberg an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof ausgehende Eisenbahn nach Schleiz zu erbauen, haben zu Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen zu Bevollmächtigten ernannt

Se. Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann,

Se. Durchlaucht der regierende Fürst Reuß j. L.

Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bahn soll als eine eingleisige, seiner Zeit nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der etwa später an deren Stelle tretenden Bestimmungen zu betreibende Eisenbahn mit der normalen Spurweite von 1,435 Meter im Lichten der Schienen auf Grund eines durch Königlich Sächsischen Eisenbahntechniker zu bearbeitenden, von beiden Regierungen zu genehmigenden speciellen Projectes gebaut und der Bau von der Königlich Sächsischen Regierung ausgeführt werden.

Das Eigenthum an der Bahn wird einem jeden der beteiligten Staaten innerhalb seines Staatsgebietes zustehen mit alleiniger Ausnahme der für die Bahn theils neu zu beschaffenden, theils aus dem vorhandenen Betriebsmittelparke der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zu stellenden Betriebsmittel, welche in das ausschließliche Eigenthum des Königlich Sächsischen Staatsfiskus übergehen und beziehentlich in demselben verbleiben.

Artikel 2.

Beide Regierungen werden zu Gunsten des Unternehmens die in Ihren Gebieten geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit setzen und letztere durch Ihre Behörden unter Zuziehung der Organe der Königlich Sächsischen Bauverwaltung nach Maßgabe des genehmigten Projectes und unter Rücksichtnahme auf die künftigen Bedürfnisse des Betriebs durchführen lassen.

Artikel 3.

Für den Bau der Bahn sollen allenthalben die bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen maßgebend sein.

Sollten sich im Verlaufe der Bauausführung Abweichungen von dem ursprünglich genehmigten Projecte als nöthig oder zweckmäßig herausstellen, so werden sich, soweit das Fürstlich Neufürstliche j. L. Staatsgebiet hierbei in Frage kommt, beide Regierungen hierüber verständigen.

Die Fürstlich Neufürstliche j. L. Regierung sichert der Königlich Sächsischen Regierung zu, die im landespolizeilichen Interesse zu erhebenden Anforderungen auf das Maß des unbedingt Nöthigen zu beschränken und überläßt die technische Beaufsichtigung des Baues lediglich der Königlich Sächsischen Regierung.

Artikel 4.

Die Fürstlich Neufürstliche j. L. Regierung stellt das zum Baue der Bahn erforderliche Areal, insoweit solches innerhalb des Fürstlich Neufürstlichen Staatsgebietes gelegen ist, der

Königlich Sächsischen Regierung frei von allen Nebenentschuldigungen, Lasten und Kosten irgend welcher Art beraint unentgeltlich zur Verfügung.

Außerdem leistet die Fürstlich Reußische j. L. Regierung zu den Kosten des Bahnbaues einen Beitrag in der Höhe von

Fünf Hundert Fünf und Zwanzig Tausend Mark — Pf.

an den Königlich Sächsischen Staatsfiskus, welcher am Tage der Betriebsöffnung fällig ist.

Die Königlich Sächsische Regierung wird ohne weitere Inanspruchnahme der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung die Bahn nach Maßgabe des genehmigten Projectes betriebsfähig herstellen und mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehen; nur insoweit auf besonderen Wunsch der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung nachträglich Abänderungen des genehmigten Projectes auf Fürstlich Reußischem j. L. Staatsgebiete vorgenommen werden sollten, welche einen Mehraufwand gegenüber dem ursprünglichen Projecte erfordern, wird dieser Mehraufwand von der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung dem Königlich Sächsischen Staatsfiskus besonders vergütet.

Artikel 5.

Der Betrieb der Schönberg-Schleizer Eisenbahn wird für immer der Königlich Sächsischen Regierung übertragen und von ihr aufrecht erhalten (vergl. jedoch Artikel 9 Absatz 1). Dieselbe bezieht sämtliche aus dem Betriebe der Bahn und der Benutzung des Bahnareals, sowie den zur Bahn gehörigen Anlagen zu erzielenden Einnahmen aller Art und bestreitet sämtliche durch den Betrieb der Bahn und die Erhaltung derselben in betriebsfähigem Zustande erwachsenden Ausgaben.

Artikel 6.

Die Fürstlich Reußische j. L. Regierung wird die in Ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke, den Betrieb auf derselben und das Einkommen daraus, so lange die Bahn im Betriebe oder eventuell Eigenthum des Königlich Sächsischen Staates sich befindet, mit staatlichen directen Steuern irgend welcher Art nicht belegen.

Artikel 7.

Die Königlich Sächsische Regierung gewährt der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung vom Tage der Betriebsöffnung ab einen am Schlusse jeden Kalenderjahres fälligen Pachtzins, welcher für die ersten zehn Jahre von der Betriebsöffnung ab nach Höhe von jährlich zwei Prozent, für die Folge aber nach Höhe von jährlich drei Prozent des nach Artikel 4 von der Fürstlichen Regierung zu gewährenden baaren Beitrags zu den Baukosten im Betrage von 525 000 *fl.* bemessen wird.

Artikel 8.

Sollten sich nach Abschluß der Baurechnung Ergänzungen und Erweiterungen der im Fürstlich Reußischen j. L. Staatsgebiete gelegenen Bahnanlagen nöthig machen, welche nicht unter die Bahnunterhaltung fallen, so werden solche nach beiderseitigem Einvernehmen auf Kosten der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung ausgeführt.

Der hierdurch erwachsende Aufwand wird ebenso wie der nach dem letzten Absätze von Artikel 4 von der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung etwa besonders vergütete Mehraufwand für auf Wunsch der letzteren vorgenommene Abweichungen von dem ursprünglichen Bahnprojecte seitens der Königlich Sächsischen Regierung der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung nach derselben Höhe verzinst, nach welcher in Gemäßheit der Bestimmungen in Artikel 7 der baare Beitrag der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung zu den Baukosten jeweilig verzinst wird.

Artikel 9.

Die in Artikel 7 und 8 erfolgte Festsetzung des von der Königlich Sächsischen Regierung für den Betrieb der im Fürstlich Reußischen j. L. Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecke zu zahlenden Pachtzinses beruht auf der Voraussetzung, daß eine weitere die Stadt Schleiz berührende Eisenbahn nicht gebaut wird. Wird diese Voraussetzung hinsichtlich, so kann die Königlich Sächsische Regierung eine Revision der Bestimmungen über die Höhe des zu zahlenden Pachtzinses verlangen. Sollte solchenfalls eine anderweite Vereinbarung hierüber nicht zu Stande kommen, so soll es der Königlich Sächsischen Regierung freistehen, entweder den Betrieb der auf Fürstlich Reußischem j. L. Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecke nur noch für Rechnung der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung fortzuführen oder auch denselben ganz aufzugeben.

Letzterenfalls ist die Fürstlich Reußische Bahnstrecke in betriebsfähigem Zustande, so wie sie steht und liegt, jedoch ohne Betriebsmittel zurückzugeben. Ein Anspruch auf Vergütung wegen Abnutzung einzelner Bahnobjecte und des Inventars steht der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung nicht zu.

Artikel 10.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke. Jedoch soll die technische Aufsicht über den Betrieb der Bahn und den betriebsfähigen Zustand derselben ausschließlich von der Königlich Sächsischen Regierung ausgeübt werden.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Die vertragenden Regierungen sichern sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Artikel 11.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen, soweit thunlich, entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

Artikel 12.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für das Bereich der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden allgemeinen Grundsätze festgesetzt und der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Verhältnissen für die Schönberg-Schleizer Eisenbahn wünschenswerth machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der betreffenden Territorialregierung in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 13.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des von der Schönberg-Schleizer Eisenbahn berührten Landestheils der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den Unterthanen der beiden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungsweise einen Unterschied machen.

Artikel 14.

Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe im Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes.

Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staatseisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin der competenten Königlich Sächsischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Betriebsbeamten erfolgt nach Maßgabe der für die übrigen Königlich Sächsischen Staatseisenbahnbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften; insoweit dieselben aber im Bereiche des Fürstlich Reußischen j. L. Staatsgebietes stationirt sind,

haben dieselben einen Revers zu unterzeichnen, in welchem dieselben in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Gesetzen des Fürstenthums Neuß j. L. und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden competenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzuleben. Diese Reversse werden der Fürstlich Neußischen j. L. Regierung überreicht.

Bei Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstenthums Neuß j. L. zu stationirenden unteren Beamten soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des Fürstenthums Neuß j. L. besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 15.

Die Fürstlich Neußische j. L. Regierung räumt der Königlich Sächsischen Regierung das Recht ein, das Eigenthum auch der im Fürstlich Neußischen j. L. Staatsgebiete gelegenen Eisenbahnstrecke gegen Zahlung eines auf

Vier Hundert Fünfzig Tausend Mark

festgesetzten Kaufpreises und Erstattung der in Gemäßheit der Bestimmungen in Artikel 4 letzter Absatz und in Artikel 8 von der Fürstlich Neußischen j. L. Regierung etwa auf den Bau der Bahn und die Erweiterung der Bahnanlagen aufgewendeten besonderen Kosten für den Königlich Sächsischen Staatsfiskus zu erwerben.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Absicht, die im Fürstlich Neußischen j. L. Staatsgebiete gelegene Strecke zu erwerben, mindestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Uebernahmetermin der Fürstlich Neußischen j. L. Regierung ankündigen.

Von dem Uebernahmetermin und der gleichzeitig erfolgenden Zahlung des Kaufpreises ab hört die Zahlung der in Artikel 7 und Artikel 8 letzter Absatz festgesetzten Zinsbeträge auf.

Artikel 16.

Eine Veräußerung des von der Königlich Sächsischen Regierung erworbenen Eigenthums an der im Fürstenthume Neuß j. L. gelegenen Strecke der Bahn bedarf ebenso, wie die Uebertragung des Betriebs an einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Fürstlich Neußischen j. L. Regierung.

Artikel 17.

Gegentwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

Vertrag

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den benannten Commissaren vollzogen worden.

Dresden,
Gera, den 11. Februar 1885.



Ewald Alexander Hoffmann.



Walther Engelhardt.

Nr. 14. Verordnung,

die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst betreffend;

vom 17. April 1885.

Unter Aufhebung der Verordnung, die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst betreffend, vom 1. December 1852 (G. = u. V. = Bl. S. 323 flg.), sowie der nachträglich hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 3. September 1855 (G. = u. V. = Bl. S. 522 flg.) und vom 27. März 1856 (G. = u. V. = Bl. S. 15), beziehentlich zur weiteren Ausführung der Bestimmungen in §§ 20 und 21 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 9. Mai 1871 (G. = u. V. = Bl. S. 72 flg.), wird hierdurch Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

Prüfungs-
behörde und
Stellung
derselben.

§ 1. Die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst sind einer besonderen, dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordneten, commissarischen Behörde unter der Benennung:

Königliche Prüfungscommission für den höheren Staatsforstdienst

übertragen. Vergl. § 20 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 9. Mai 1871 (G. = u. V. = Bl. S. 72).

Zusammen-
setzung der
Prüfungs-
commission.

§ 2. Die Prüfungscommission besteht aus fünf von dem Finanz-Ministerium dazu ernannten, im Staatsforstdienst oder bei der Forstakademie angestellten Beamten.

Zugleich sind mindestens drei, möglichst in der Nähe des Sitzes der Prüfungscommission wohnhafte Stellvertreter zu ernennen, deren Einberufung bei Behinderung einzelner Commissionsmitglieder an deren Stelle dem Vorsitzenden der Commission überlassen bleibt, soweit es sich nicht um den Stellvertreter des letzteren selbst handelt, welchen vorkommenden Falls das Finanz-Ministerium ernennt.

Dem Vorstande des Finanz=Ministeriums und den betreffenden Ministerialräthen, ebenso den Stellvertretern der Commission steht es jederzeit frei, den Berathungen der Commission, jedoch ohne Betheiligung bei der Beschlußfassung selbst, beizuwohnen.

§ 3. Die Commission, welche bis auf andere Anordnung ihren Sitz in Tharandt hat, betreibt ihre Geschäfte in der Hauptsache collegialisch. In jedem Falle der Beschlußfassung durch die Commission ist die Abstimmung sämtlicher fünf Mitglieder, beziehentlich der betreffenden Stellvertreter erforderlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidend.

Geschäfts-
betrieb der
Commission
im
Allgemeinen.

Das im Dienststrange höchste, bei gleichem Range mehrerer aber, das in diesem Range älteste Mitglied führt bei den collegialischen Sitzungen und bei den Prüfungen den Vorsitz, beraumt dieselben an und leitet den Gang derselben. Die übrige Geschäftsführung dagegen nach Anleitung dieses Regulativs wird einem in Tharandt wohnhaften Mitgliede der Commission von dieser selbst übertragen. Zur Führung der Registrate, zur Protokollführung und zur Beihilfe bei Führung der Akten wird demselben eine geeignete Person beigegeben.

Die Commission führt ein besonderes Dienstfiegel, welches das geschäftsführende Mitglied in Verwahrung zu halten hat.

§ 4. Die nach § 20 der Verordnung vom 9. Mai 1871 alljährlich einmal abzu- haltenden Anstellungsprüfungen sollen dergestalt stattfinden, daß die den Abschluß bildende mündliche, ebenso wie die dieser unmittelbar vorausgehende, unter Aufsicht zu bewirkende schriftliche Prüfung (§ 8, 1 b) jedesmal im Mai, spätestens im Juni am Sitzungsorte der Commission erfolgen. Es wird aber alljährlich im Monat September seitens des Finanz=Ministeriums in der Leipziger Zeitung die bevorstehende Prüfung zur Kenntniß- nahme für die Betheiligten bekannt gemacht.

Zeit und Ort
der Prüfung.

§ 5. Die Anmeldungen zu den Anstellungsprüfungen nach Erlaß dieser Bekannt- machung müssen in der Zeit vom 1. November bis längstens zum 1. Januar schriftlich bei dem Finanz=Ministerium stattfinden. Später eingehende Anmeldungen können bei der nächstbevorstehenden Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Anmeldung
zur Prüfung.

Der Anmeldung sind nach § 21 der Verordnung vom 9. Mai 1871 folgende Zeug- nisse beizufügen:

1. die Geburtsurkunde oder das Taufzeugniß,
2. das Abgangszeugniß der Forstakademie Tharandt,
3. die von den Revierverwaltern unter Beglaubigung seitens der Oberforstmeister, beziehentlich von dem Vorstande der Forsteinrichtungsanstalt ausgestellten Zeug- nisse über die Benutzung der für die praktische Ausbildung vorgeschriebenen Zeit, sowie über das sittliche Betragen des sich Anmeldenden,

4. eine kurze Niederschrift seiner Lebensgeschichte,
überdies von denen, welche beim Militair gedient haben,

5. das Führungssattest, beziehentlich das Officierspatent.

Der sich Anmeldeude hat ferner zugleich seinen Aufenthaltsort, wohin ihm die Prüfungsaufgabe zu senden ist, genau zu bezeichnen.

Weiteres
Bestehen.

§ 6. Sind die vorgedachten Zeugnisse in allen Beziehungen befriedigend, so werden die Gesuche nebst den Zeugnissen von dem Finanz-Ministerium der Prüfungscommission unter der Adresse des jeweiligen Geschäftsführers (§ 3) zugefertigt, worauf von der Commission das Weitere wegen der Prüfung zu besorgen und zunächst dem Bittsteller seine Zulassung zur Prüfung bekannt zu machen und zu gleicher Zeit die Aufgabe zur schriftlichen Ausarbeitung baldmöglichst und längstens bis Mitte Januar zuzufertigen ist (vergl. § 9).

Zweck
der Prüfung.

§ 7. Die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst soll nachweisen, wie sich der Forstaccessist nach dem Abgange von der Akademie für den praktischen Beruf weiter ausgebildet, und wie er die Lehren der Wissenschaft zu verwerten und anzuwenden gelernt hat.

Die Aufgaben und Fragen sind daher aus dem gesammten Gebiete der forstlichen Wissenschaft und Wirthschaft möglichst vielseitig zu wählen, vorzugsweise zwar der Praxis zu entnehmen, jedoch so zu stellen, daß aus der Beantwortung derselben jedenfalls zugleich erhellen muß, daß der Examinand auch in der Wissenschaft nicht zurückgeblieben ist.

Einteilung
der Prüfung.

§ 8. Die vorzunehmende Prüfung zerfällt:

1. in eine schriftliche,
2. in eine mündliche.

Zu 1. Die schriftliche Prüfung besteht

- a) in der Ausarbeitung einer umfassenderen, nach Befinden mit Zeichnungen zu verbindenden Aufgabe, als Hausarbeit, welche mit Anwendung literarischer Hilfsmittel, jedoch ohne sonstige fremde Beihülfe und mit Vermeidung aller überflüssigen Weiterschweifigkeit zu fertigen ist,
- b) in der schriftlichen, unter Aufsicht erfolgenden Beantwortung kürzerer Fragen aus sämmtlichen Theilen der Forstwissenschaft, ohne alle Hilfsmittel oder nur mit solchen, die von der Commission ausdrücklich gestattet werden.

Zu 2. Die mündliche Prüfung theilt sich

- a) in zwei Prüfungen im Walde und
- b) in die Prüfung im Zimmer.

§ 9. Die Prüfungscommission hat von Zeit zu Zeit eine Anzahl Aufgaben für die Hausarbeit (vergl. § 8, 1 a) aufzustellen. Dieselben werden hierauf je einzeln in besonderen Couverts versiegelt, numerirt und dem Geschäftsführer (§ 3) zur Aufbewahrung übergeben.

Schriftliche
Prüfungen.

Sobald dem Geschäftsführer von dem Finanz-Ministerium die Gesuche und Zeugnisse sämtlicher zur nächsten Prüfung zuzulassenden Examinanden zugefertigt worden sind (§ 6), hat derselbe unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes der Commission von den deponirten, versiegelten Couverts eines zu ziehen und zu öffnen. Jedem Examinanden ist hierauf eine Abschrift der gezogenen Aufgabe mit der Bekanntmachung seiner Zulassung zur Prüfung zuzusenden (§ 6).

In der Zufertigungsschrift ist die Frist zur Einreichung der Beantwortung der Aufgabe unter Verweisung auf den Nachtheil der Versäumniß derselben (§ 10) mit anzugeben und dabei dem Examinanden zu eröffnen, daß die einzureichende Arbeit eigenhändig von ihm geschrieben sein müsse, und daß er unter dieselbe folgende Erklärung zu setzen habe:

„ich erkläre hierdurch, daß ich diese Arbeit (nebst den dazu gehörigen Zeichnungen zc.) ohne alle fremde Beihilfe, mit alleiniger Ausnahme literarischer Hilfsmittel, gefertigt habe,“

auch daß er später diese Erklärung durch Abstattung des Handschlags an Eidesstatt zu bekräftigen haben werde.

Die schriftlichen, unter Aufsicht zu beantwortenden Fragen (§ 8, 1 b) werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission kurz vor der betreffenden Prüfung berathen und festgestellt.

§ 10. Wer den für die Probearbeit (§ 8, 1 a) nach § 9 von der Commission festgesetzten Einreichungs-Termin versäumt, kann bei der zunächst bevorstehenden Anstellungs-Prüfung nicht berücksichtigt werden. Es ist ihm aber gestattet, sich zur gleichen Prüfung im folgenden Jahre wieder zu melden.

Einreichung
der Probe-
arbeit, Folgen
der Ver-
säumniß der
gesetzten Frist.
Beurtheilung
der ein-
gegangenen
Probearbeiten.

§ 11. Jede dieser zur rechten Zeit eingegangenen Probearbeiten ist durch den Geschäftsführer sofort unter den sämtlichen Mitgliedern der Commission in Umlauf zu setzen, und es ist sodann von jedem Mitgliede schriftlich und unter Siegel seine Ansicht darüber abzugeben, ob dieselbe als genügend zu betrachten sei. Die versiegelten Abstimmungen werden, nach beendigtem Umlauf der Probearbeiten, von dem geschäftsführenden Mitgliede (§ 3), nachdem dasselbe zuvor seine eigene Abstimmung in gleicher Weise dazu gegeben hat, unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes der Commission und in Gegenwart des Protokollanten geöffnet und nebst einer besonderen protokollarischen Niederschrift über das Ergebnis den Commissionssakten einverleibt. Nur wenn die Probe-

arbeit nach Mehrheit der Stimmen wenigstens die Censur „genügend“ erhalten hat, wird der Examinand zur weiteren Prüfung, und zwar mindestens acht Tage vor Beginn derselben, vorgeladen, im entgegengesetzten Falle aber ihm die Nichtzulassung zur weiteren Prüfung bekannt gemacht.

Versicherung,
daß die Probe-
arbeit ohne
fremde Beihilfe
gefertigt
worden sei.

§ 12. Vor Beginn der weiteren schriftlichen Prüfung (§ 8, 1 b) hat jeder Examinand nach besonderer Ermahnung vor der versammelten Commission die Wahrheit seiner unter der Probearbeit befindlichen Erklärung (§ 9) mittels Handschlags an Eidesstatt zu versichern.

Wer sich unerlaubter Weise (§ 9) fremder Beihilfe bedient hat, dessen Arbeit bleibt unberücksichtigt, und es kann derselbe nicht weiter zu der angelegten Anstellungs-Prüfung zugelassen werden. Ueber die Zulassung desselben zu einer später stattfindenden gleichen Prüfung ist seiner Zeit nach Gehör der Commission von dem Finanz-Ministerium Entscheidung zu fassen.

Weitere schrift-
liche Prüfung
unter Aufsicht.

§ 13. Die schriftliche Prüfung nach § 8, 1 b erfolgt an vier Prüfungstagen unter Aufsicht zweier Mitglieder der Commission mit gehöriger Absonderung der Examinanden.

Vor Beginn derselben ist den Examinanden zu eröffnen, daß keiner den anderen unterstützen und keiner sich irgend eines ihm nicht ausdrücklich gestatteten Hilfsmittels bedienen dürfe, auch ist ihnen das Nöthige hinsichtlich der Form der Beantwortung bekannt zu machen.

Die zu beantwortenden Fragen werden von den Commissaren den Examinanden dictirt, und wird ihnen zur Beantwortung einer jeden eine angemessene Zeitsfrist gegeben, nach deren Ablauf jeder seine Antwort, welche auf einen gebrochenen Bogen zu schreiben ist, ohne Rücksicht darauf, wie weit derselbe mit der Beantwortung fertig geworden ist, abzuschließen und, mit seiner Namensaufschrift versehen, abzugeben hat. Erst dann erfolgt die Mittheilung der nächsten Frage.

Ohne Erlaubniß der Commissare darf während der Prüfungszeit kein Examinand das Lokal verlassen. Wird der Gebrauch von unerlaubten Hilfsmitteln oder fremder Beihilfe entdeckt, so ist der betreffende Examinand sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen, und es gilt auch hierbei das oben am Schlusse von § 12 Bemerkte.

Während des Verlaufs und nach Beendigung dieser schriftlichen Prüfung findet eine Durchsicht der Beantwortungen von sämtlichen Mitgliedern der Commission statt, und hat ein jedes derselben seine Ansicht darüber schriftlich auszusprechen, ob der Examinand in dieser Hinsicht bestanden habe oder nicht. Lautet die Mehrheit der Stimmen auf „nicht bestanden,“ so ist der Examinand zu den mündlichen Prüfungen nicht zuzulassen.

Mündliche
Prüfungen.

§ 14. Für jeden Theil der mündlichen Prüfungen (§ 8, 2), sowohl derjenigen im Walde, als der im Zimmer, wird vorher von der Commission nach Maßgabe der Anzahl

der Examinanden die Zeitdauer festgesetzt. Auch bleibt es der Commission überlassen, die Orte zu wählen, wo die beiden Waldprüfungen stattfinden sollen.

Ueber die Resultate der mündlichen Prüfungen im Walde hat jedes Commissionsmitglied nach den verschiedenen Gegenständen derselben ein schriftliches oder mündliches Votum abzugeben, und faßt die Commission nach jedem Hauptabschnitt der Waldprüfungen Beschluß darüber, welche Examinanden etwa überhaupt von der weiteren Prüfung auszuschließen sind.

§ 15. Unmittelbar nach Schluß der mündlichen Prüfung im Zimmer beschließt die Commission darüber, welche Examinanden die Anstellungsprüfung überhaupt bestanden haben, welche nicht. Dieser Beschluß, bei welchem es ohne Weiteres bewendet, ist denselben vor der versammelten Commission sofort durch den Vorsitzenden bekannt zu machen.

Schluß der Prüfungen.

§ 16. In der darauf folgenden Schluß-Sitzung wird, vorbehältlich der Genehmigung des Finanz-Ministeriums, über die Ertheilung der Hauptcensur für einen jeden der Examinanden, sowie auch über die auf Grund ihrer Leistungen zu bestimmende, für die spätere Anstellung maßgebende Reihenfolge derselben nach Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt, wobei das Urtheil jedes einzelnen Mitglieds nach Befinden von demselben besonders motivirt werden kann.

Censurung.

Dieser Hauptcensur ist durch die Worte: ausgezeichnet, sehr gut, gut oder genügend Ausdruck zu geben.

§ 17. Ueber das ganze Prüfungsgeschäft sind unter Mitvollziehung seitens des Vorsitzenden der Commission, beziehentlich des Geschäftsführers (§ 3) Protokolle aufzunehmen, welche den Gang desselben und Alles, was sonst Bemerkenswerthes dabei vorgekommen ist, vollständig erkennen lassen.

Protokollführung.

§ 18. Nach Erledigung der Beschlußnahmen in § 16 werden die Resultate derselben von der Commission dem Finanz-Ministerium unter Beilegung der in § 17 bemerkten Protokolle und sämtlicher Prüfungsarbeiten zur Entschliebung darüber berichtlich angezeigt. Dieser Bericht ist von sämtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen.

Berichtserstattung.

§ 19. Nach erfolgter Entschliebung des Finanz-Ministeriums und Rücksendung der Protokolle hat die Commission die Prüfungszeugnisse für Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, unter der Unterschrift sämtlicher Mitglieder der Prüfungscommission, beziehentlich der betreffenden Stellvertreter derselben, auszufertigen und den Betreffenden unter Beifügung der von denselben bei der Anmeldung eingereichten Zeugnisse (§ 5), jedoch unter Zurückbehaltung des eingereichten Lebenslaufs, zuzusenden. Letzterer ist mit einer Censurabschrift dem Finanz-Ministerium einzureichen.

Ausfertigung der Zeugnisse.

§ 20. Denen, welche die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben, sowie Denen, welche bei einer späteren Prüfung eine bessere Censur, als die ihnen ertheilte, zu erlangen hoffen, bleibt es nachgelassen, um eine nochmalige Prüfung nachzusuchen, wobei wie bei der ersten Prüfung zu verfahren ist. Eine dritte Prüfung findet nicht statt (vergl. § 22 der Verordnung vom 9. Mai 1871).

Verpflichtung
der Commissare
zur Ver-
schwiegenheit. § 21. Den Mitgliedern der Prüfungscommission liegt strengste Verschwiegenheit über die einzelnen Vorgänge und Beschlüsse bei der Prüfung ob, soweit letztere nicht ohnehin für die öffentliche Kenntnißnahme bestimmt sind.

Oeffentlichkeit
der Prüfungen. § 22. Den schriftlichen Prüfungen (§ 8, 1 b) und den mündlichen Prüfungen im Saale können nur die Stellvertreter der Prüfungscommission, sowie der Vorstand des Finanz-Ministeriums und die betreffenden Ministerialräthe beiwohnen. Dagegen ist die mündliche Prüfung im Zimmer insofern öffentlich, als die Commission auch anderen Personen Zutritt gestatten kann.

Gebühren für
das Prüfungs-
zeugniß. § 23. Für das Prüfungszeugniß sind fünf Mark Gebühren zu entrichten.
Dresden, den 17. April 1885.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Lommatsch.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 15. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Meißen betr. S. 45. — Nr. 16. Bekanntmachung, die Betriebsöffnung der Eisenbahnstrecke Wienaustr. betr. S. 46. — Nr. 17. Verordnung, die Erlaubnis eines Scheinens für Mitglieder der Feuerwehren betr. S. 46. — Nr. 18. Verordnung, die Zuständigkeit des Vorbes und des Polizeiamts zu Bezug in Wechselfahrts- und Wechselfahrtspolizeifachen betr. S. 47.

Nr. 15. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Meißen betreffend;

vom 17. April 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Rathe der Stadt Meißen unter Zustimmung des Stadgemeineralthes daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in

300	Abchnitten à	1000	Mark,
200	„	à	500 „ und
500	„	à	200 „

zum Zwecke der Aufnahme einer mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Fünf Hundert Tausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 17. April 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rositz-Ballwig.

Frhr. v. Könnert.

Mündner.

Nr. 16. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke Bienenmühle-Moldau
(Landesgrenze) betreffend;

vom 11. Mai 1885.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die Eisenbahnstrecke Bienenmühle-Moldau, welche an die Strecke Klostergrab-Moldau der Prag-Duxer Eisenbahn anschließt,

am 18. Mai laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Auf dieser Strecke befinden sich außer den Anschluß-Stationen Bienenmühle und Moldau die Haltestelle für Personenverkehr Rechenberg und die Haltestellen für Personen- und Güterverkehr Holzhausen und Hermisdorf-Rehesfeld, welche jedoch zunächst auch nur für den Personenverkehr eröffnet werden, während die Eröffnung des Güterverkehrs zu einem später noch bekannt zu machenden Termine vorbehalten bleibt.

Die Leitung des Betriebs auf der gedachten Eisenbahnstrecke erfolgt durch die General-Direction der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und Fahrpläne bekannt machen wird; auch verbleibt derselben die Erledigung der auf Bauangelegenheiten und die Regelung der auf Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecke.

Dresden, den 11. Mai 1885.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 17. Verordnung,

die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betreffend;

vom 11. Mai 1885.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, in Anerkennung der Verdienste, welche sich die im Lande bestehenden Feuerwehren um das Feuerlöschwesen erworben haben, ein Ehrenzeichen für Mitglieder derselben zu stiften und verordnen zu diesem Zwecke wie folgt:

§ 1. Das Ehrenzeichen ist für solche bestimmt, welche während eines ununterbrochenen Zeitraumes von fünf und zwanzig Jahren bei einer freiwilligen Feuerwehr treue und nützliche Dienste geleistet haben.

Ausnahmsweise können dasselbe auch Personen erhalten, welche sich als langjährige Mitglieder einer Berufsfeuerwehr oder in anderer Weise im Feuerwehrdienste ausgezeichnet haben.

§ 2. Das Ehrenzeichen besteht in einer am grün und weiß gestreiften Bande auf der linken Seite der Brust zu tragenden vergoldeten Platte, welche in der Mitte das sächsische Wappen in Silber und unter demselben Embleme des Feuerwehrdienstes zeigt.

§ 3. Die Inhaber des Ehrenzeichens sind berechtigt, dasselbe sowohl in als außer dem Dienste und nach Austritt aus demselben zu tragen.

Das Tragen des Bandes ohne das Ehrenzeichen ist nicht gestattet.

Eine Rücklieferung des Ehrenzeichens nach dem Tode des Inhabers findet nicht statt.

§ 4. Die Ertheilung des Ehrenzeichens und die Ausstellung des darüber auszufertigenden Decretes erfolgt im Namen des Königs.

§ 5. Die gesetzlichen Vorschriften über den dauernden Verlust von Orden und Ehrenzeichen, sowie über die Unfähigkeit zu Erlangung derselben leiden auch Anwendung auf das Ehrenzeichen für Mitglieder von Feuerwehren.

Mit Ausführung gegenwärtiger Verordnung ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Dresden, den 11. Mai 1885.

Albert.



Herrmann von Kostig-Wallwitz.

Nr. 18. Verordnung,

die veränderte Ordnung der Zuständigkeit des Rathes und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und der Sicherheitspolizei betreffend;

vom 17. Mai 1885.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs werden hierdurch, nachdem eine neue Feststellung der Zuständigkeit des Rathes und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig in Sachen

der Wohlfahrts- und der Sicherheitspolizei erfolgt ist, die denselben Gegenstand betreffenden, mit dieser neuen Feststellung nicht mehr in Einklang stehenden Bestimmungen der §§ XXII und XXXVI des durch Allerhöchstes Rescript vom 12. März 1822 (Gesetz-Sammlung S. 187 fg.) bekannt gemachten Regulativs wegen Verwaltung der Polizei- und Criminalrechtspflege in Leipzig außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, den 17. Mai 1885.

Ministerium des Innern.

v. Rositz-Ballwitz.

Gehardt.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 19. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Geithain-Lausigt-Leipziger Eisenbahn betr. S. 49. — Nr. 20. Verordnung, Erhebungen über den Zug der Hagelwetter betr. S. 50. — Nr. 21. Verordnung, die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der zum allgemeinen Berggesetze gehörigen Ausführungsverordnung vom 2. Dezember 1868 betr. S. 51. — Nr. 22. Bekanntmachung, die Eröffnung des Güterverkehrs auf den Haltestellen Holzhausen und Hermsdorf-Rehesfeld der Eisenbahnstrecke Bienenmühle-Moldau betr. S. 52. — Nr. 23. Verordnung, die anderweite Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Geithain-Lausigt-Leipziger Eisenbahn betr. S. 53.

Nr. 19. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend;

vom 28. Mai 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 26. März 1884 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Erbauung einer normalspurigen Sekundäreisenbahn von Geithain über Lausigt nach Leipzig auf Staatskosten andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 371 fg.), und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Sekundäreisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren

Geithain,
Ottenhain,
Lautenhain,
Hopfgarten,
Buchheim

und

Reichersdorf

betroffen.

Dresden, den 28. Mai 1885.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Müller.

Nr. 20. Verordnung,

Erhebungen über den Zug der Hagelwetter betreffend;

vom 2. Juni 1885.

In Verfolg eines Antrags der Direktorien der landwirthschaftlichen Kreisvereine sollen zur Gewinnung von Unterlagen für die im Interesse der Landwirthschaft so wünschenswerthe Hagelstatistik zunächst Erhebungen über den Zug der Hagelwetter, insbesondere die Zeitmomente des Auftretens, die Ausbreitung derselben, ihre Verbindung mit Regenfällen sowie Gewittererscheinungen und dergleichen durch das meteorologische Institut zu Chemnitz unter Beihülfe der Ortsbehörden dergestalt vorgenommen werden, daß das genannte Institut an diese Behörden mit geeignetem Vordruck versehene Postkarten abgiebt, welche von denselben alsbald nach Auftreten eines Hagelwetters an dem betreffenden Orte auszufüllen und an das Institut zurückzusenden sind.

An die Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher ergeht daher hierdurch Veranlassung, die ihnen von dem meteorologischen Institute zuzustellenden Fragekarten eintretenden Falles mit möglichster Beschleunigung auszufüllen und an das

Institut zurückzusenden, auch sonst die von letzterem in Bezug auf die Hagelwetter erbetenen Mittheilungen demselben zugehen zu lassen.

Dresden, am 2. Juni 1885.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

Nr. 21. Verordnung,

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der zum allgemeinen Berggesetze gehörigen Ausführungsverordnung vom 2. Dezember 1868 betreffend;

vom 12. Juni 1885.

§ 1. § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 1 der zum allgemeinen Berggesetze gehörigen Ausführungsverordnung vom 2. Dezember 1868 (G. = u. V. = Bl. Abth. II. S. 1294) werden aufgehoben.

§ 2. Allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften (§ 151 der Ausführungsverordnung) für alle Bergwerksbetriebe des Landes oder gewisse Gattungen solcher sind durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal bekannt zu machen.

§ 3. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften, ingleichen die in Gemäßheit dieser letzteren von ihnen selbst zu erlassenden Sicherheitsvorschriften den Beamten und Arbeitern, welche denselben nachzugehen haben, durch Aushändigung von Druckexemplaren oder Abschriften und durch Aushängen in den Mannschaftsstuben gehörig zur Kenntniß zu bringen.

§ 4. Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften, sowie der nach Inhalt derselben von den Bergwerksbesitzern erlassenen, bergamtlich genehmigten Sicherheitsvorschriften werden, unbeschadet etwaiger Ahndung im Dienstwege, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5. Die in § 64 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 und § 73 der zugehörigen Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Anzeigen über Unglücksfälle sind dem Bergamte (der Berginspektion) von dem Bergwerksbesitzer, beziehentlich durch die Werksbeamten, in allen Fällen zu erstatten, wenn in Folge des Bergwerksbetriebs eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, daß sie länger

als 72 Stunden an ihrer Arbeit behindert ist, und zwar im ersteren Falle sofort, im letzteren spätestens 4 Tage nach Eintritt des Unfalls.

Durch vorstehende Bestimmungen wird die in § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebene Verpflichtung zur Anzeige an die nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1884 (G. = u. V. = Bl. S. 198) zuständige Ortspolizeibehörde nicht berührt.

Dresden, den 12. Juni 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostiz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Gebhardt.

Nr. 22. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Güterverkehrs auf den Haltestellen Holzhausen und Hermsdorf-Rehefeld der Eisenbahnstrecke Bienenmühle-Moldau (Landesgrenze) betreffend;

vom 20. Juni 1885.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, auf den Haltestellen Holzhausen und Hermsdorf-Rehefeld der Eisenbahnstrecke Bienenmühle-Moldau, welche nach der Bekanntmachung vom 11. Mai laufenden Jahres zunächst nur für den Personenverkehr eröffnet worden sind,

am 1. Juli laufenden Jahres

auch den Güterverkehr eröffnen zu lassen.

Dresden, den 20. Juni 1885.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 23. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der nachgedachten Eisenbahn
betreffend;

vom 26. Juni 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 26. März 1884 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung der II. Section der normalspurigen Sekundäreisenbahn von Geithain über Lausigk nach Leipzig auf Staatskosten im Anschluß an die Verordnung vom 28. vorigen Monats (G.- u. V.-Bl. S. 49) andurch weiter verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 371 fg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Bau der gedachten Sekundäreisenbahnstrecke werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren

Lausigk,	Großbuch,
Lauterbach,	Otterwisch,
Steinbach,	Rohrbach

und

Belgershain

betroffen.

Dresden, am 26. Juni 1885.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Einsiedel.

Müller.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 24. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betr. S. 55. — Nr. 25. Bekanntmachung, eine Erweiterung der Befugnisse des Richters zu Döbeln betr. S. 56. — Nr. 26. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Geithain-Lausitz-Leipziger Eisenbahn betr. S. 56. — Nr. 27. Decret wegen Bestätigung der Quartierleistungs-Ordnung für den Stadtbezirk Bischofswerda. S. 58. — Nr. 28. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Niederhermsdorf- bez. Pölschappel-Wilsdruffer Eisenbahn betr. S. 59. — Nr. 29. Verordnung, die Winkelchristfeller und die Winkelagenten betr. S. 60.

Nr. 24. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betreffend;

vom 1. Juli 1885.

Se. Königliche Majestät haben den Wirklichen Geheimen Rath Schmalz auf sein Ansuchen der Mitgliedschaft bei der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung zu entheben, in dessen Folge aber der Letzteren den Abtheilungsdirector im Ministerium des Innern, Geheimen Rath von Einsiedel, als Kommissar zuzuordnen Allergnädigst geruht.

Es wird daher Solches und daß die genannte Behörde von jetzt an aus folgenden Mitgliedern, nämlich dem

Abtheilungsdirector im Finanz-Ministerium, Geheimen Rath Meusel,

Abtheilungsdirector im Ministerium des Innern, Geheimen Rath von Einsiedel und

Finanzoberbuchhalter, Finanzrath Nagel

besteht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 1. Juli 1885.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Diezel.

Nr. 25. Bekanntmachung,

eine Erweiterung der Befugnisse des Reichsamtes zu Döbeln betreffend;

vom 2. Juli 1885.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die bestehenden Reichämter und deren Einrichtung für die verschiedenen Zweige der Reichsgeschäfte betreffend, vom 3. März 1873 (G. = u. V. = Bl. S. 225) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befugnisse des Reichsamtes zu Döbeln (Ordnungszahl 4) auf

das Mischen von Gasmessern
erstreckt worden sind.

Dresden, am 2. Juli 1885.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Einsiedel.

Müller.

Nr. 26. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der nachgedachten Eisenbahn
betreffend;

vom 4. Juli 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 26. März 1884 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung der III. Section der normalspurigen Sekundäreisenbahn von Geithain über Lausitz nach Leipzig auf Staatskosten im Anschluß an die Verordnungen vom 28. Mai und 26. Juni laufenden Jahres (G. = u. V. = Bl. S. 49 und 53) andurch weiter verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänder-

ungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Eisenbahnstrecke.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Bau der gedachten Sekundäreisenbahnstrecke werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren

Belgershain,
Threna,
Leipziger Universitätswaldung (Oberholz),
Großpößna,
Störmthal,
Liebertwolkwitz,
Zudelhausen,
Holzhausen,
Zweinaundorf,
Mölkau,
Engelsdorf

und

Stünz

betroffen.

Dresden, am 4. Juli 1885.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Einsiedel.

Müller.

Nr. 27. Decret

wegen Bestätigung der Quartierleistungs-Ordnung für den Stadtbezirk
Bischofswerda;

vom 20. Juli 1885.

Nachdem Seine Majestät der König auf Vortrag des Justiz-Ministeriums die im § 18 der Quartierleistungs-Ordnung für den Stadtbezirk Bischofswerda vom 10. Januar 1885 getroffene, eine Ausnahme von bestehenden Gesetzen enthaltende Bestimmung Allerhöchstdigst zu genehmigen geruht haben und hierauf mit Zustimmung des Kriegs-Ministeriums von Seiten der Königlich-Kreis-Hauptmannschaft zu Bautzen die Bestätigung gedachter Quartierleistungs-Ordnung stattgefunden hat, so ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Vollziehung des Kriegs-Ministeriums ausgefertigt worden.

Dresden, am 20. Juli 1885.



Kriegs-Ministerium.

Graf v. Fabrice.

Dr. Bucher.

Quartierleistungs-Ordnung

für den

Stadtbezirk Bischofswerda.

zc. zc. zc.

§ 18.

Bergütungsansprüche der im § 15 gedachten Art für Naturalquartier und andere nicht im Verdingungswege bewirkten Quartierleistungen verjähren, wenn sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welches die nach § 16 festgesetzte und bekannt gemachte Auszahlungszeit fällt, erhoben worden sind und verfallen der Serviskasse.

Nr. 28. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung einer schmalspurigen Sekundäreisenbahn von Niederhermsdorf beziehentlich Pötschappel nach Wilsdruff betreffend;

vom 27. Juli 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 26. März 1884 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Erbauung einer schmalspurigen Sekundäreisenbahn von Niederhermsdorf beziehentlich Pötschappel nach Wilsdruff auf Staatskosten verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zur Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Vorschriften nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Sekundäreisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne derselben die Fluren

Zauderoda,
Wurgwitz,
Niederhermsdorf,
Oberhermsdorf,
Kesselsdorf,
Grumbach

und

Wilsdruff

betroffen.

Dresden, den 27. Juli 1885.

Ministerium des Innern.
v. Mostig-Wallwitz.

Fromm.

Nr. 29. Verordnung,
die Winkelschriftsteller und die Winkelagenten betreffend;

vom 30. Juli 1885.

In Bezug auf diejenigen Personen, welche sich gewerbmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere mit der Abfassung der darauf bezüglichen Aufsätze befassen, sowie in Bezug auf die gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, bestimmt die Gewerbeordnung in § 35 der Fassung vom Jahre 1883 (R.-G.-Bl. S. 188), daß solche Personen, wenn sie das Gewerbe beginnen, bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen haben, und daß der Gewerbebetrieb ihnen zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Zuwiderhandlungen sind in § 148 Ziffer 4 mit Strafe bedroht. Zu Ausführung dieser Bestimmungen finden die unterzeichneten Ministerien sich bewogen zu verordnen was folgt:

§ 1. Die Verwaltungsbehörden haben der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte Mittheilung zu machen von den Personen,

1. welche den fraglichen Gewerbebetrieb vorschriftsmäßig angezeigt haben,
2. welchen der Gewerbebetrieb untersagt worden ist.

Die Mittheilungen sind auf die Zeit bis zum 1. Januar 1884 zurück nachzuholen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte wird ihrerseits von den Mittheilungen denjenigen Justizbehörden Kenntniß geben, für welche ein Interesse daran besteht.

§ 2. Die Gerichte haben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, Mittheilung zu machen, wenn bei ihnen der Gewerbebetrieb zur Erscheinung kommt und entweder

1. bekannt ist, daß der betreffenden Person der Gewerbebetrieb unterjagt ist, oder
2. nicht bekannt ist, daß der Gewerbebetrieb vorschriftsmäßig der Verwaltungsbehörde angezeigt ist, oder
3. der Gewerbebetrieb zwar ein befugter ist, aber Thatjachen vorliegen, welche gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb Bedenken erregen.

Der Mittheilung sind, wenn thunlich, die Akten beizufügen.

§ 3. Die weitere Behandlung der Mittheilungen von Seite der Staatsanwaltschaft wird durch besondere Instruktion geregelt.

Dresden, am 30. Juli 1885.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Mostig-Wallwitz.

v. Abeken.

Herrmann.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 30. Verordnung, Ergänzungswahlen für die II. Kammer betr. S. 63. — Nr. 31. Verordnung, die Bestellung von Commisariern für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer betr. S. 64. — Nr. 32. Verordnung, die Befugniß zur Waageprüfung betr. S. 66.

Nr. 30. Verordnung,

die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 1. August 1885.

Nach § 115 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Verbindung mit Punkt III des zu Abänderung desselben erlassenen Gesetzes vom 3. December 1868 sind im laufenden Jahre die Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen und deshalb die erforderlichen Ergänzungswahlen für die II. Kammer, und zwar in folgenden Wahlkreisen:

im 1., 4. und 5. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 1. Wahlkreise der Stadt Leipzig, im 1. Wahlkreise der Stadt Chemnitz, im 2., 11., 12., 15., 18., 19., 20., 21., 23. und 24. städtischen Wahlkreise, sowie im 7., 8., 10., 11., 13., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 24., 27., 29., 30., 33., 35. und 40. Wahlkreise des platten Landes

vorzunehmen.

In Gemäßheit von § 22 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 (G. u. V.-Bl. S. 1373) werden die betheiligten Behörden angewiesen, die zu Veranstaltung dieser Ergänzungswahlen erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in allen vorstehend erwähnten Wahlkreisen am 15. September 1885 stattzufinden.

Hierüber wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Beifuge 3 zu der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 4. December 1868 (G. u. V.-Bl. S. 1382) aufgeführten Wahlkreise in der zeitherigen Zusammensetzung verbleiben und sonach insbesondere in den einzelnen theilhaftigen Wahlkreisen des platten Landes, soweit sie in der gedachten Beifuge nach Gerichtsamtsbezirken bezeichnet sind, diejenigen ländlichen Ortschaften und Ortstheile zu wählen haben, welche zur Zeit des Erlasses der zuletzt angezogenen Ausführungsverordnung vom 4. December 1868 dem betreffenden damaligen Gerichtsamtsbezirke angehört haben.

Dresden, am 1. August 1885.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Mitthe.

Nr. 31. Verordnung,

die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 3. August 1885.

Nachdem durch Verordnung vom 1. laufenden Monats die Vornahme der Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Gemäßheit von § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, die nachgenannten Wahlcommissare ernannt und zwar:

- für den 1. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath *Teucher* daselbst,
- für den 4. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath *Grabowsky* daselbst,
- für den 5. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath *Böttger* daselbst,
- für den 1. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrath *Hesler* daselbst,
- für den 1. Wahlkreis der Stadt Chemnitz
den Oberbürgermeister *Dr. André* daselbst,

- für den 2. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath von Döring zu Bautzen,
- für den 11. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Walter zu Grimma,
- für den 12. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Heinrich zu Borna,
- für den 15. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Starke zu Zwickau,
- für den 18. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Ficker daselbst,
- für den 19. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Diezel daselbst,
- für den 20. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Speck zu Neustädtel,
- für den 21. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann Freiherrn von Welck zu Blauen,
- für den 23. städtischen Wahlkreis
den Oberbürgermeister Kunze zu Blauen,
- für den 24. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann Dr. Haberkorn zu Delsnitz,
- für den 7. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. von Borberg zu Bautzen,
- für den 8. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Beschwitz zu Ramenz,
- für den 10. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Mehlich zu Dresden-Neustadt,
- für den 11. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Le Maistre zu Pirna,
- für den 13. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor von Einsiedel zu Dippoldiswalde,
- für den 16. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Schmidt zu Dresden-Altstadt,
- für den 17. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Boffe zu Meissen,
- für den 18. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Gilbert daselbst,

- für den 19. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Freiherrn von Weissenbach zu Großenhain,
für den 20. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Schröter zu Dschah,
für den 21. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Schnorr von Carolsfeld zu Grimma,
für den 24. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrath von Löben zu Leipzig,
für den 27. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Wittgenstein zu Döbeln,
für den 29. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann zu Rochlitz, Geh. Regierungsrath Schäffer,
für den 30. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann zu Chemnitz, Geh. Regierungsrath Schwedler,
für den 33. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Kirchbach zu Marienberg,
für den 35. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. von Mayer zu Annaberg und
für den 40. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Boje zu Zwidau.
Dresden, am 3. August 1885.

Ministerium des Innern.
v. Kostig-Ballwig.

Muzc.

Nr. 32. Verordnung,
die Befugniß zur Waagen Eichung betreffend;

dem 5. August 1885.

Vom 1. September dieses Jahres an sind, von der gewöhnlichen aichamtlichen Zuständigkeit, außer den festfundamentirten Brückenwaagen und den selbstthätigen Registrirwaagen, auch solche Waagen ausgenommen, welche, ohne zu den festfundamentirten Brückenwaagen oder den selbstthätigen Registrirwaagen zu gehören, für mehr als 2000 kg Höchstbelastung bestimmt sind.

Zur aichamtlichen Prüfung und Stempelung solcher Waagen sind vom genannten Zeitpunkte an nur diejenigen Aichämter ermächtigt, welchen diese Befugniß von der Ober-Aichungs-Commission ausdrücklich ertheilt wird.

Die ertheilte Befugniß kann von der Ober-Aichungs-Commission jederzeit widerrufen werden.

Bezüglich der festfundamentirten Brückenwaagen bewendet es ohne Unterscheidung der Höchstbelastung bei der Verordnung vom 13. März 1883 (G. u. V.-Bl. S. 9) und ebenso bezüglich der selbstthätigen Registrirwaagen bei der Verordnung vom 28. December 1883 (G. u. V.-Bl. v. J. 1884, S. 2).

Dresden, am 5. August 1885.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Einsiedel.

Gerzdorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 33. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Wilischthal-Ehrenfriedersdorfer Eisenbahn nebst Zweigbahn betr. S. 69. — Nr. 34. Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer betr. S. 70. — Nr. 35. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Sebnitz betr. S. 71. — Nr. 36. Bekanntmachung, einen Staatsvertrag wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vorm. Sächs.-Thüringischen Ost-Westbahn betr. S. 71.

Nr. 33. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der nachgedachten Eisenbahnen betreffend;

vom 24. August 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 26. März 1884 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Erbauung einer schmalspurigen Sekundär-Eisenbahn von Station Wilischthal der Chemnitz-Annaberger Staats-Eisenbahn nach Ehrenfriedersdorf mit Zweigbahn von Herold nach Thum auf Staatskosten andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. u. V.-Bl. S. 371 fg.) und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Eisenbahnen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnen zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Sekundäreisenbahn mit Zweigbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren

Zschopau,
Staatsforstrevier Dittersdorf,
Lehnhaus Porstendorf,
Griesbach,
Weißbach,
Venusberg

und

Gelenau

betroffen.

Dresden, am 24. August 1885.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Einsiedel.

Gerzdorf.

Nr. 34. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung
betreffend;

vom 25. August 1885.

Nachdem eine der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde 2c. betreffend, vom 3. December 1868, bezeichneten Stellen der ersten Kammer in der Oberlausitz in Folge Ablebens des zeitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen ist, so ist von den Betheiligten eine Neuwahl zu bewirken.

Es wird daher die baldige Vornahme der letzteren unter Bezugnahme auf die an den Landesältesten der Oberlausitz deshalb ergehende Verordnung hiermit angeordnet.

Dresden, am 25. August 1885.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Baulig.

Nr. 35. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Sebnitz betreffend;

vom 26. August 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der vom Stadtrathe zu Sebnitz unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen im Betrage von je 250 Mark zum Zweck der Aufnahme einer mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Dreihundert Tausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 26. August 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:
v. Einsiedel.

Frhr. v. Könnert.

Münchener.

Nr. 36. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg vereinbarten Staatsvertrag wegen anderweiter Regelung der aus dem Uebergange der vormaligen Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn auf den Sächsischen Staat sich ergebenden staatsrechtlichen Verhältnisse betreffend;

vom 3. August 1885.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen anderweiter Regelung der aus dem Uebergange der vormaligen Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn auf den Sächsischen Staat sich ergebenden Verhältnisse unter dem

16. April dieses Jahres ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so wird derselbe nach erfolgter allseitiger Allerhöchster und Höchster Ratification in der Anlage unter ☉ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3. August 1885.

Die Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.

Fthr. v. Könnigerz.

J. A.:

v. Bagdorf.

Siehe.



Nachdem die von der Königlich Sächsisch-Baierischen Staatseisenbahn bei Verdau aus in der Richtung auf Teichwolframsdorf, Chursdorf, Gauern, Mosen und Wünschendorf zum Anschluß an die Gera-Eichichtler Eisenbahn bei Weida erbaute Eisenbahn in Gemäßheit des unter dem 4./19. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages auf den Königlich Sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. Karl Slevogt,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
den Großherzoglich Sächsischen Regierungsrath Dr. Karl Slevogt,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
Höchstihren Geheimen Oberregierungsrath Moriz Laurentius,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratification nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meininger'sche und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung sind damit einverstanden, daß der Königlich Sächsische Staat das Eigenthum an der Eisenbahnlinie Werdau-Weida erworben und den Betrieb derselben übernommen hat.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meininger'sche und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung nehmen das der vormaligen Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn Zwickau-Weida gegenüber vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Werdau-Weidaer Eisenbahn, soweit dieselbe innerhalb des Staatsgebietes einer jeden derselben gelegen ist, auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, ebenso wie die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung sämmtlicher vertrags-schließenden Regierungen.

Artikel 3.

Jeder der betheiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke und es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der betreffenden Territorialregierung sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, bezw. der jeweilig gültigen Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die eine oder andere der mitbetheiligten Regierungen es wünschen sollte, derselben einen in deren Gebiete wohnenden Beamten oder eine daselbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die für die sächsische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

Artikel 4.

Staatsangehörige des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Meininger und des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welche beim Betriebe der Werdau-Weidaer Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit.

Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staatseisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Dis-

ciplin der kompetenten Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu kompetenten Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie außerhalb des Gebietes des Königreiches Sachsen stationirt werden, einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung verpflichten, den Gesetzen des Staatsgebietes, innerhalb dessen sie stationirt sind, und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden kompetenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der betreffenden Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 5.

Die Königlich Sächsische Regierung wird auf denjenigen Stationen oder Haltepunkten, wo es seitens der betreffenden Territorialregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibüreau einrichten, meubliren, in gutem Stande erhalten, und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtgendarmerie der betheiligten Staaten, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei befördern.

Artikel 6.

Die Projecte für neue Bahnhöfe und Haltestellen, sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegungen freier Strecken werden der betreffenden Territorialregierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsplätze oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der betreffenden Territorialregierung beschlossen werden.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn wird der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

Artikel 7.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands Erweiterungen der Bahnanlagen erforderlich, so werden die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung

bereit sein, soweit solches nöthig, die innerhalb Ihrer Gebiete geltenden Bestimmungen über Enteignung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel 8.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Großherzoglich Sächsischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

Artikel 9.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für das Bereich der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden allgemeinen Grundsätze festgesetzt und der Großherzoglich Sächsischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Verhältnissen für die Werdau-Weidaer Eisenbahn wünschenswerth machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung, soweit die in deren Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke von der betreffenden Maßregel berührt wird, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 10.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen der von der Werdau-Weidaer Eisenbahn berührten Landestheile der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meinungen'schen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragsschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel 11.

Der jährliche Reinertrag der Bahn, für dessen Ermittlung die von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächsischen Staatseisenbahnnetzes alljährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sind, wird — unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten die Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern — von der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meinungen'schen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung zu demjenigen Theile, welcher nach Verhältniß der Länge der in einem jeden der betreffenden Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Bahn auf das einzelne Staatsgebiet entfällt, nach Maßgabe der innerhalb der einzelnen Gebiete jeweilig

geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Besteuerung unterzogen, so lange nicht ein anderweites Uebereinkommen zwischen den betheiligten Regierungen in dieser Beziehung zu Stande kommt.

Artikel 12.

Der unter dem 13. November 1872 zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung über die Anlegung der Werdau-Weidaer Eisenbahn abgeschlossene Staatsvertrag wird hierdurch aufgehoben. Desgleichen tritt die der vormaligen Actiengesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn Zwickau-Weida von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unter dem 27. März 1873, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen unter dem 12. März 1873, von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen unter dem 10. März 1873 und von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg unter dem 18. März 1873 ertheilte Concession außer Kraft.

Artikel 13.

Gegentwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zur Urkund dessen ist dieser

V e r t r a g

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 16. April 1885.

LS

gez. Ewald Alexander Hoffmann.

LS

gez. Karl Sievogt.

LS

gez. Karl Sievogt.

LS

gez. Moriz Laurentius.

Gesetz- und Verordnungsblatt.

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 37. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Freiberger Papierfabrik zu Weissenborn“ betr. S. 77. — Nr. 38. Bekanntmachung, die Konzessionirung der „Mobilier-Brandversicherungsgesellschaft zu Limbach“ betr. S. 78. — Nr. 39. Verordnung, die Publikation der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr. S. 78. — Nr. 40. Bekanntmachung, die Bezirksangehörigkeit der bisherigen Filial-Parochie Stühengrün betr. S. 108. — Nr. 41. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr. S. 108.

Nr. 37. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Freiberger Papierfabrik zu Weissenborn“
betreffend;

vom 4. September 1885.

Nachdem der Actiengesellschaft „Freiberger Papierfabrik zu Weissenborn“ behufs Aufnahme einer Anleihe in Höhe von sechshundert Tausend Mark (600,000 M) zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit jährlich vier und ein halb vom Hundert vom Tage der Einzahlung ab zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1888 ab bis zum Jahre 1921 auszulooßenden Partial-Obligationen im Nominalbetrage von je dreihundert Mark (300 M) sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden ist, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 4. September 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

v. Einsiedel.

Für den Minister:

Meusel.

Gerßdorf.

Nr. 38. Bekanntmachung,

die Konzessionirung der „Mobilier-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Limbach“
betreffend;

vom 8. September 1885.

Das Ministerium des Innern hat der „Mobilier-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Limbach“ (Stadt) auf Grund der von derselben eingereichten Statuten die nachgesuchte Konzession zur Annahme der nach § 7 des Gesetzes, das Mobilier- und Privatfeuerversicherungsweisen betreffend, vom 28. August 1876 (G.-u. V.-Bl. S. 428) zulässigen Versicherungen unter den in dem angezogenen Gesetze und der Ausführungs-Verordnung dazu vom 20. November 1876 (G.-u. V.-Bl. S. 550 fg.) vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt und wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 8. September 1885.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Einsiedel.

München.

Nr. 39. Verordnung,

die Publikation der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die
Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend;

vom 19. September 1885.

Nachdem der Bundesrath die Ausführungsvorschriften zu dem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juni 1885 veröffentlichten Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, festgestellt hat, werden dieselben hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 19. September 1885.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Krause.

Ausführungsvorschriften

zu

dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179).

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterielosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 38 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, gemäß § 37 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

Die mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe und insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

Zu § 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinscoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimschein zu solcher, Schuldverschreibung zc.) und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

II. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Mustern a. u. b.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung, sondern in mehreren fremden Währungen angegeben ist, hat die Umrechnung in die deutsche Währung unter Zugrundelegung der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der

Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung bezw. der Interimsquittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und das mit definitiver Quittung versehene Exemplar der Anmeldung ausgehändigt.

2 c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verjerten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in freisunder Einfassung die Aufschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuerfußes: „FÜNF bezw. ZWEI oder EINS VOM TAUSEND“ befinden. *)

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2 d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2 a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und erachtet unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter Nummer 2 b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

*) Der oben bezeichnete Stempel ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Centraltbl. S. 8) eingeführt. Nach den Ausführungs Vorschriften vom 7. Juli 1881 (Centraltbl. S. 283) bestand früher der Stempel in einem verjerten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in freisunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ befand; unter dem Adler ruhte ein kleiner, ebenfalls freisunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle; der Stempel enthielt keine Werthangabe.

Nach den beschriebenen Vorschriften haben die nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme“ zur Tarifnummer 1 und 2 abgestempelten Werthpapiere einen Stempelabdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreis umgebenen Viereck die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, was dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzufendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2 b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Er sieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nummer 2 a bis 2 d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Ausdruck desselben Stempels (2 c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelt eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Emission im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

..... den^{ten} 18.....

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle).

Zu § 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die ab-

gestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien zc. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrag, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2 b bis 2 d. Auf der Anmeldung (Nr. 2 a) hat die Steuerstelle

- a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
- b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabebeträge und
- c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöcher, mit Genehmigung der Directivbehörde auch in anderer sicherer Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabebeträge und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die abgestempelten Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden definitiven Stücken vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die betreffenden Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und des hierfür bereits entrichteten Steuerbetrages, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung der gezahlten Steuer in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer ist in Höhe desjenigen Betrages, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, sicherzustellen oder auf Verlangen der Steuerbehörde zu deponiren. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurrehabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nominalwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Kaution angenommen werden. Den Papieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf dem, dem Anmeldenden zurückzugebenden Exemplare der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die erfolgte Sicherheitsbestellung bezw. Deposition zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldeungsregister zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten definitiven Stücke, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die

Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und die darauf gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben, auch das oben bezeichnete Exemplar der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe der bestellten Sicherheit bezw. des deponirten Steuerbetrages das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf dem mitvorgelegten und zurückzugebenden Exemplar der Anmeldung, sowie auf dem als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Exemplar und im Anmeldeungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insofern in Folge der früheren Art der Abstemplung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabebetrages die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichstempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Nr. 2 a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle namentlich zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch umbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktionsbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstemplung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2 b bis 2 d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabebetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. Oktober 1881 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist

das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe“ Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichsstempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nr. 2 a) die Beweisstücke (Steuerquittungen etc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nr. 2 a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nr. 2 b bis 2 d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichsstempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2 cc und 3 b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2 cc oder 3 b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nr. 2 a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem anderen Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem anderen Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vor-

legung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2 a bis 2 d sinn- gemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu § 4 des Gesetzes.

7. Die im § 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular c zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung als- bald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Beweismaterialien Anzeige zu erstatten.

Muster c.

8. Den im § 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zur Tarifnummer 4 B.

9. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

III. Kauf- und sonstige An- schaffungs- geschäfte.

Zu § 7 Absatz 1 des Gesetzes.

10. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 40 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu § 8 des Gesetzes.

11. Ueber die mehreren in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher besteuerte Schlußnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Direktivbehörde zu. Die erfolgte Er-

stattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlussnoten von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §§ 10, 11 und 30 des Gesetzes.

12a. Zur Entrichtung der in der Tarinummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlussnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Aufschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder die Worthbezeichnung und den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Ausdrück und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00; 10,00; 15,00; 20,00 und 30,00 *ℳ*.

Muster d.

Die gestempelten Formulare zu Schlussnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder

1. mit einem Stempelausdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätzig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungehörttem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzulegen, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlussnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Ausdrück des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelausdruck versehene Formulare werden zum Steuerbeträge von 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00 und 10,00 *ℳ* zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbeträge von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

12 b. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Moders d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungssteuern als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 85, 7. Septbr. 87).

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, oder auf beide hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Nachtr., Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgezeichneten Entwerthungswert merk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jeder einzelnen halben Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen (§ 31 des Gesetzes).

12 c. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnachst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben

ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlussnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Beteiligten entweder durch Aufdruck des in Nummer 12 a unter Ziffer 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Kredit bewilligt ist, unter Deponirung des Steuerbetrages mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dasselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verordneten überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verordneten Exemplare und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der vorauslagen Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf dem bei ihr zurückgeliebenen Exemplar der Anmeldung Quittung geben. Kostendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Nummer 12 a₂ zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlussnoten ist nach Maßgabe der unter Nummer 12 b getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

12 d. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur

Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Nr. 12 b zu bewirken.

12e. Wenn im Falle des § 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlussnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlussnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Nummer 12 b zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

12f. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden.

12g. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlussnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. In diesem Falle hat der inländische Kontrahent das Doppel-Formular der Schlussnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlussnote ist zu durchstreichen.

Zu § 11 Absatz 3 des Gesetzes.

13. Ueber die Zurückerstattung der Abgabe im Falle des § 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Zurückerstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Zurückerstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlussnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu § 14 des Gesetzes.

14. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der unter Nummer 12 a, vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Exemplaren aufgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Exemplar und eventuell auch auf den weiteren Exemplaren mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu dem ersten Exemplar verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urchriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu § 15 des Gesetzes.

15. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 14 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde, eventuell auf den mehreren Exemplaren derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für das Steuerinteresse wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 14 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Exemplare dieser Urkunde bestehen, genügt die Vorlegung eines Exemplars. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§ 10 und 11 sowie im § 14 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde bezw. im Falle des Absatzes 2 dieser Nummer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

16. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9 Absatz 1 und § 10 des Gesetzes) zehn Tage,

2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§ 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu § 16 des Gesetzes.

17. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Nr. 12 a) auf Kredit verabsolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Nr. 12 c). Abgabebeträge unter 50 M werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichstempelmarken werden nicht auf Kredit verabsolgt.

Zum Tarif, Nummer 5.

18. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloose sind alle für den Erwerb eines Loose an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loose zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

IV. Lotterieloose.

Zu §§ 21, 22 und 24 des Gesetzes.

19 a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose, den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll, die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Auspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Betriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabebetragß oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

19b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

20. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behündigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nr. 19 a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabfahes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

21. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelt Stempelaufdruck. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der abgabefreien

Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nr. 19 a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabfahes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

22. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Auspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Nummer 19 a gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Auspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Loose jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Auspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Auspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Auspielung (in der Spielbude etc.) keine anderen Loose vorrätzig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

Zu § 22 des Gesetzes.

23. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§ 23 und 24 des Gesetzes.

Muster f.

24. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetragß innerhalb der im § 23 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 21. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu § 26 des Gesetzes.

25. Für unabgesetzt gebliebene Loose zc. einer zu stande gekommenen Auspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet.

Zu § 27 des Gesetzes.

26. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 18) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu § 30 des Gesetzes.

V. Allgemeine
Be-
stimmungen.

27a. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetragß der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene

Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Nummer 2 a neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

27b. Reichstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Modells d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen gestempelte Formulare oder Marken zu anderen Steuerbeträgen umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu § 38 des Gesetzes.

28. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 38 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 40 des Gesetzes.

29. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 B Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Uebergangsbestimmungen.

30. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten nach den Bestimmungen unter Nummer 12 c sowie mit dem Verkaufe gestempelter und ungestempelter Formulare zu Schlußnoten und neuer Reichsstempelmarken (Nr. 12 a und 12 b) vor dem 1. Oktober 1885 begonnen werden kann.

31. Vom 1. Oktober 1885 ab verlieren die bisherigen gestempelten Formulare zu Schlußnoten und die bisherigen Reichsstempelmarken (Centralbl. für das Deutsche Reich 1881 S. 286 und 287, 1882 S. 108 und 422) ihre Gültigkeit; es ist mithin die weitere Verwendung derselben einer Nichtverwendung gleich zu achten. Für die dann noch im Besiz der Steuerpflichtigen sich befindenden Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art wird die dafür entrichtete Stempelabgabe auf Anweisung der Direktivbehörde baar erstattet. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, bei welchen die Erstattung unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Marken zu beantragen ist. Sind die Stempelzeichen oder die Formulare nicht unversehrt, so erfolgt die Erstattung der Abgabe nur dann, wenn von denselben noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Steuererstattung das fiskalische Interesse gefährdet erscheint.

Der Antrag auf Erstattung muß bis zum 31. März 1886 gestellt werden. Wird die Erstattung erst nach diesem Termine beantragt, so erfolgt dieselbe nur dann, wenn die rechtzeitige Beantragung nicht thunlich gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetz- liche, b) Reichs- stempel- abgaben Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesamtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Be- freiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begrün- dung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16, sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Eingegangen den 18.....
 Nr. des Anmelde-Registers.
 Nr. des Hebe-Registers.
 (Schwarzstempel)

A n m e l d u n g,

betreffend

die Besteuerung beziehungsweise Abstempelung von **ausländischen** Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetz über die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885, S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei ersahenden, umstehend spezifizirten Wertpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbcheinigung gegen Ausständigung derselben die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den 18.....

Des Anmeldeuden | Vor- und Zuname.
 | Wohnort und Wohnung.

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den 18.....

(Birna, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabe- betrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs- Stempel- abgaben für den Interims- schein in Anrech- nung	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesamt- betrag der Abgabe	Bemer- kungen.
nach ausländi- scher Währung.	nach deutscher Währung Mark.	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung Mark.					
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Schlußnote. № , den Von in An in	Schlußnote. № , den 18 Von in An in
---	--

Steuer
für die Verwendung von
Stempelmarken.

Gegenstand des Geschäftes:	Gegenstand des Geschäftes:
Lieferungstermin per	Lieferungstermin per
Preis oder Kurs:	Preis oder Kurs:
Werth des Gegenstandes:	Werth des Gegenstandes:
Sonstige Bemerkungen:	Sonstige Bemerkungen:

durchläßt.

Bermittelt durch:	Bermittelt durch:
in	in
000 000	000 000

Muster e.

Eingegangen den 18.....

N₂ des Anmelde-Registers.

N₂ des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

A n m e l d u n g

zur

Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten durch die Reichsdruckerei.

(Tarifnummer 4 zum Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben,
Reichs-Gesetzbl. 1885, S. 179.)

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden:		Steuerbetrag Mark	Bemerkungen.
		Stückzahl der Formulare.	zum Abgabenbetrage von Mark.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Nr. 40. Bekanntmachung,

die Bezirksangehörigkeit der bisherigen Filial-Parochie Stüßengrün betreffend;

vom 15. September 1885.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister ist die zur Ephorie Delitzsch gehörige bisherige Filial-Parochie Stüßengrün in Folge ihrer Abtrennung aus ihrem zeitherigen Verband als Filialkirchengemeinde der Parochie Rothenkirchen und ihrer Erhebung zu einer selbstständigen Parochie mit eigenem Pfarramt von der Ephorie Delitzsch an die Ephorie Schneeberg überwiesen worden und tritt diese Bezirksveränderung mit dem

1. October d. Js.

in Kraft.

Dresden, den 15. September 1885.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium.

v. Berlepsch.

Leubner.

Nr. 41. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend;

vom 25. September 1885.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getrennen Stände des Königreichs Sachsen zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf

den 10. November dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischer Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Inneren ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 25. September 1885.

Gesamtministerium.

Graf v. Fabrice.

v. Rostitz-Ballwitz.

Meißner.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 42. Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. (Privateisenbahnen betr.) S. 109. — Nr. 43. Ausführungsvorschriften zum Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. (Staats-eisenbahnen und Wasserbau betr.) S. 110. — Nr. 44. Verordnung, die Unfallanzeigen betr. S. 112.

Nr. 42. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 betreffend;

vom 22. September 1885.

Zur Ausführung von § 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.=G.=Bl. S. 159) in Verbindung mit § 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.=G.=Bl. S. 69) wird im Anschlusse an die Verordnung vom 19. Juli 1884 (G.=u. V.=Bl. S. 198) bestimmt, daß für die innerhalb des königlich sächsischen Staatsgebietes gelegenen Strecken

der Zittau-Reichenberger,
der Gaschwitz-Meuselwitzer

und

der Oberhohndorf-Reinsdorfer Privateisenbahn

die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Berrichtungen der Generaldirection der Staats-eisenbahnen und die Berrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden, welchen auch die Functionen der Ortspolizeibehörden in Betreff der in Rede stehenden Privatbahnbetriebe auf Grund von § 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 obliegen sollen, für die betreffenden Strecken bei der Zittau-Reichenberger Privatbahn der Betriebsoberinspektion Dresden-Neustadt I (Schlesischer Bahnhof), bei der Gaschwitz-Meuselwitzer Privatbahn der Betriebs-

oberinspektion Leipzig I (Bayerischer Bahnhof) und bei der Oberhohndorf-Reinsdorfer Privatbahn der Betriebsoberinspektion Zwickau übertragen werden.

Dresden, am 22. September 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:
v. Einsiedel.

Frhr. v. Könneritz.

Geräsdorf.

Nr. 43. Vorschriften

zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 im Bereiche der Sächsischen Staatseisenbahnbetriebs-, Staatseisenbahnbau- und Wasserbau-Verwaltung;

vom 26. September 1885.

Gemäß § 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159 flg.) wird zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 2 bis 9 a. a. O. für den Bereich der Sächsischen Staatseisenbahnbetriebs-, Staatseisenbahnbau- und Wasserbau-Verwaltung das Folgende bestimmt:

1. Ausführungsbehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 ist für den vorbezeichneten Bereich die Generaldirection der Staatsbahnen.
2. Für die Wahl der Arbeitervertreter in diesem Bereiche wird gemäß § 5 des eingangsgedachten Gesetzes im Einvernehmen mit dem königlichen Ministerium des Innern ein Regulativ erlassen werden.
3. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten (§§ 57 bis 59, 61, 63 bis 65 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 — R.-G.-Bl. S. 69 flg. —) erfolgt durch die Generaldirection der Staatsbahnen für ihren Geschäftsbereich, durch die Kommissare für Staatseisenbahnbau für den denselben zugewiesenen Geschäftsbereich und durch die Wasserbandirection für den Bereich der Wasserbauverwaltung. Der Generaldirection, den Kommissaren und der Wasserbandirection obliegt hiernach insbesondere auch — einer jeden Behörde für ihren speziellen Bereich — die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung durch die Postverwaltung (§ 69 a. a. O.), die Abführung der von den

Postbehörden liquidirten Beträge an dieselben (§ 75 a. a. D.), ferner die Beschlußfassung darüber, ob den Krankenkassen die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen ist, sowie die Anordnung der an die Krankenkassen zu leistenden Erstattungen (§ 5 a. a. D.).

4. Für den Bereich der Sächsischen Staatseisenbahnbetriebs-, Staatseisenbahnbau- und Wasserbau-Verwaltung ist ein Schiedsgericht zu errichten, dessen Sitz in Dresden sich befindet.
5. Die nach § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 zu ernennenden zwei Beisitzer zum Schiedsgericht, sowie deren Stellvertreter werden von der Generaldirection der Staatsbahnen ernannt.

Die Namen der ernannten, sowie der von den Arbeitervertretern gewählten Beisitzer und Stellvertreter sind alsbald nach der Ernennung bezw. Wahl behufs Bekanntmachung dem Königlichen Finanz-Ministerium anzuzeigen.

6. Die Vertreter der Arbeiter, welchen Unfallverhütungsvorschriften (§ 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1885) zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen sind, werden von der Generaldirection für jeden Fall thunlichst mit Rücksicht auf denjenigen Dienstzweig (Werkstätten- oder Betriebs-Verwaltung etc.), für welchen die betreffenden Vorschriften erlassen werden sollen, aus der Zahl der gewählten Arbeitervertreter bestimmt.

Auf Grund des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69 flg.) werden die nach den Bestimmungen der §§ 45, 51 bis 56 von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen für den Betrieb der Staatseisenbahnen den Betriebsoberinspektionen, für den Werkstättenbetrieb der Maschinenhauptverwaltung, für den Staatseisenbahn-Neubau den Sectionsbureaus und für die fiskalische Wasserbauverwaltung der Wasserbaudirection übertragen.

Dresden, am 26. September 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostiz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 44. Verordnung,

die Unfallanzeigen nach § 1 der Verordnung vom 1. August 1878 betreffend;
vom 26. September 1885.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. dieses Monats (R.=G.=Bl. S. 271) der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.=G.=Bl. S. 69) auf den 1. October dieses Jahres festgesetzt worden ist, und da hiernach von diesem Zeitpunkte an die Anzeige der Unfälle in den versicherten Betrieben nach Maßgabe des § 51 des gedachten Gesetzes zu erstatten ist, so wird vom 1. October dieses Jahres ab § 1 der Verordnung vom 1. August 1878, die Fabriken=Inspection betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 194), aufgehoben.

Dresden, am 26. September 1885.

Ministerium des Innern.

v. Mostig=Wallwitz.

Geräsdorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 45. Verordnung, die vorzunehmende Volkszählung betr. S. 113. — Nr. 46. Bekanntmachung, Ausschreibungsbuchstaben zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung im Bereiche der kaiserlichen Forstverwaltung betr. S. 120. — Nr. 47. Verordnung, eine Ergänzungsmoß für die II. Kammer betr. S. 122. — Nr. 48. Verordnung, eine Abänderung der Ausführungsvorschrift zum Gesetz über die Sonn-, Feiertags- und Ruhetage betr. S. 122.

Nr. 45. Verordnung,

die am 1. Dezember 1885 vorzunehmende Volkszählung betreffend;

vom 10. September 1885.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 18. Juni dieses Jahres eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Zur Ausführung dieser Zählung wird für das Königreich Sachsen hiermit Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. 1. Die Zählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1885 vorzunehmen.

2. Die Zählung umfaßt in erster Linie die zur Zählungszeit innerhalb der Landesgrenze anwesenden Personen.

3. Die Personalangaben erstrecken sich über die ortsanwesenden und vorübergehend abwesenden Glieder der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Haushaltungen, einschließlicly der einzeln lebenden selbstständigen Personen.

4. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in den betreffenden Gemeinden oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden dort als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

5. Die Personen, welche sich am Bord von Schiffen aufhalten, die im Gebiete des Königreiches Sachsen verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet. In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet das in Ziffer 4, Absatz 2 oben Bemerkte Anwendung.

6. Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Bä h l b e z i r k e n) unter der Leitung der Localbehörden mit Beihülfe freiwilliger Zähler vorgenommen werden.

7. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelt namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in den Zählungslisten.

Die Zählungsformulare enthalten für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen noch die verwandtschaftliche oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, das Geschlecht, den Geburtstag und das Geburtsjahr, den Geburtsort beziehentlich das Geburtsland, das Religionsbekenntniß, den Familienstand, den Beruf, Stand oder Erwerbszweig mit besonderer Erwähnung, ob der Befragte im activen Militärdienst des deutschen Heeres steht, die Staatsangehörigkeit und für vorübergehend Anwesende außerdem den Wohnort.

Endlich sind etwaige besondere Gebrechen (blind, taubstumm, irrsinnig, blödsinnig), sowie die Muttersprache, wenn nicht deutsch, insbesondere ob w e n d i s c h, französisch, englisch, italienisch u. s. w. namhaft zu machen.

8. Diejenigen Personen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Glieder angehören, vorübergehend abwesend sind, sind mit Angabe des vornehmlichen Aufenthaltsortes im Verzeichniß b der Haushaltungsliste aufzuführen.

9. Bei Personen, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember geboren werden, oder versterben, ist die Mitternachtsstunde maßgebend. Vor Mitternacht Geborene und nach Mitternacht Gestorbene sind noch einzutragen, dagegen nach Mitternacht Geborene und vor Mitternacht Gestorbene nicht mehr einzutragen.

10. Die Eintragung in die Zählungsliste hat für jede Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand, für Gasthöfe und Herbergen, sowie für Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Heil-, Verpflegungs-, Besserungs-, Kranken-, Irren-, Strafanstalten, Gefängnisse u. s. w.) durch die Besitzer, Vorsteher, Verwalter oder deren Stellvertreter zu geschehen.

11. Zu diesem Ende ist an jede Haushaltung, nicht minder an jede einzeln lebende selbstständige Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirtschaft führt, eine Haushaltungsliste, an jeden Vorsteher oder Besitzer oder Verwalter einer der obgedachten Anstalten eine Anstaltsliste zu verabsorgen. In die letztere sind aber nur die nicht zur Haushaltung der Besitzer, Vorsteher, Beamten u. s. w. gehörigen Personen und Inassen der Anstalt aufzunehmen. Die Personalangaben über die Besitzer u. selbst, sowie über die zu ihren Haushaltungen gehörigen Personen sind

in gewöhnliche Haushaltungslisten einzutragen, jedoch so, daß die vorübergehend Anwesenden (Besuchsfreunden etc.) zum Schluß und womöglich gesondert von den übrigen Personen erscheinen. Gasthofsbesitzer erhalten besondere Formulare und auf Wunsch auch einzelne Zählkarten, welche sie den Fremden zur Ausfüllung einhändigen und als Unterlage zur Aufstellung ihrer Liste benutzen können.

12. Besuchsfremde, Aftermiether, Personen in Schlafstube und einquartierte Soldaten sind von den Vorständen der Haushaltungen, bei denen sie zu Gaste sind, in Aftermiethen oder Schlafstube wohnen, beziehentlich in Quartier liegen, auf deren Haushaltungslisten mit einzutragen. Diensthoten und Gewerbsgehülfsen, welche bei ihren Herrschaften, beziehentlich Arbeitgebern wohnen, werden in die Haushaltungslisten der letzteren eingetragen. Wohnen dagegen die Diensthoten oder Gewerbsgehülfsen nicht bei ihren Herrschaften oder Arbeitgebern, so sind sie, wenn sie keine eigene Haushaltung besitzen, in die Haushaltungslisten der Personen, bei welchen sie wohnen, einzutragen; besitzen sie aber eine eigene Haushaltung, so sind sie auch mit eigenen Haushaltungslisten zu versehen.

13. Die Eintragung der Anwesenden erfolgt in das Verzeichniß auf der Innenseite der Haushaltungsliste oder Anstaltsliste. In das Verzeichniß der Abwesenden auf der Rückseite der Haushaltungsliste oder Anstaltsliste sind die Personen einzutragen, welche zur Zeit der Zählung der Haushaltung oder Anstalt als Glieder angehören, jedoch aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstube, aus der Haushaltung oder Anstalt abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.), als Diensthoten, Gesellen, Strafgefangene u. s. w. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

14. Die Zählungslisten sind am 1. Dezember Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehentlich die einzeln lebenden selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und durch Unterschrift zu bescheinigen.

Wo dies auf Schwierigkeiten stößt, erfolgt die Ausfüllung der Zählungslisten durch die Zähler auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

15. Die Zählung der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

16. Die Ausheilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt

am 1. Dezember Mittags und ist, wenn irgend möglich, überall am 2. Dezember zu beendigen.

Die Größe der zu bildenden Zählbezirke (§ 1, Ziffer 6) ist so zu bemessen, daß das Geschäft der Zählung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit besorgt werden kann.

17. Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

§ 2. Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen

a) Haushaltungslisten,

b) Anstaltslisten.

Die in jeder Haushaltung oder Anstalt Anwesenden und die zu ihr gehörigen vorübergehend Abwesenden werden in die Haushaltungsliste oder beziehentlich Anstaltsliste eingetragen.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruction für die Zähler und in der auf der ersten Seite der Haushaltungsliste abgedruckten allgemeinen Anleitung enthalten.

II. Obliegenheiten der Behörden.

§ 3. 1. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, haben die Ausführung der Volkszählung in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

2. Die Bornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählung hinzuweisen.

3. Die Amtshauptmannschaften, Stadträthe und sonstigen Ortsbehörden werden darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen, Feste, Jahrmärkte, Truppendislocationen u. s. w., zur Zeit der Zählung, soweit irgend thunlich, nicht stattfinden.

4. Die erforderlichen Drucksachen, bestehend in:

a) Exemplaren gegenwärtiger Verordnung,

b) Instructionen für die Zähler nebst Controllisten,

c) Haushaltungslisten und Anstaltslisten,

erhalten die Amtshauptmannschaften und Stadträthe der oben unter 1 bezeichneten Städte bis Ende Oktober dieses Jahres durch Vermittelung des statistischen Bureaus des

Ministeriums des Innern, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

5. Die genannten Behörden haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Drucksachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens am 10. November dieses Jahres im Besitz aller erforderlichen Exemplare befindet. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämtlichen Drucksachen jede Ortsbehörde, beziehentlich Zählungscommission (§ 4, Ziffer 2) und jeder Zähler (§ 6, Ziffer 1) je ein Exemplar erhält, sowie daß von den Drucksachen unter c für jede Haushaltung eine Haushaltungsliste und für jede Anstalt eine Anstaltsliste verfügbar sind.

§ 4. 1. Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der im Orte befindlichen selbstständigen Güter ob, und sind dieselben zu diesem Behufe, soweit nöthig, von den Amtshauptmannschaften mit der erforderlichen Anleitung zu versehen.

2. Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Gemeindebehörden, wo es zweckmäßig erscheint, besondere Zählungscommissionen beauftragen.

3. Bei der Zusammenetzung der Zählungscommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeglieder und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungscommission ist ein Ehrenamt.

4. Die Bildung der Zählungscommissionen muß bis zum 16. November erfolgt sein.

5. Die Aufgabe der Ortsbehörden, beziehentlich Zählungscommissionen besteht hauptsächlich in Folgendem:

- a) Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 5),
- b) Annahme und Anweisung der Zähler (§ 6),
- c) Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungslisten und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Amtshauptmannschaften beziehentlich Stadträte.

6. Die Mitglieder der Zählungscommissionen und die Ortsbehörden werden, soweit nöthig, bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

§ 5. 1. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 30 bis 40 Haushaltungen umfassen, übrigens sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Einteilungen thunlichst an schließen.

Dabei darf keine Wohnstätte übergangen werden. Im Zweifel, welcher Gemeinde

die auf Klüssen u. s. w. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Amtshauptmannschaft.

Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Heil-, Straf-Anstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

2. Was die militärischen Anstalten anlangt, so ist die Eintheilung der Zählbezirke, welche die Kasernen und Militärkaserne, sowie die sonstigen militärischen Eta- blyissements umfassen, der vorgelegten Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

§ 6. 1. Zur Anstheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Nicht minder ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

Ueber die von den Zählern zu besorgenden Geschäfte ist eine besondere Instruction erlassen worden.

2. Auf der Controlliste jedes Zählers ist der Umfang des ihm überwiesenen Zählbezirks genau anzugeben, so daß über die Zugehörigkeit keiner Wohnstätte ein Zweifel entstehen kann.

3. Die Geschäfte der Zähler sind als Ehrenamt zu betrachten. Die Wahl ist daher auf solche Personen zu richten, deren Gemein Sinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht instructionsmäßig ausführen werden.

4. Die Eintheilung der Gemeinde in Zählungsbezirke und die Ausnahme der Zähler ist bis spätestens zum 20. November dieses Jahres zu beenden.

5. Die Ortsbehörde, beziehentlich die Zählungscommission, hat demnachst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler die Druckfachen (§ 3, Ziffer 4) rechtzeitig zuzustellen.

6. Die Anstaltslisten für die militärischen Anstalten nebst Zählerinstructionen sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde abzugeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

§ 7. 1. Der Ortsbehörde, beziehentlich der Zählungscommission, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Ergiebt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, welche in der Control- liste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Haushaltungslisten noch anzufertigen. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen sich auf den Stand vom 1. December beziehen.

2. Nachdem das Material eines Zählbezirks vollständig geprüft, beziehentlich ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Controlliste von der Ortsbehörde, beziehentlich von der Zählungscommission durch Mitunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Die betreffenden Arbeiten müssen bis zum 21. Dezember dieses Jahres beendet sein.

§ 8. Nachdem die Controllisten abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Haushaltungs- und Anstaltslisten für jeden Bezirk nach Nummern geordnet, die Controlliste darauf gelegt und das so gesammelte Zählungsmaterial jedes Zählbezirks in ein Packet zusammengeschmürt. Die Zählbezirks-Packete erhalten eine Aufschrift mit dem Namen des Zählortes und der Bezirksnummer, und werden — das Packet aus dem ersten Zählbezirk oben auf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt. Diese Packete nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen werden sobald als thunlich, spätestens am 11. Januar 1886, von den Behörden derjenigen Orte, welche nicht Städte mit Revidirter Städteordnung sind, der Amtshauptmannschaft, von den Stadträthen in Städten mit der Revidirten Städteordnung dem statistischen Bureau des Ministeriums des Innern übersendet.

Die Veröffentlichung der Zählungs-Ergebnisse ist den Ortsbehörden unter der Bedingung gestattet, daß sie die Ergebnisse nur als vorläufig ermittelte bezeichnen und bei deren Veröffentlichung auf die spätere endgültige Feststellung seitens des statistischen Bureaus verweisen.

§ 9. 1. Die Amtshauptmannschaften haben die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, sowie sämtlicher zu denselben gehöriger Wohnplätze zu prüfen, eventuell die Ergänzung anzuordnen.

2. Das gesammte, beziehentlich vervollständigte Zählungsmaterial ist von den Amtshauptmannschaften nach Gemeinden zu ordnen, zu numeriren und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen sobald als möglich, und spätestens bis zum 1. Februar 1886, an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

III. Die Aufgaben des statistischen Bureaus des Ministeriums des Innern.

§ 10. Das statistische Bureau des Ministeriums des Innern hat die eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa nöthig erscheinenden Berichtigungen und Ergänzungen — erforderlichen Falles durch unmittelbares Vernehmen mit den Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet sind — zu veranlassen. Das gedachte Bureau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die Bevölker-

angestattestik erforderlichen Uebersichten den hierzu erlassenen Bestimmungen gemäß aufzustellen.

Dresden, den 10. September 1885.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Einsiedel.

Geraudorf.

Nr. 46. Bekanntmachung,

Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung betreffend;

vom 14. September 1885.

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885 sind für sämtliche Betriebe der sächsischen Heeresverwaltung durch die Intendantur des XII. (Königlich Sächsischen) Armeecorps wahrzunehmen.

Als Ausführungsbehörde liegt der Intendantur die gesammte Verwaltung der Unfallversicherung in den einzelnen militärischen Betrieben ob, soweit nicht durch Gesetz oder nachstehende Ausführungsvorschriften etwas Anderes bestimmt ist.

2. Die Führung der nach den §§ 53 bis 55 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 vorzunehmenden Unfall-Untersuchungen ist seitens der vorgeordneten Dienstbehörde den örtlichen Militär-Verwaltungsbehörden (Direction der vereinigten Artillerie-Werkstätten und Depots, Garnison-, Magazin-, Lazareth-Verwaltungen: c.) zu übertragen.

3. Die Versicherungspflicht wird auch erstreckt auf alle Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst, welche in den in Ziffer 1 erwähnten Betrieben ohne festes Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind (§ 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1885).

4. Die Feststellung der Entschädigungen (§ 57 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) hat durch die Intendantur als Ausführungsbehörde zu erfolgen.

5. Für den Geschäftsbereich der unter 1 bezeichneten Ausführungsbehörde wird ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Dresden errichtet.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, sowie der Stellvertreter desselben werden durch das Kriegs-Ministerium bestimmt.

6. Zwei Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter sind von der Intendantur aus der Zahl der Betriebsvorstände und deren dienstlichen Stellvertreter zu wählen.

7. Die beiden anderen Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach näherer Bestimmung des vom Kriegs-Ministerium zu erlassenden Regulativs aus der Zahl der in den militärischen Betrieben beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, welche den im § 42 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 genannten Klassen angehören, zu wählen.

8. Die Namen und Wohnorte der sämtlichen Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter sind alsbald nach erfolgter Wahl dem Kriegs-Ministerium mitzutheilen, welches die im § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung sämtlicher Mitglieder des Schiedsgerichts veranlassen wird.

9. Die von der Ausführungsbehörde in Gemäßheit von § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 etwa zu erlassenden Strafbestimmungen sind vor dem Erlaß drei Vertretern der Arbeiter, welche nach Maßgabe des unter 7 gedachten Regulativs zu wählen sind, zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Dresden, am 14. September 1885.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Fabrice.

Dr. Bucher.

Vorstehende Ausführungsvorschriften werden mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß auf Grund des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für den Bereich der sächsischen Heeresverwaltung die in den §§ 45, 51 bis 56 a. a. D. den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Berrichtungen denjenigen örtlichen Verwaltungsbehörden der genannten Heeresverwaltung übertragen worden sind, in deren Dienstbereich sich der Unfall ereignet hat.

Dresden, am 5. October 1885.

Kriegs-Ministerium.

Für den Minister:

Mann.

Dr. Bucher.

Nr. 47. Verordnung,

die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 2. October 1885.

In Folge Ablebens des bei den diesjährigen Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung im 35. Wahlkreise des platten Landes gewählten Abgeordneten macht sich die Vornahme einer anderweiten Wahl in diesem Wahlkreise erforderlich.

Es wird daher deren ungeäumte Veranstaltung hierdurch angeordnet und als Tag der Abstimmung

der 10. November 1885

festgesetzt.

Zum Wahlcommissar ist der Amtshauptmann Dr. von Mayer in Annaberg ernannt worden.

Dresden, am 2. October 1885.

Ministerium des Innern.

v. Mostig-Wallwitz.

Paulig.

Nr. 48. Verordnung,

eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend;

vom 14. October 1885.

I.

1. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Betriebsweisen in den Papierfabriken und den Umstand, daß zu den letzteren neuerdings noch die Papierstofffabriken (Holzschleifereien, Cellulosefabriken und Strohstofffabriken) getreten sind, wird die Bestimmung in § 8 unter 7 d der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 (G. = u. V. = Bl. S. 317 flg.), nach welcher in den Papierfabriken an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten

Feiertage an den drei hohen Festen, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, das Fortarbeiten auf der Maschine und in dem Holländersaale unter der Voraussetzung, daß dabei jede nach Außen wahrnehmbare Störung der sonntägigen Ruhe vermieden wird, nachgelassen bleibt, hiermit aufgehoben.

2. Dafür wird auf Grund der in § 4 Absatz 4 desselben Gesetzes den unterzeichneten Ministerien erteilten Ermächtigung, bezüglich der Papierfabriken, der Pappenfabriken und der Papierstofffabriken (Holzschleifereien, Cellulosefabriken und Strohstofffabriken) Folgendes bestimmt:

a) In den Fabriken der gedachten Art darf an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage, abgesehen von den unten bei c und d, sowie bei II gedachten Ausnahmen, überhaupt nicht gearbeitet werden. An den übrigen Sonn- und Feiertagen hat mindestens in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags der Betrieb zu ruhen.

Wenn ein Feiertag auf Montag oder Sonnabend fällt oder zwei oder mehr Feiertage unmittelbar aufeinander folgen, so hat auch während der Nächte zwischen den Sonn- und Feiertagen der Betrieb zu ruhen.

b) Mit dem Anheizen der Dampfkessel und Kochgefäße darf bereits vor der Wiederaufnahme des Betriebs begonnen werden.

c) Sobald und so lange die Lufttemperatur auf den Gefrierpunkt oder unter denselben gesunken ist, bleibt der Betrieb der Stoffmühlen, Holzschleifmaschinen, Raffineure, Sortir-Apparate und Papier- und Pappenmaschinen an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen den ganzen Tag hindurch nachgelassen.

d) Ferner bleibt in den Cellulosefabriken an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen den ganzen Tag hindurch der Betrieb der Kießöfen, sowie derjenigen Kochapparate, in denen die Vollendung eines Kochprozesses mehr als 48 Stunden erfordert, und der zu ihrer Bedienung erforderlichen Hilfsmaschinen nachgelassen.

e) Bei dem Betriebe an den Sonn-, Fest- und Bußtagen, insoweit er nach Obigem überhaupt zulässig ist, soll jedoch alles andere Geräusch als dasjenige, welches durch den normalen Betrieb der Maschinen und Transmissionen hervorgerufen wird, vermieden werden.

f) Der Schichtenwechsel der Arbeiter ist so einzurichten, daß jedem der Letzteren zur Sonntagszeit eine ununterbrochene Arbeitspause von 24 Stunden verbleibt.

II.

Sobald und so lange die Lufttemperatur auf den Gefrierpunkt oder unter denselben gesunken ist, ist es denjenigen Fabriketablissemments aller Art, welche mit Wasserbetrieb

versehen sind, an allen Sonn-, Fest- und Ruhstagen erlaubt, auch während der Stunden der Arbeitsruhe das Wasserrad oder die Turbine mit dem gangbaren Zeuge, soweit das letztere nicht ausdrücklich ist, leer laufen zu lassen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu richten.

Dresden, den 14. October 1885.

**Die Ministerien
des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

v. Rostig-Wallwitz.

v. Gerber.

Rörner.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 49. Verordnung, die über Sprengstofflager zu führenden Register betr. S. 125. — Nr. 50. Verordnung, die Ausführung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes bei verschiedenen fiskalischen Verwaltungszweigen betr. S. 126. — Nr. 51. Allerhöchste Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer betr. S. 127. — Nr. 52. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Müllsengrundbahn betr. S. 128. — Nr. 53. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Schönberg-Schleizer Eisenbahn betr. S. 128. — Nr. 54. Bekanntmachung, den Staatsvertrag wegen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse anlässlich des Uebergangs der Gößnitz-Geraer Eisenbahn auf den sächs. Staat betr. S. 130.

Nr. 49. Verordnung,

die über Sprengstofflager zu führenden Register betreffend;

vom 14. October 1885.

Nach § 1 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.=G.=Bl. S. 61) ist die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen der unter dieses Gesetz fallenden Art an polizeiliche Erlaubniß gebunden, der über letztere auszustellende Schein mithin bezüglich derartiger Sprengstoffe an die Stelle des bloßen Unbedenklichkeitszeugnisses getreten, welches in § 25 der — soweit nicht das vorbezeichnete Gesetz etwas Anderes bestimmt, noch jetzt maßgebenden — Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, vom 3. November 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 393) erwähnt ist.

Zu Erzielung einer wirksameren Kontrolle wird nun hiermit verordnet, daß in dem Register, welches laut § 3 der Ausführungs-Verordnung vom 8. August 1884 von Denjenigen, die sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe der dort gedachten Sprengstoffe befassen, nach dem auf Seite 201 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1884 abgedruckten Formulare zu führen ist, vom 1. Januar 1886 an auch

eine Spalte mit einzustellen ist, in welche für jeden abgegebenen Posten das Datum und die Ausstellungsbehörde des von dem Empfänger des Sprengstoffes bei dessen Entnahme vorzuweisenden polizeilichen Erlaubnißscheines eingetragen wird.

Dresden, am 14. October 1885.

Die Ministerien des Inneren und der Finanzen.

v. Mostik-Wallwitz.

Frhr. v. Könnert.

Gebhardt.

Nr. 50. Verordnung,

die Ausführung der Bestimmungen in § 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bei dem fiskalischen Bergbau, den fiskalischen Hütten zu Freiberg, der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Meißen, der Königlichen Münze zu Dresden, dem Blaufarbenwerk zu Oberschlema, den fiskalischen Staatsforstrevieren und den fiskalischen Kalkwerken zu Lengsfeld, Heidelberg, Neunzehnhain, Unterwiesenthal, Crottendorf, Oberscheibe, Hermisdorf und Zaunhaus betreffend;

vom 19. October 1885.

Nachdem das Finanz-Ministerium im Einverständniß mit dem Ministerium des Inneren in Gemäßheit des § 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmt hat, daß die nach den §§ 53 bis 55 des genannten Gesetzes vorzunehmenden Unfalluntersuchungen und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte bei

den fiskalischen Hütten zu Freiberg,
der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Meißen,
der Königlichen Münze zu Dresden,
dem Blaufarbenwerk zu Oberschlema,
den fiskalischen Staatsforstrevieren

und

den fiskalischen Kalkwerken zu Lengsfeld, Heidelberg, Neunzehnhain, Unterwiesenthal, Crottendorf, Oberscheibe, Hermisdorf und Zaunhaus

durch die in der Verordnung vom 19. Juli 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 198) bezeichneten Ortspolizeibehörden, und demnach in den Städten mit der Revidirten Städteordnung durch den Stadtrath, im Uebrigen durch die Amtshauptmannschaften,

bei dem fiskalischen Bergbau aber

durch das Bergamt zu Freiberg wahrgenommen werden sollen, so sind die nach § 51 des

Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen schriftlichen Anzeigen von jedem vorkommenden Unfall in einem versicherten Betriebe der obengenannten fiskalischen Verwaltungszweige rechtzeitig an die genannten Behörden zu erstatten.

Dresden, am 19. October 1885.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Könneritz.

Leonhardi.

Nr. 51. Verordnung,

Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 20. October 1885.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
· · · · ·

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 14 der Verfassungsurkunde

den Rittergutsbesitzer Leo Sahrer von Sahr auf Dahlen
und auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 17 der Verfassungsurkunde

den Ministerialdirector a. D. Geheimen Rath Scipio Agricola Herbig
zu Dresden

zu Mitgliedern der I. Kammer der Ständeversammlung ernannt, sowie daß Wir, nachdem durch die Amtsniederlegung des Bürgermeisters Claus zu Freiberg eine der in § 63 unter Nr. 16 der Verfassungsurkunde bezeichneten Stellen in derselben Kammer zur Erledigung gekommen ist, für solche wiederum

die erste Magistratsperson der Stadt Freiberg
bestimmt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 20. October 1885.

Albert.



Herrmann von Rostig-Wallwitz.

Nr. 52. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der Müllengrundbahn betreffend;

vom 28. October 1885.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die schmalspurige Müllengrundbahn von Station Mosel der Linie Dresden-Werdau nach Ortmannsdorf

am 1. November laufenden Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

An dieser Sekundäreisenbahn befinden sich außer der Anschlußstation Mosel und der Endstation Ortmannsdorf die Haltestellen für Personen- und Güterverkehr Thurm, Stangendorf, Mülsen St. Michel, Mülsen St. Jacob und Mülsen St. Nicolaus, sowie die Haltestellen für Personenverkehr Wulm und Niedermülsen.

Die Leitung des Betriebs der genannten Sekundäreisenbahn erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und Fahrpläne bekannt machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der auf die Bauangelegenheiten und die Regelung der auf Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecke bis auf Weiteres noch dem Commissar für Staatseisenbahnbau, Finanzassessor Dr. Schelcher.

Dresden, den 28. October 1885.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 53. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend;

vom 24. October 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der ständischen Schrift vom 26. März 1884, nach welcher die Ermächtigung zu Erbauung einer normalspurigen Sekundäreisenbahn von Schönberg nach Schleiz auf gemeinschaftliche Kosten des Königlich Sächsischen und des Fürstlich Reußischen jüngerer Linie Staatsfiskus ertheilt worden ist, wird von dem Ministerium des Innern bezüglich der im diesseitigen Staatsgebiete gelegenen

Strecke dieser Bahn einschließlich der durch Einmündung derselben bedingten Bahnhofserweiterung in Schönberg verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Landesgrenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Sekundäreisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren

Schönberg,
Kornbach,
Mühltröpp

und

Langenbach

betroffen.

Dresden, den 24. October 1885.

Ministerium des Innern.

v. Noftiz = Wallwitz.

Müller.

Nr. 54. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreich Sachsen, dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Meuß j. L. wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse anlässlich des Uebergangs des Gößnitz-Geraer Eisenbahnunternehmens auf den Königlich Sächsischen Staat unter dem 27. Juli 1885 abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend;

vom 23. October 1885.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Meußischen j. L. Staatsregierung wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse anlässlich des Ueberganges des Gößnitz-Geraer Eisenbahnunternehmens auf den Königlich Sächsischen Staat unter dem 27. Juli dieses Jahres ein Vertrag abgeschlossen worden ist, wird derselbe nach erfolgter Allerseitiger Ratifikation in der Anlage sub ○ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

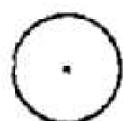
Dresden, den 23. October 1885.

Die Ministerien
der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Könneritz.

Graf v. Fabrice.

Müller.



Nachdem das Gößnitz-Geraer Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des Vertrages vom 30. September 1878 auf den Königlich Sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchstihren Geheimen Rath Sonnenkalb,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Meuß jüngere Linie

Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden
Staatsvertrag
abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reußische j. L. Regierung sind damit einverstanden, daß der Königliche Sächsische Staat das Eigenthum an der Eisenbahnlinie Gößnitz-Gera erworben und den Betrieb derselben für eigene Rechnung übernommen hat.

Artikel II.

Die Herzoglich Sächsische Regierung nimmt das der vormaligen Eisenbahngesellschaft Gößnitz-Gera vermöge ihrer früheren finanziellen Betheiligung an dem Unternehmen derselben vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Eisenbahnlinie Gößnitz-Gera auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung sowohl der Herzoglich Sächsischen als der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung.

Artikel III.

Der Herzoglich Sächsischen, wie der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke, und es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der betreffenden Territorialregierung sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der jeweilig gültigen Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Die vertragenden Regierungen sichern Sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Die Königlich Sächsische Regierung wird je einen auf dem Gebiete der Herzoglich Sächsischen und auf demjenigen der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung wohnenden Beamten oder je eine daselbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welchen die für die Sächsische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung zu behändigen sind.

Artikel IV.

Staatsangehörige des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Fürstenthums Reuß j. L., welche beim Betriebe der Sächsisch-Weimar Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit.

Die Betriebsbeamten werden als königlich Sächsische Staatsbahnenbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rüchlichlich der Disciplin der competenten Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die königlich Sächsische Staatsbahnenverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu competenten Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung verpflichten, den Gesetzen des Staatsgebietes, innerhalb dessen sie stationirt sind, und den allgemeinen Bestimmungen der betreffenden competenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reversse werden der betreffenden Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel V.

Die königlich Sächsische Regierung wird auf denjenigen Stationen oder Haltestellen, wo es seitens der betreffenden Territorialregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibureau einrichten und in gutem Stande erhalten, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, mögen dieselben die Züge regelmäßig begleiten, oder die Bahn in besonderen Aufträgen bereisen, unentgeltlich befördern lassen.

Auch wird die königlich Sächsische Regierung in den Bahnhöfen, für welche solches beansprucht werden wird, für Einrichtung eines zur Aufnahme ankommender oder abgehender fürstlicher Personen geeigneten Wartezimmers sorgen, sowie die zu steueramtlichen Zwecken erforderlichen Lokalitäten beschaffen.

Artikel VI.

Die Projekte für neue Bahnhöfe und Haltestellen, sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegungen freier Strecken werden der betreffenden Territorialregierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsplätze oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der betreffenden Territorialregierung beschloffen werden.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn wird der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

Artikel VII.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands Erweiterungen der Bahnanlagen erforderlich, so werden die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische j. L. Regierung bereit sein, soweit solches nöthig, die innerhalb ihrer Gebiete geltenden Bestimmungen über Enteignung von Grundeigenthum in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel VIII.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben den betheiligten Regierungen behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

Artikel IX.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für das Bereich der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden allgemeinen Grundsätze festgesetzt und den betheiligten Regierungen mitgetheilt. Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Verhältnissen für die Gößnitz-Geraer Eisenbahn wünschenswerth machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der betreffenden Territorialregierung in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel X.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen der von der Gößnitz-Geraer Eisenbahn berührten Landestheile der Herzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen j. L. Regierungen in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den Unterthanen der vertragenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel XI.

Die Herzoglich Sächsische Regierung wird das Eigenthum, den Betrieb und das Einkommen aus dem Betriebe der Bahn mit einer anderen directen Steuer als der gesetzlichen Grundsteuer in Gemäßheit des zwischen dem Königlich Sächsischen Finanzministerium, der Eisenbahngesellschaft Gößnitz-Gera und der Herzoglich Sächsisch-Altenburgischen Staatsregierung unter dem 30. September 1878 abgeschlossenen Vertrages nicht belegen.

Dagegen wird derjenige Theil des jährlichen Reinertrages der Bahn, welcher nach Verhältniß der Länge der im Fürstlich Reußischen Staatsgebiete gelegenen Eisenbahnstrecke zur Gesamtlänge der Bahn auf das Fürstenthum Reuß j. L. entfällt, von der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung, so lange nicht zwischen beiden betheiligten Regierungen ein anderweites Abkommen in dieser Beziehung zu Stande kommt, nach Maßgabe des Fürstlich Reußischen Gesetzes vom 13. April 1874, die Erhebung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer betreffend, eventuell in Gemäßheit der später etwa an die Stelle dieses Gesetzes tretenden gesetzlichen Bestimmungen, besteuert, überdies auch die gesetzliche Grundsteuer von dem im Fürstenthum Reuß j. L. gelegenen, zur Bahn gehörigen Grundeigenthume erhoben. Für Ermittlung des oben gedachten Reinertrages werden die von der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des königlichen Staatseisenbahnnetzes jährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sein.

Artikel XII.

Der unter dem 27. Mai 1863 zwischen Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg und Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten Reuß j. L. über die Herstellung einer von Gera ab über Ronneburg und Schmölln an die Sächsisch-Baierische Staatseisenbahn führenden und in letztere einmündenden Eisenbahn abgeschlossene Staatsvertrag wird hierdurch aufgehoben. Desgleichen tritt die der vormaligen Eisenbahngesellschaft Gößnitz-Gera von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg unter dem 13. Juli 1863 und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß j. L. unter dem 15. Juli 1863 ertheilte Concession außer Kraft.

Artikel XIII.

Die landesherrliche Ratifikation dieses

Vertrages

soll baldthunlichst herbeigeführt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden im Correspondenzwege bewirkt werden.

Dresden,

So geschehen Altenburg, den 27. Juli 1885.

Gera,

LS

Ewald Alexander Hoffmann.

LS

Karl Theodor Sonnenkalb.

LS

Walther Engelhardt.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 55. Bekanntmachung, eine Anleihe der Dresdner Baubank betr. S. 135. — Nr. 56. Verordnung, die weitere Abtretung von Grundeigentum zu Erhaltung der Wittichsöl-Flüchtersdorfer Eisenbahn nach Zweigbahn betr. S. 136. — Nr. 57. Verordnung zu Abänderung der Verordnung, die polizeiliche Bewaffnung über das Postämterwesen und Stempelämter betr. S. 137. — Nr. 58. Bekanntmachung, eine Ergänzungswahl für die I. Kammer betr. S. 138. — Nr. 59. Verordnung, die Genehmigung der Amtshauptmannschaft Dresden-Stadt mit Geschäften in Wittichsölgraben betr. S. 138.

Nr. 55. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Baubank für die Residenzstadt Dresden betreffend;

vom 28. October 1885.

Nachdem der Actiengesellschaft „Baubank für die Residenzstadt Dresden“ behufs Aufnahme einer Anleihe in Höhe von sieben Millionen Mark (7 000 000 Mark) zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit jährlich drei und ein halb vom Hundert vom Tage der Einzahlung ab zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1891 auszulösenden Partial-Obligationen in Abschnitten von fünftausend, zweitausend und hundert Mark (5000, 2000 und 500 Mark) sammt Zinsleihen und Zinsscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden ist, so wird Solches anordnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 28. October 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostig-Ballwig.

Fehr. v. Könneritz.

Fromm.

Nr. 56. Verordnung,

die weitere Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der nachgedachten Eisenbahnen betreffend ;

vom 3. November 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 26. März 1884 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Erbauung einer schmalspurigen Sekundäreisenbahn von Station Willichthal der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn nach Ehrenfriedersdorf mit Zweigbahn von Herold nach Thum auf Staatskosten im Anschluß an die Verordnung vom 24. August laufenden Jahres (G. = u. V. = Bl. S. 69) weiter verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371 flg.), und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Eisenbahnen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnen zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahnen werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer den in der Verordnung vom 24. August laufenden Jahres gedachten noch die Fluren

Gelenau (II. Theil),
Venusberg (II. Theil),
Herold,
Staatsforstrevier Thalheim,
Ehrenfriedersdorf

und

Thum

betroffen.

Dresden, den 3. November 1885.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Müller.

Nr. 57. Verordnung

zu Abänderung der Verordnung vom 15. September 1836, die wegen des
Pfeischirfchens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht
betreffend ;

vom 4. November 1885.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung, die wegen des Pfeischirfchens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vom 15. September 1836 (G. u. V.-Bl. S. 211 fig.) an deren Stelle hiermit Folgendes zu verordnen:

1. Wer die in § 360 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen anfertigt oder wer deren Abdruck oder einen Druck von Formularen der in § 360 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs gedachten Art unternimmt, hat den hierzu erforderlichen schriftlichen Auftrag der betreffenden Behörde vor dessen Ausführung bei der Sicherheitspolizeibehörde seines Wohnortes vorzuzeigen. Von Letzterer ist die Richtigkeit dieses Schriftstücks zu prüfen und, wenn ihr dieselbe zweifelhaft erscheint, zunächst Erkundigung darüber einzuziehen, andernfalls aber das Schriftstück, mit einem Vermerk versehen, dem mit der Anfertigung oder dem Abdruck Beauftragten zurückzugeben, von welchem dasselbe aufzubewahren ist.

2. Wer Privatpfeischäfte anfertigt, hat sich über die Zuverlässigkeit des Bestellers und daß er die Person sei, für welche er sich ausgiebt, zu unterrichten, und von dem gefertigten Pfeischäfte einen Abdruck zurückzubehalten, auch in ein darüber zu führendes Buch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Bestellers, sowie die Zeit der Ablieferung des Pfeischäfts, ingleichen an wen letztere geschehen, genau einzutragen.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1 sind nach Maßgabe der Vorschrift in § 360 Nr. 4 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft zu ahnden.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher der Vorschrift unter 2 zuwiderhandelt oder, was einer Anfertigung ohne Auftrag gleichkommt, von einem Privatpfeischäfte mehr Exemplare anfertigt, als bei ihm von Demjenigen, welcher zu dessen Führung berechtigt ist, bestellt worden sind.

Dresden, am 4. November 1885.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwig.

Gebhardt.

Nr. 58. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die erste Kammer der Ständeversammlung
betreffend;

vom 7. November 1885.

Nachdem eine der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde, in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde u. betreffend, vom 3. December 1868, bezeichneten Stellen der ersten Kammer im Voigtländischen Kreise zur Erledigung gekommen ist, so ist von den Betheiligten eine Neuwahl zu bewirken.

Es wird daher die baldige Vornahme der letzteren unter Bezugnahme auf die an den Vorsitzenden der Stände im Voigtländischen Kreise deshalb ergehende Verordnung hiermit angeordnet.

Dresden, am 7. November 1885.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Paulig.

Nr. 59. Verordnung

über Abänderung der Verordnung vom 15. October 1874, die Besorgung der
in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten
betreffend;

vom 21. November 1885.

Nachdem die Ministerien des Kriegs und des Innern beschlossen haben, die bisher einem Beamten der Kreishauptmannschaft Dresden übertragen gewesenen Geschäfte in Militärangelegenheiten innerhalb der Stadt Dresden, insbesondere auch soweit sie den Civilvorsitz bei der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Dresden-Stadt betreffen, vom 1. Januar 1886 ab auf die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt zu übertragen, so wird dies unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Besorgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten in Dresden, Leipzig und Chemnitz betreffend, vom 15. October 1874 (S. = u. B. = Bl. S. 395), welche insoweit eine Abänderung erleidet, zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und Alle, die es sonst angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 21. November 1885.

Die Ministerien des Kriegs und des Innern.

Graf v. Fabrice.

v. Rostig-Wallwitz.

Dr. Buder.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1885.

Inhalt: Nr. 60. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Bereinigte Radeberger Glashütten“ in Radeberg betr. S. 139. — Nr. 61. Verordnung, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausstellung der württembergischen Patente etc. betr. S. 140. — Nr. 62. Bekanntmachung, die Vereinbarung zwischen Sachsen und Bayern, die gegenseitige Vergütung auf die jünere Vergütung der für die Einfuhr von Zehrenten etc. festgesetzten Prämien betr. S. 147. — Nr. 63. Verordnung, eine Ergänzungsmaßnahme für die II. Kammer betr. S. 147. — Nr. 64. Bekanntmachung, die Ausbesserung von Wehrpflichtbranntwein vom Schließen- und Gießmoresenbrennstoffe betr. S. 148. — Nr. 65. Bekanntmachung, den Landtagsentschluß zu Vermahlung der Staatsschulden betr. S. 149. — Nr. 66. Gesetz, die württembergische Fortschreibung der Steuern und Ausgaben im Jahre 1885 betr. S. 150. — Nr. 67. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft König Friedrich August Fünfte in Gittersee betr. S. 151.

Nr. 60. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Bereinigte Radeberger Glashütten (vormals Wilhelm Rönisch und Gebrüder Hirsch)“ in Radeberg betreffend;

vom 11. November 1885.

Der Actiengesellschaft „Bereinigte Radeberger Glashütten (vormals Wilhelm Rönisch und Gebrüder Hirsch)“ in Radeberg ist behufs Aufnahme einer Anleihe in Höhe von Drei Hundert Tausend Mark (300 000 Mark) Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1887 an bis zum Jahre 1923 auszulösenden 600 Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 500 Mark sammt Zinsleistungen und Zinsscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung sammt Tilgungsplan erteilt worden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 11. November 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostig-Ballwig.

Frhr. v. Rönnerig.

Wäcker.

Nr. 61. Verordnung,

die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrolle und diese Kontrolle im Allgemeinen betreffend;

vom 25. November 1885.

A.

Um die in Gemäßheit von § 70 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und § 2 zu 2 Theil II der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Mitwirkung bei der militärischen Kontrolle verpflichteten Polizei- und Gemeindebehörden mit entsprechender genauerer Anweisung über die Führung dieser Kontrolle nach einheitlichen Grundsätzen zu versehen, und um diesen Behörden zugleich bestimmte Anhaltspunkte für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse der Militärpflichtigen an die Hand zu geben, wird hiermit nach vorgängiger Vernehmung und im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, sowie in Uebereinstimmung mit den dieserhalb auch im Königreiche Preußen ergangenen Anordnungen von dem unterzeichneten Kriegs-Ministerium an sämtliche Polizei- und Gemeindebehörden und überhaupt alle Behörden, die es angeht, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gegeben und verordnet.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militär-Papierses befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militär-Papiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militär-Papiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmeschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Wehrpflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein.

Inhaber unterliegt keiner Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein

wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III B zu verfahren.

5. Ersatz-Reserve-Paß I (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

- a) wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist,
- b) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B,

„ b „ „ „ „ „ III A

zu verfahren.

6. Ersatz-Reserve-Schein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgezeichneten An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II übergeführt ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

7. Ersatz-Reserve-Schein II.

Inhaber unterliegt keiner Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

8. Losungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

- a) zu den Musterungsterminen erschienen,
- b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B,

„ b „ „ „ „ „ III A

zu verfahren.

9. Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (vollendetes 20. Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt II 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

10. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Paße einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“

„zum Landsturm übergetreten“

„aus dem Seewehr-Verhältnisse entlassen“

„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen.“

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Paße vordruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

11. Seewehr-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet:

„aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen.“

Anderenfalls ist die Kontrolle und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12. Urlaubspäß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel ver säumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

b) Ist in dem Paße kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheile erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontrolliren, eventuell nach Abschnitt III A zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der in der Einleitung bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militär-Papiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindet und keine Militär-Papiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorstand u.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatz-Behörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gesellungspflicht (beim Stammrollenföhreer bezw. bei der Ersatz-Kommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission zuzuföhren.

Hat der Militärpflichtige am Aushebungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) In welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppenteil ausgehoben,
- e) Wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirks-Kommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gesellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirks-Kommando zuzuföhren.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppenteile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) Bei welchem Truppenteile gebiert,
- e) Datum des Dienstintritts und der Entlassung,
- f) Wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsetzung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Bemerkte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatz-Reserve I oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) Wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatz-Reserve I oder Seewehr stattgefunden hat,
- e) Wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsetzung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Bemerkte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der in der Einleitung bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Stellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

- a) bei dem Stammrollenführer oder
- b) beim Bezirksfeldwebel

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsetzung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

- zu a) bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in den Fällen
- zu b) bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando zur Anzeige zu bringen.

B. Richterfällung der Geseßungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Geseßung

- a) vor den Erßjßbehörden oder
 - b) vor den Militärbehörden (Landwehr-Bezirks-Kommando oder Truppenteil)
- verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
- in den Fällen zu a
unter Abnahme der Militärpapiere dem Civil-Vorsißenden der Erßjß-Kommission,
 - in den Fällen zu b
dem nächstßen Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando
- zuzuföhren.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvolkstreckung der wegen Verlegung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militär-Verhältnisse der Einwanderer.

1. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verlegung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erßschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civil-Vorsißenden der Erßjß-Kommission, im leßteren Falle dem Landwehr-Bezirks-Kommando sofort Anzeige zu erstatten.

2. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civil-Vorsißenden der Erßjß-Kommission bei gleichzeitiger Ueberßendung ihrer Legitimationpapiere (Paß, Bürgerßchein zc.) namhaft zu machen.

B.

Hierbei findet sich das Kriegs-Ministerium im Anschlusse an die Kontrollvorschriften im § 182 der Erßjßinstruction vom 26. März 1868, welche in die Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 nicht ausbrüßlich mitüßbernommen worden sind, im Einverständniße mit dem Ministerium des Innern noch Folgendes an die betreffenden Behörden zu verordnen veranlaßt:

1. Die mit der Föhrgung des Melbeweßens betrauten Behörden und Beamten haben von allen neuanziehenden, in dem Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten

42. Lebensjahre stehenden männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht auszuweisen vermögen, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission sofort Anzeige zu machen.

2. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner zu veranlassen bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve I. Klasse Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§ 3, § 4 Nr. 3, § 7 Nr. 10, § 15 Nr. 4 der Kontrol-Ordnung).

3. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wandererschaft befindlichen Personen zu richten.

4. Die Vorstände der Landarmen- und Besserungsanstalten und etwaiger Arbeiter-Kolonien sind anzuweisen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter B 1 bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen.

5. Zur Vermeidung der Aufnahme verstorbener Personen in die Rekrutirungs-Stammrollen und zur Verhütung der dadurch häufig veranlaßten unnöthigen Erörterungen wird darauf zu halten sein, daß die Stammrollenführer die ihnen gemäß § 45 zu 9 der Ersatz-Ordnung zugehenden Auszüge aus den Sterberegistern der Standesbeamten jahrgangsweise in besondere Belagshefte bringen und letztere sorgfältig aufbewahren.

Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen werden dies besonders zu kontrolliren haben.

Dresden, am 25. November 1885.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Fabrice.

Dr. Buder.

Nr. 62. Befanntmachung,

die Vereinbarung der Königlich Sächsischen und Königlich Bayerischen Regierung, die gegenseitige Verzichtleistung auf die fernere Vergütung der in Artikel 9 der Bundescartelconvention vom 10. Februar 1831 für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämien betreffend;

vom 4. December 1885.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Bayerischen Staatsregierung ein Uebereinkommen getroffen worden ist, wornach auf die fernere Gewährung der in Artikel 9 der Bundescartelconvention vom 10. Februar 1831 (Gesetzsamml. S. 57 flg.) und beziehentlich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1863 (G.- u. V.-Bl. S. 721) für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämien gegenseitig Verzicht geleistet wird, so wird Solches im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 4. December 1885.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Fabrice.

Vertram.

Nr. 63. Verordnung,

die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. December 1885.

Nachdem der bei den diesjährigen Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung im 17. Wahlkreise des platten Landes gewählte Abgeordnete mit Genehmigung der Kammer freiwillig von der auf ihn gefallenen Wahl zurückgetreten ist, macht sich die Vornahme einer anderweiten Ergänzungswahl in diesem Wahlkreise erforderlich.

Es wird daher deren ungefäunte Veranstaltung hierdurch angeordnet und als Tag der Abstimmung

der 7. Januar 1886

festgesetzt.

1886.

Zum Wahlcommissar ist
der Regierungsassessor Gilbert in Meissen
ernannt worden.

Dresden, am 7. December 1885.

Ministerium des Innern.
v. Rostig-Wallwitz.

Paulig.

Nr. 64. Bekanntmachung,

die Ausschließung von Bahnpolizeibeamten vom Dienste der Schöffen
und Geschworenen betreffend ;

vom 12. December 1885.

Einer Mittheilung des Finanz-Ministeriums zufolge sind im Königreiche Sachsen nach Maßgabe der Organisation der Staatsbahnverwaltung zur Ausübung der Bahnpolizei folgende Eisenbahnbeamte berufen :

die Abtheilungsingenieure,
die Bahnmeister und Bahnmeister-Assistenten,
die Bahnwärter und Hilfsbahnwärter,
die Bahnverwalter,
die Stationsvorstände, die Aufseher, Bahn- und Haltestellenwärter,
die Eisenbahnassistenten,
die Schirrmeister und Ufermeister,
die Weichenwärter und Hilfsweichensteller,
die Oberschaffner, Schaffner und Wagenwärter,
die Portiers und Wächter.

Die bezeichneten Beamten sind den polizeilichen Vollstreckungsbeamten beizuzählen, welche nach § 34 unter 6, § 85 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zu den Aemtern eines Schöffen und eines Geschworenen nicht berufen werden sollen, daher aber in die alljährlich aufzustellenden Verzeichnisse der zu diesen Aemtern zu berufenden Personen (die Urlisten) nicht mit aufzunehmen.

Dresden, den 12. December 1885.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Rostig-Wallwitz.

v. Abeken.

Gebhard.

Nr. 65. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung
der Staatsschulden betreffend;

vom 12. December 1885.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in folgender Weise zusammengesetzt:

Es sind gewählt worden:

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

a) aus der ersten Kammer, die Herren:

Bürgermeister L ö h r aus Baugen,
Geheimer Rath Graf von Kö n n e r i c h
auf Lossa;

Rittergutsbesitzer P e l s auf Hamsdorf,
Rittergutsbesitzer von T r ä h s c h l e r auf
Dorfstadt;

b) aus der zweiten Kammer, die Herren:

Bürgermeister Dr. H a b e r k o r n aus
Zittau,
Bürgermeister B ö n i s c h aus Dresden,
Rittergutsbesitzer G ü n t h e r auf Saaf-
hausen.

Gutsbesitzer U h l e m a n n aus Görlich,
Kaufmann G e o r g i aus Wplau,
Kreissecretär M ö b i n s aus Chemnitz.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Herrn Bürgermeister Böniſch zum Vorstand, den Herrn Bürgermeister Löhre aber zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldentasse betreffend, wird Solches und daß in der Person des bei dieser Tasse angeſtellten Buchhalters,

Friedrich Otmar Dittrich,

eine Aenderung nicht eingetreten iſt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 12. December 1885.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Kö n n e r i c h.

Wolf.

Nr. 66. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1886
betreffend ;

vom 12. December 1885.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851
betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. = u. V. = Bl. S. 176 flg.) wegen
provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1886 mit Zustimmung
Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1886 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für
die Finanzperiode 1886 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu
erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer vom vereinsländischen Fleisch-
werke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich
aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch
bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1885 in Gemäßheit des Staatshaushalts-
Stats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen
Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1886 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium
beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12. December 1885.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

Nr. 67. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft König Friedrich August Hütte in Gitterfee betreffend;

vom 9. December 1885.

Der Actiengesellschaft König Friedrich August Hütte in Gitterfee ist behufs Aufnahme einer Anleihe von Drei Hundert Tausend Mark (300 000 Mark) Genehmigung zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1886 an bis zum Jahre 1905 auszuloosenden 600 Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 500 Mark sammt Zinsleisten und Zins-scheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung sammt Tilgungsplan ertheilt worden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. December 1885.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Noftig-Wallwitz.

Fhr. v. Könnertz.

Müller.

